Palestine
744

KLEINE TEXTE FÜR VORLESUNGEN UND ÜBUNGEN

HERAUSGEGEBEN VON HANS LIETZMANN

94

ALTE UND NEUE ARAMÄISCHE PAPYRI

ÜBERSETZT UND ERKLÄRT

VON

PROF. D. DR. W. STAERK

BONN

A. MARCUS UND E. WEBER'S VERLAG

1912

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Amtliche urkunden.

1. Amtliches schreiben einer ägyptischen unterbehörde an den satrapen (Aršam?) v. j. 427 [S. s. 34f., U. s. 12] 3
2. Abrechnung über ausgaben für die garnison von Jeb-Sewēn, v. j. 420? [S. s. 86ff., U. s. 35ff.] 4
3. Tempelsteuerliste (wahrscheinlich v. j. 419) [S. s. 73ff. U. s. 28] . . 6
3a. Personenverzeichnisse [S. s. 71f. 90ff. 95f. 93f. U. s. 28 u. 38ff.] . . 13
4. Schreiben an die jüdische gemeinde von Jeb-Sewēn betr. königl. verordnung über die Passahfeier (419) [S. s. 36ff. U. s. 13] 16
5. Schreiben an die jüdische gemeinde von Jeb-Sewēn in sachen eines diebstahls (v. j. 415) [S. s. 55ff. U. s. 20f.] 17
6. Verfügung des satrapen Aršam an einen unterbeamten betr. schiffsbau (v. j. 413). [S. s. 44ff U. s. 14ff.] 19
7. Beschwerde (eines kleruchen?) gegen ein richterliches urteil an den satrapen Aršam (ca. 412) [S. s. 41ff. U. s. 14] 21
8. Brief aus einer jüdischen gemeinde der Thebais an die jüdische gemeinde von Jeb-Sewēn (vor 410?) [S. s. 51ff. U. s. 18ff.] 22
9. Bittschrift der jüdischen gemeinde von Jeb-Sewēn an den persischen statthalter Bagoas in Jerusalem (408/407) [S. s. 3ff. U. s. 1ff.] 24
10. Protokollarische notiz über die in Jerusalem u. Samaria gegebene offizielle antwort auf die bittschrift der juden von Jeb-Sewēn (407) [S. s. 28f. U. s 10] 29
11. Bittschrift der jüdischen gemeinde von Jeb-Sewēn an den satrapen Aršam (407) [S. s. 26ff. U. s. 8ff. Lidzb. Eph. f. S. E. II, 210ff.] . . 30
12. Bittschrift von 5 mitgliedern der jüdischen gemeinde in Jeb-Sewēn (407) [S. s. 31ff. U. s. 11] 32

II. Juristische urkunden.

1. Aus dem archiv der familie Maḥseja bar Jdnja in Jeb [S.-C. A—K. s. 35ff.]
   - A. Urkunde über eine servitut (471) 34
   - B. Gewährschaftserklärung (464) 36
   - D. Urkunde über ein stück heiratsgut (461) 37
   - C. Urkunde über ein stück heiratsgut (461) 49
   - E. Urkunde über hingabe an zahlungsstatt (446) 41
   - F. Urkunde über eine verzichtleistung (440) 43
   - G. Heiratsurkunde (440) 44
   - H. Gewährschaftserklärung (420) 47
   - I. Gewährschaftserklärung (416) 49
   - K. Erbschaftsvertrag (410) 51
2. Urkunden verschiedenen inhalts aus dem 5. jhdt.
   1. Lieferungsvertrag (483 od. 482) [S. s. 99ff. U. s. 42f.] 53
   2. Urkunde über einen reinigungseid (?) (461) [S. s. 103ff. U. s. 44] . 55
   3. Darlehnsurkunde (456) [S. s. 108ff. U. s. 46] 56
   4. Darlehnsurkunde (456) [S.-C. L. s. 48ff. U. s. 111f.] 58
   5. Darlehnsurkunde (409?) [S. s. 61f. U. s. 24f.] 59
   6. Urkunde über einen tausch von landbesitz (407) [S. s 113ff. U. s. 48f.] 60
   7. Schuldurkunde (wahrscheinlich um 400) [S. s. 128ff. U. s. 54f.] . 61
   8. Schenkungsurkunde [S. s. 122ff. U. s. 51ff.] 62
   9. Schenkungsurkunde [S. s. 126f. U. s. 53] 63
   10. Lieferungsvertrag (?) [S. s. 120f. U. s. 51] 64

III. Privatbriefe.

1. Briefliche mitteilung über mord u. plünderung (nach 407?) [S. s. 63ff. U. s. 25f.] 66
2. Brief in verschiedenen geschäftlichen angelegenheiten [S. s. 66ff. U. s. 26f.] 67
3. Brief des Hošaʿja b. Natan an Plṭj b. [Joʾāš?] [S. s. 59f. U. s. 22f.] 68
4. Brief eines Hošeʿ an eine frau Slwh [S. s. 58f. U. s. 21f.] . . . 68
5. Brief wegen schafschur, an Urija und ʾAḥṭb [S. s. 233ff. U. s. 103] 69
6. Brief in beantwortung verschiedener anfragen [S.-C. s. 50. U. s. 113ff.] 70

Ex Libris
Beth Mardutho Library
The Malphono Edward G Mathews Jr Collection

I. AMTLICHE URKUNDEN.

1. Amtliches schreiben einer ägyptischen unterbehörde an den satrapen (Aršam?) v. j. 427.

Sach. P. 13480, doppelseitig beschrieben (1—4 recto, 5—8 obv.); die zeilen sind am anfang u. ende z. t. stark zerstört.

1 [An Unsern Herrn Aršа]m(?) deine knechte Aḥmns und seine genossen, B . . . . und seine genossen, und die schreiber der provinz. Es möge grüßen Unsern Herrn die gottheit . . . |
2 allezeit! Und nun: Uns hast du bezahlt(?) für jeden anteil, den du (wir?) gegeben hast (haben?) in der provinz, da wo
3 . . . . | . . . . . , genau bezeichnet art für art, monat für monat, pflegten sie u[ns] zu schicken; auch eine urkunde ist
4 ausgestellt (und) uns gegeben worden. [Und nun(?)] | . . . .
5 . . . . . | . . . . . Unser Herr Aršam(?) . . . . . [und deine knech]te Aḥmns und seine genossen, die kund-

---

1 Da die lesung 'rsm in zl. 5 u. demnach obige ergänzung der adresse unsicher ist, so läßt sich aus unserm pap. nichts über die dauer der amtstätigkeit des Aršam entnehmen. Nach dem u. zu nr. 9 zl. 4 bemerkten wäre es möglich, daß er schon unter Artaxerxes I. satrap von Ägypten war. Vielleicht ist A. identisch mit dem von Megabyzos eingesetzten satrapen Sarsames. — Unser Herr (māran) u. ä. ist respektsbezeichnung, etwa wie Ew. Exzellenz. — 'ḥmns ist wohl = Achaemenes, aber es ist auffallend, daß ein unterbeamter diesen adligen namen führt. — Als name der provinz darf wohl, nach dem fundort des pap., Tštrs = äg. „der südliche kanal" d. h. der alte oberägyptische verwaltungsbezirk, in dem Jeb-Sewēn lag, angenommen werden, vgl. jetzt E. Meyer SBA 1911, 47 s. 1041 f. u. die dort angeführte literatur. **2** Auf die übliche grußformel folgt mit der geläufigen übergangsphrase kēth (ke'eneth) der eigentliche gegenstand des schreibens, vgl. die urkunden in Esra (4, 11 ff. u. ö.) u. dazu heft 32 dieser sammlung. **5** Die „kundmacher", pers. 'azdakāra, sind hier eine ausführende unterbehörde

6 macher in [der provinz?] . . . . . | . . . . . Ḥaruṣ(?) und seine genossen, die schreiber der provinz . . . . . |
7 . . . . . der diener des Sin(?) . . . . . , des kundmachers, ihres genossen, am 19. des Marḥešwan, im 37. jahre des [königs] 'rtḫšsš
8 bei ihnen(?) . . . . .

2. Abrechnung über ausgaben für die garnison von Jeb-S^{e}wēn, v. j. 420?

Sach. P. 13479, drei bruchstücke, die vielleicht reste einer zweiteiligen liste nebst schlußabrechnung sind; aber es muß auch mit der möglichkeit gerechnet werden, daß kol. 1 in einen andern zusammenhang gehört. Ein paar weitere bruchstücke vielleicht bei Sach. nr. 21 (s. 89).

1

1 . . . . . .
2 s Zbj . . . . sohn des N^{e}bošlw s'/
3 s Ḥpj sohn des Š^{e}ma'ja s'/
4 s 'sm . . . . . P . . . . . /
5 s Pṭsj sohn des Ḥaruṣ(?) s'/
6 s/ Ṣḥ' sohn des Ḥor . . . . . s'/ hw
7 k s Sm . . . . . s'/ r//
8 s . . . . . .
9 s . . . . . .
10 s/ . . . . . sh . . . . . //(?)
11 s . . . . . Natan s'/
12 s . . . . . Ḥlqj . . . . [s']/
13 s . . . . . sohn des Nuršawaš s'/
14 s S . . grj(?) sohn des Blbn(?) s'/

---

der provinz, Achaemenes der chef dieses kollegiums; ihnen steht gegenüber das kollegium der „schreiber der provinz" d. h. wohl der regierungssekretäre unter dem chef Ḥaruṣ(?). Im eingang dieses schreibens ist übrigens noch eine dritte behörde erwähnt, an deren spitze ein B . . . . genannter beamter steht. **7** Wahrscheinlich ist am anfang zu ergänzen: geschrieben hat dies . . . . . der diener etc. Die eingabe ist also wohl von einem der kanzlisten des 'azdakar Sin(?). . . . . im auftrage der genannten behörden aufgesetzt worden. Oder ist „der 'azdakar ihr genosse" als direkte apposition zu „N. N., diener des Sin(?) . . . . zu fassen? Mit Sin gebildete namen auch in den jurist. urkunden, s. u. 37. — Der könig kann nur Artaxerxes I. sein. **8** Die lesung u. bedeutung der unter dem letzten wort der letzten zeile stehenden buchstaben (l^{e}wathhom?) ist unsicher.

15 s Rw . . . . sohn des Zwtj
16 k s Ḥw . . . sohn des I'wlj s'/ r //
17 s . . . . . sohn des 'Ari(?) hw s'/
18 s . . . . . sohn des Pḥrj(?) s'/

2

1 . . . . . s'/ hw
2 . . . . . .
3 C
4 . . . . . 'Anani . . . . . s'/
5—6 . . . . . .
7 . . . . . sohn des Nṭntn(?) s'/
8 . . . . nkl sohn des . . . . .dj s'/

9 zusammen(?) L //// darunter
10 . . . für einen s'/ r //, macht(?) s'///
11 . . . XX // für einen s'/ macht(?) s' XX //
12 . . . personen XXX für einen s' . . . . [macht] s' LXX /// //
13 . . . . die gesamte ausgabe . . . . . .
14 . . . s'/ C

3

1 die gesamte ausgabe . . . . . gegeben worden ist dem heer in S^{e}wēn . . . . . .
2 das ist [der . . tag im monat] Meḥir des 4. jahres bis zum . . tage . . . .
3 XX für . . . . . was gegeben worden ist an lebensmitteln(?) . . . . .
4 hat gebracht(?) . . . . . stadt Theben durch Wnpr . . . . .
5 . . . . . sohn des 'z'(?) und 'Idri, sohn des . . . . . .
6 . . . . . tausend //// CXXX /// /// g // ḥ /// / . . . . . .

7 und von dem . . . . . [T]štṛs die löhnung(?), die er gegeben hat für [das heer?] . . . . .
8 von . . . . // . . . . / /// //(?)
9 . . . . dies . . . . . CL // g / ḥ . . . . .
10 und was . . . . . gegeben worden ist als löhnung für das heer . . . . . .
11 Tš[ṭrs?] . . . . . tausend /// ///(?) CLXXXX . . . . . .
12 . . . . . Meḥir des . . . . jahres . . . . . .
13 . . . . . und von . . . . . .

14 . . . . . CLXXXV(?) /// /// / . . . . . .
. . . . . .

Ist die übersetzung des wortes bmkl in 3, 3 mit „lebensmittel“ richtig und darf man 3, 7 ‘bwr . . zu ‘abhura „getreide“ ergänzen, so würde der pap. eine liste über gelieferten proviant für die garnison von Jēb-Sewēn nebst abrechnung enthalten. An dieser lieferung scheint die provinz Tštrs, in der die grenzfestung J-S. lag, besonders beteiligt gewesen zu sein, im besondern die stadt Theben (Nō’) und ein mann Wnpr (*Ὀννῶφρις*?). Die obige datierung geht von der voraussetzung aus, daß die angaben 3, 2 und 12, die sich wohl auf die zeit beziehen, für die der gelieferte proviant reichen soll, nach jahren Darius II. rechnen.

Im einzelnen bleibt fast alles unklar, da wir die hier verwendeten abkürzungen nicht sicher deuten können. Sachau hält s zweifelnd für abbreviatur von šeqel, desgl. k = keseph „geld“, s’ = še’u (= $^1/_{180}$ šeqel), g = giru (gera). Die abkürzungen ḥ = ḥallur und r = reba‘ („Viertel“) sind aus den juristischen urkunden (s. u.) bekannt. E. Meyer will s’ = sä’ „schaf“ lesen und denkt an fleischrationen. Dann wären die angaben in 2, 9ff. maßbestimmungen und reba‘ müßte auch in der maß- und gewichtsrechnung eine rolle gespielt haben. Da die zahlen von kol. 2 3 + 22 + 75 die endzahl 100 ergeben, wäre in zl. 12 s’ // r // zu ergänzen und die rätselhafte ausdrucksweise ls’ zl. 10 u. 11 zu deuten „macht“ so und soviel. Jedenfalls ist die auffassung von s’ als bezeichnung irgend eines proviantgegenstandes viel wahrscheinlicher als die deutung = bab. še’u. Auch irrt Sachau entschieden, wenn er das zweimal vorkommende k für abkürzung von keseph hält. Man beachte, daß dieses k offenbar mit der abweichenden maßbestimmung s’/ r // d. h. 1 . . . .(?) und zwei viertel in beziehung steht. Von da aus wird es zweifelhaft, ob ḥ und g hier in der oben angegebenen weise zu deuten sind.

Zweimal steht hinter dem s ein strich, wie so häufig in der tempelsteuerliste (u. nr. 3) vor den namen der mitglieder, und zweimal findet sich hinter der bestimmung s’/ ein hw; ob zu deuten wie das hw in jener beitragsliste?

Soweit die hier vorkommenden eigennamen zu deuten sind, sind sie fast alle spezifisch nichtjüdisch, doch darf man daraus keinen schluß auf die religion der genannten ziehen; es können lauter juden sein.

Über den landschaftsnamen Tštrs s. o. nr. 1. Das wort für „löhnung“ ptp’ ist nach Lizb. kurzbildung von patiparas (vgl. u. nr. 8).

3. Tempelsteuerliste (wahrscheinlich vom jahre 419).

Sach. P. 13488, demotischer palimpsest, der vermutlich auch bei der ersten benutzung für eine liste verwendet worden ist; doppelt beschrieben (kol. 1—7 recto, die letzten 3 zl. obv.), zl. 1 recto steht über kol. 1 und 2. Kol. 7, 1—6 ist sicher von andrer hand geschrieben wie die übrige liste, wahrscheinlich von dem ethnarchen

Jdnja bar Gemarja selbst oder einem schreiber. Von ihm werden auch die zahlzeichen herrühren.

1 Am 3. des Phamenoth, im jahre 5; dies sind die namen des jüdischen heeres, das geld gegeben hat für den gott Jhw, pro mann die summe von 2 šeqel.

1

2 / Mešulemmet, tochter d. Gemarja bar Maḥseja 2 šeqel silber
3 / Zakkūr, sohn des . . . . . bar Zakkūr 2 š. s.
4 / Srj . . . . . Hoše‘ bar Ḥrmn 2 š. s.
5 —— ingesamt //(?) . . . . . .
6 / Hoše‘, sohn des . .ēlnuri, hw 2 š. s. lh
7 / Hoše‘ . . . (?) sohn des Hoša‘ja bar Ṣephanja 2 š. s. lh
8 / Nebo . . . . . 2 š. s. lh
9 / . . . . . tal 2 š. s. lh
10 / . . . . . sohn des Jeho . . . . 2 š. s. lh
11 / . . . . . sohn des Nh . . . . bar . . . . ja 2 š. s. lh
12 / . . . . . sohn des ‘Anani bar . . . . . .
13 / . . . . . tochter des Zebadja . . . . . .
14 . . . . . .
15 / . . . . . tochter des Pelul . . . . . .
16 / . . . . . tochter . . . . . .
17 / . . . . . sohn . . . . . .
18 / . . . . . tochter . . . . . .
19 die ganze hundertschaft des Sndn . . . . .

---

20 hundertschaft des Nebo‘aqab: / Šallum sohn des Menaḥem . . . .

1, **4** Srj schwerlich = Saraj, da patriarchennamen in der ältern zeit nicht gebräuchlich gewesen zu sein scheinen; eher männlicher eigennamen (= Šaraj vgl. Esr. 10, 40, oder komposition mit šdj vgl. Num. 1, 5 u. ö. Šedē’ur?). **6** Viermal steht in dieser liste hinter dem namen des steuerpflichtigen hw. Die von Sach. vorgeschlagene lesung = hu „ipse“ (als identitätsvermerk) scheitert an der verwendung von hw in der liste nr. 2, auch müßte dann dieses hu viel öfter gesetzt sein; wahrscheinlicher ist, daß hw eine abbreviatur ist. Das hier (und noch 15mal vorkommende) lh am schluß der zeile hat seine parallele an der notiz l’ndm und lṭb . . . . . 7, 1 u. 3. Wären ’ndm und ṭb . . . personnamen, so müßte lh = lē „für sich“ bedeuten d. h. nach Sachau, es wäre ausdrücklich bemerkt, daß die betreffende person für sich, nicht für einen andern bezahlt hat, aber das widerspricht doch wohl der gesamtanlage der liste. Überdies ist nicht erwiesen, daß ’ndm und ṭb . . . . personnamen sind, man wird daher auch in lh eher irgend eine abkürzung vermuten dürfen. Sind diese notizen mit

2

2 / Meš̌ullam sohn des Sammuḥ 2 šeqel silber lh
3 / Palṭi s. d. Mikha 2 š̌. s. lh
4 / Malkija s. d. Jatom bar Hadadnuri 2 š̌. s. lh
5 XX / Šelemja s. d. Jašub(?) 2 š̌. s. lh
6 / Gadol s. d. Meš̌ullam bar Mibṭaḥja 2 š̌. s. lh
7 / Menaḥem s. d. Haṣṣul, hw, bar Sm‘. .(?) 2 š̌. s. lh(?)
8 / Smjk s. d. Meš̌ullam, hw, 2 š̌. s. lh
9 / Gadol(?) s. d. Sammuḥ, hw, 2 š̌. s. lh
10 / Meš̌ullam s. d. Ḥaggaj ben Haṣṣul 2 š̌. s. lh
11 / Haṣṣul s. d. Ḥaggaj bar Haṣṣul 2 š̌. s. lh
12 die ganze(?) . . . . . .
13—18 . . . . . .

3

1 / Š̌illem sohn des Hodu 2 šeqel silber
2 / Ḥwrj(?) s. d. Wnh 2 š̌. s.
3 / Šammu‘ s. d. Šlm 2 š̌. s.
4 / Mattan s. d. Jdnja 2 š̌. s.
5 / ’Aq . . . . . 2 š̌. s.
6 / ‘Anani s. d. . . . . .
7 / Zk . . . . . 2 š̌. s.
8 / ‘Anani(?) . . . . . .
9 / Hoše‘ s. d. Natun 2 š̌. s.
10 XX / . . . . . s. d. . . . . 2 š̌. s.
11 / . . . . . s. d. N. . . . . 2 š̌. s.
12 / . . . . . 2 š̌. s.
13 / . . . . . s.(?) d. . . . . bar Jošibja . . . . . .
14—17 / . . . . . 2 š̌. s.
18 / . . . . . s.(?) d. Hoše‘ 2 š̌. s.
19 / . . . . . s.(?) d. Jehoṭal 2 š̌. s.

---

der verteilung der beiträge 7, 4ff. in verbindung zu bringen? **19** Der summierungsvermerk beweist, daß die vorher (von 1, 6 an?) genannten personen zur „hundertschaft“ (kompagnie) Sndn gehörten, dann folgt die compagnie Nebo‘aqab. Aus II, 2, 1 kennen wir noch eine kompagnie Nebošalew (o. ä.). Die militärische organisation der judenschaft von Jeb-Sewēn in degalin und deren unterabteilungen war also auch für die religiös-kirchlichen maßnahmen geltend.

2, 5 Sach. liest Išzb. 9 Sach. liest Gamul, Ungnad wie oben. 12 Hier stand wohl wieder ein vermerk wie 1, 19.

3, 2 Wohl Ḥuri zu lesen; Wnh = Wanja Ezr. 10, 36? 19 Jehoṭal ist, wie die verwandten at. namen, sonst nur frauenname, hier sicher männlicher eigenname.

20 XXX / . . . . s.(?) d. ʻAnani 2 š. s.
21 / . . . . . s.(?) d. Jošibja 2 š. s.
22 / . . . . . 2 š. s.

4

1 / Hoše‘, sohn des Sgrj 2 šeqel silber
2 / M^{e}naḥem s. d. Mattan 2 š. s.
3 / Natun s. d. Ḥaggaj 2 š. s.
4 / Ḥaggaj s. d. Mikha 2 š. s.
5 / Maḥse s. d. ʼUri 2 š. s.
6 / Šallum s. d. Z^{e}karja 2 š. s.
7 / M^{e}naḥem s. d. Z^{e}karja 2 š. s.
8 XXXX / Mslk s. d. ʼUri 2 š. s.
9 / Pmt(?) s. d. Sgrj 2 š. s.
10 / ʻAnani s. d. Ma‘usi 2 š. s.
11 / Hoše‘ s. d. M^{e}naḥem 2 š. s.
12 / . . . . . s. d. Hodija 2 š. s.
13 / M^{e}naḥem s. d. ʼUri bar Mslk(?) 2 š. s.
14—15 . . . . . 2 š. s.
16 . . . . . s. d. Mattan 2 š. ṣ.
17 . . . . . s. d. Mattan 2 š. s.
18 P^{e}latja(?) s. d. M^{e}naḥem bar Posaj 2 š. s.
19 / Ḥaggaj s. d. M^{e}naḥem bar Posaj 2 š. s.
20 / P^{e}lulja s. d. Hoše‘ 2 š. s.
21 / M^{e}naḥemet tochter des ʻAnan(?) bar ʼstḥ 2 š. s.
22 / M^{e}šullemet t. d. . . . . 2 š. s., schwester des Maḥat und S . . .

5

1 / Miptaḥ tochter des Ṭstz(?) 2 šeqel silber
2 / J^{e}hošama‘ t. d. Natan 2 š. s.
3 / Šbjt t. d. Ḥuri(?) bar Šillem 2 š. s.
4 / Ra‘ja’(?) t. d. Neri 2 š. s.
5 / J^{e}hošama‘ t. d. Mešullam 2 š. s.

4, **1** Sgdj? Desgl. zl. 9. **8** Mslk wohl verwandt mit den mit slk gebildeten phönizisch-punischen namen, die in den älteren pap. selten sind, dagegen häufig auf den jüngeren ostraka und krugaufschriften begegnen. **9** Oder Bmt? Aber eher = äg. *Παμύθης*. **22** Vielleicht hieß der vater dieser M^{e}naḥemet ʻAnanja, weshalb zur unterscheidung die notiz „schwester des M. und S . . .“ hinzugefügt wurde.

6 LX / Miptaḥ t. d. Šillem 2 š. s.
7 / Jaḥmol t. d. Palṭi bar J'wš 2 š. s.
8 / 'Abihi t. d. 'Oše' 2 š. s.
9 / Nohebet(?) t. d. Maḥse 2 š. s.
10 / J^{e}hoḥn t. d. Jigdal 2 š. s.
11 / M^{e}šullemet t. d. Ṣ^{e}phalja 2 š. s.
12 . . . . . .
13 . . . M . . . . mt t. d. . . . . 2 š. s.
14 . . . Nohebet(?) t. d. . . . . 2 š. s.
15 . . . Jaḥmol(?) t. d. . . . . m 2 š. s.
16 LXX / J^{e}hošama t. d. Hoše' bar Zakkur 2 š. s.
17 / J^{e}hošama' t. d. Ḥaggaj 2 š. s.
18 / 'Abihi(?) t. d. Natun 2 š. s.

6

1 / J^{e}hoḥn tochter des G^{e}dalja 2 šeqel silber
2 / Sallu(?) t. d. Neri 2 š. s.
3 / J^{e}hoṭal t. d. Jislaḥ 2 š. s.
4 / 'Ab'sr t. d. Hoše' 2 š. s.
5 / J^{e}ho'alaj(?) t. d. 'Immanuja 2 š. s.
6 / Miptaḥ t. d. Ṣ^{e}phalja 2 š. s.
7 / Nohebet(?) t. d. Zakkur 2 š. s.
8 LXXX / M^{e}naḥemet t. d. Jdnja bar 'Anati 2 š. s.
9 / M^{e}šullam sohn des Ma'uzi 2 š. s.
10 / M^{e}šullemet tochter des P^{e}nulja 2 š. s.
11 / Natun sohn des P^{e}lalja bar Natun 2 š. s.
12 / Haṣṣul tochter des Hoduja 2 š. s.
13 / . . . . . des Natan 2 š. s.
14 / . . . . . S^{e}phanja 2 š. s.
15 / . . . . . sohn des Natan bar . . . . . 2 š. s.
16 / . . . . . s. d. Šillem bar . . . . . 2 š. s.
17 / J^{e}hošama' tochter des Qwn 2 š. s.
18 XC / R^{e}'uja sohn des 'Uri 2 š. s.
19 / M^{e}šullam s. d. Š^{e}ma'ja 2 š. s.

5, 7 Ungnad vermutet in Jaḥmol (Jaḥmul?) einen tiernamen, vgl. at. jaḥmus „antilope". 9 Nohebet (Na'^{a}hebet) ist wohl identisch mit dem Frauennamen II, 2, nr. 6 zl. 4. 18 Lesung zweifelhaft.

6, 2 Ob nur schreibfehler für Sallu'a? 4 'Ab'sd? Wohl gebildet wie Abra(ha)m u. ä. 12 Haṣṣul hier weiblicher eigenname! 17 Qwn verkürzung von Qonja?

7

1 Das geld, das sich an diesem tage zu händen
2 des Jdnja bar G^{e}marja befand im monat Phamenot
3 an silber 31 kereš 8 šeqel;
4 darunter für Jhw 12 k. 6 š,
5 für 'smbetel 7 kereš,
6 für 'Anatbetel an silber 12 kereš

7 / Mikaja sohn des J^{e}hošama' 2 šeqel silber
8 / 'Oše' s. d. Natan bar Hoduja 2 š. s.
9 / 'Aḥjo(?) s. d. Natan bar 'Anani 2 š. s.
10 / 'Azarja s. d. Haṣṣul 2 š. s.
11 / J^{e}ša'ja s. d. Bn'j. . .(?) 2 š. s.
12 . . . . . 2 š. s.
13 / . . . . . tochter des Kj . . . . . 2 š. s.

8

1 / Bgprn sohn des Wshj 2 šeqel silber für 'ndm(?)
2 / Wsḥj s. d. Zrmd(?) 2 š. s. lh

3 / Ḥaggaj sohn des Miptaḥja 2 šeqel silber für Ṭb . . . . . .

Diese liste enthält die beiträge der männlichen und weiblichen glieder der jüdischen militärkolonie von Jeb-S^{e}wēn für den Jahwetempel. Die hier genannten 36 (+ x) frauen stehen offenbar selbständig neben den Männern, sie werden also als grundbesitzende vollberechtigte glieder der gemeinde anzusehen sein. Aus juristischen urkunden von Eleph. wissen wir schon des längeren, daß die frauen rechtlich selbständig waren. Vielleicht sind die hier genannten witwen oder geschiedene.

Nach der überschrift hat jede person 2 šeqel silber (etwa 2,34 M. nach antikem silberwert) beigesteuert. Da nun vor der abrechnung kol. 7 zusammen **115** personen aufgezählt sind, müßte die gesamtsumme 230 šeqel oder, da 10 š. auf einen kereš gehen, 23 k. betragen. In wirklichkeit aber beträgt sie 31 k. 8 š. (womit freilich die 7, 4—6 genannten einzelposten 12, 6 + 7 + 12 nicht genau stimmen!) und das läßt auf **159** oder, wenn die 8 in 7, 3 nur rechenfehler sein sollte, auf **158** beitragspflichtige schließen. In den nachträgen 7, 7—8, 3 kann die differenz nicht enthalten sein, also

---

7, 9 Oder 'Aḥiu? Vgl. u. s. 14.

8, 1 Zu Bagapharna vgl. I, 7 zl. 6. — Oder 'nrm (Innarām?)? 2 Zrmr? 3 Miptaḥja hier männlicher eigenname! Orthographie wie mehrmals in der juristischen urkunde S.-C. G (u. s. 44ff.), auch u. s. 62 und Ungnad s. 100.

ist die liste unvollständig. Wahrscheinlich fehlen rechts von kol. 1 zwei kolumnen zu etwa 20 zeilen.

Darauf führt auch folgende betrachtung. Die am rande wahrscheinlich von anderer hand (s. o.) nachgetragenen zahlzeichen laufen von 20 (3, 10) bis 90 (6, 18) glatt durch, aber nach rückwärts verlieren sie sich. Der anfang dieser zählung müßte bei 2, 9 liegen, indessen fehlt hier jedes äußere merkmal, desgleichen das zahlzeichen 10 bei 2, 18 und vor allem: hinter 2, 5 würde sich diese aufrechnung mit einer andern stoßen, die von 2, 5 aus berechnet bei 1, 2 beginnen müßte. E. Meyer hat die verwirrung zu beseitigen gesucht durch die annahme, daß kol. 2 noch 4 zl. mehr gehabt habe. Der anfang der in 3, 10 ff. glatt durchlaufenden zählung habe bei 2, 13 also hinter der partiellen summierung 2, 12, gelegen. Aber dem steht entgegen, daß weder bei 1, 5 noch bei 1, 20 eine neue zählung beginnt, und außerdem spricht gegen diese annahme der tatsächliche befund des pap.: für ein plus von 4 zl. ist in kol. 2 kaum platz, und mindestens müßten dann auf dem erhaltenen unteren rande des pap. noch ein paar spuren von zahlzeichen (/ /) zu sehen sein. So bleibt unter allen Umständen die merkwürdige tatsache einer doppelten zählung in dieser liste bestehen. Die rätsel dieser zählungen können wir vorerst nicht lösen. Nur soviel darf man behaupten, daß 1, 2 dabei nicht schlechthin als anfang gerechnet worden ist. Dagegen läßt sich aus den gelegentlichen eingeschobenen summierungen 1, 5 1, 19 und wohl auch 2, 12 schließen, daß in den ersten kolumnen nach größeren posten (hundertschaften?) gerechnet worden ist, mithin 1, 2—4 nur der rest eines solchen größeren ganzen sein kann. Also ging der kol. 1 mindestens eine reihe von namen voraus. Endlich spricht m. e. für die unvollständigkeit der liste die auffällige tatsache, daß von den S.-C. H I und K (420 416 410; u. s. 47 ff.) genannten mitgliedern der jüdischen gemeinde hier nur einer erwähnt wird.

Nach der überschrift stammt diese liste vom 3. Phamenoth des 5. jahres. Da sie nun ohne frage den 7, 2 genannten Jdnja bar Gemarja als leitende persönlichkeit in der jüdischen gemeinde voraussetzt, und an der identität dieses Jdnja mit dem ethnarchen J., der uns in den pap. von 419 bis 408 begegnet, kaum gezweifelt werden kann, so muß das 5. jahr Darius' II. = 420/19 gemeint sein. Die liste kann jedenfalls nicht als verzeichnis der beiträge, die die jüdische gemeinde für die wiederherstellung ihres zerstörten heiligtums geleistet hat, aufgefaßt werden. Sie ist vielmehr als offizielle liste der mitglieder dieser oberägyptischen gemeinde und ihrer tempelsteuer für das jahr 420/19 zu verstehen. Der vor jedem namen stehende strich wird der zahlungsvermerk sein.

Nach der überschrift sind die beiträge „für den gott Jahu" bestimmt, nach 7, 9 ff. aber ist die gesamtsumme von 31 k. und 8 š. zu annähernd gleichen teilen auf Jahu, 'smbetel und 'ntbetel verteilt worden. Nach den bei den oberägyptischen juden dieser zeit gebräuchlichen, mit betel und haram zusammgesetzten eigennamen zu urteilen (vgl. Betelnatan u. II, 2, 9) und nach dem gesamteindruck, den wir aus diesen pap. von dem religiösen leben der juden in Jeb-Sewēn erhalten, können damit nicht gleichwertig nebeneinander-

stehende polytheistische gottheiten gemeint sein, sondern 'smbetel und 'ntbetel müssen als irgendwie sinnlich vorgestellte teiloffenbarungen des himmelsgottes Jahu verstanden werden, zu dem sich auch diese versprengten glieder des nachexilischen judentums bekannten, etwa personifizierungen des begriffs des heiligen, der am tempel und bestimmten gegenständen und räumen desselben haftete. Die gesammelten gelder hätten danach im kultus am Jahutempel zu Eleph. eine verschiedene verwertung gefunden. Wir haben allerdings in diesen volkstümlich-naiven vorstellungen von gott religionsgeschichtlich den nachklang polydämonistischen glaubens zu sehen, aber es wäre falsch, daraus den schluß zu ziehen, daß die oberägyptischen juden des 5. jhrdt's die dekadenten volkstümlich-groben und halbheidnischen religionsformen der älteren vorexilischen zeit bewahrt und neben Jahu allerlei sondergötter verehrt haben. In solchen und ähnlichen differenzierungen der gottheit, wie auch in der ersetzung von Jahu durch betel (= wohnstätte des göttlichen auf erden) wirkt sich nur das im orient besonders starke naive bedürfnis nach sinnlich erfahrbarer realität und garantie des göttlichen aus, das ja für die frömmigkeit der massen zu allen zeiten bestimmend gewesen ist und im heutigen christlichen monotheismus genau so stark in die erscheinung tritt wie es im alten jüdischen glauben an den einen herrn Jahwe, den höchsten himmelsgott, der fall war, vgl. Matth. 23, 16ff. Vom abstrakten monotheismus wird der glaube der massen stets weit entfernt bleiben.

3a. Personenverzeichnisse.

Es empfiehlt sich, an die in nr. 2 u. 3 gebotenen namenlisten einige andere, in den von Sach. editierten pap. enthaltene personenverzeichnisse anzufügen, von denen man vermuten darf, daß sie dem 5. jhrdt. angehören.

a.

Sach. P. 13484, am unteren zerstörten rande reste von zeichen.

1 Ḥaggaj, sohn des Natun
2 Ḥrmn, sohn des 'Oše'
3 'Oše', sohn des Jatom
4 'Oše', sohn des Hodu
5 Šamu', sohn des Ḥaggaj
6 Natun, sohn des Nerija
7 M^{e}naḥem, sohn des Posaj
8 J'wš, sohn des 'Azanja
9 Betel'aqabh, sohn des 'zr
10 im ganzen 9 männer.

---

9 'Ezer? 'Azzur? 'nr? — In nr. 3 kol. 4, 17 f. werden zwei brüder, söhne eines M^{e}naḥem bar Posaj, genannt. Da der (nur aus dem syrischen) bekannte name Posaj in diesen urkunden selten ist, wird man vermuten dürfen, daß der obengenannte M. b. P. derselbe ist wie der vater jener brüder. Dann wäre die liste etwa 20 jahre älter als nr. 3. Der an erster stelle genannte Ḥaggaj b. Natun

b.

Sach. P. 13487. Wahrscheinlich zwei kolumnen; von der 2. ist nur das zahlzeichen 10 links von zl. 8 erhalten. Da auch rechts davon das zeichen 10 steht, fehlt der anfang der liste.

. . . . . .

1 'Aḥjo(?) sohn des Natan
2 Natan, s. d. Ma'uzija
3 Ḥûr, s. d. B^{e}naja
4 Maḥse, s. d. Jehoṭal
5 Ḥānān, s. d. Peḥnūm
6 Šallum, s. d. H. . . .
7 Palṭi s. d. . . . tn

X 8 Ksj, sohn des 'Azzur
9 Peṭehnūm s. d. Ḥuri
10 R^{e}'uja, s. d. Zekarja
11 M^{e}naḥem, s. d. Mattān
12 Peḥnūm, s. d. Zakkūr
13 Ḥaggaj, s. d. Mikaja
14 Djdj, s. d. 'Uri bar Maḥse
15 Š^{e}wa', s. d. Z^{e}karja

. . . . . .

c.

Sach. P. 13486; fragment einer liste, deren anfang weggebrochen ist, während die linken zeilenenden unvollständig sind.

1 . . . . . .
2 B'djh, sohn des '. . . .
3 'Oše', s. d. 'w . . . . .
4 Mattan, s. d. Šillem bar . . . .
5 M^{e}šullam, s. d. Š^{e}ma'ja
6 Š^{e}ma'ja, sohn des Šillem(?)
7 M^{e}naḥem, s. d. M^{e}šullam
8 Ḥaggaj, s. d. Jznja
9 'grj, s. d. 's . . . .
10 Natan, s. d. Hoduja

---

könnte identisch sein mit dem III, 1 zl. 5 erwähnten Ḥ. b. N., dem bruder des Hoše', der im jahre 419 (nr. 3 kol. 3, 9) zu den beitragspflichtigen juden gehörte und vielleicht 410 mit seinem bruder H. getötet worden ist. Der I, 12 erwähnte Hoše' b. N. müßte dann freilich ein andrer sein.

b., **1** 'Aḥiu? vgl. o. nr. 3 zl. 7. **7** Piltaj? **8** Kuši? **14** Rjdj? Rjrj? Man denkt zunächst an den at. namen Jedidja. Lizb. will lieber Wjdj. lesen. — Wenn der im eingang genannte Aḥjo (Aḥiu) b. Natan derselbe ist wie der S.-C. I 19 (u. s. 50) i. j. 416 als zeuge auftretende Aḥjo b. N. und der in der tempelsteuerliste (nr. 3 kol. 7, 9) v. j. 419 erwähnte 'Aḥjo b. N. bar 'Anani, so könnte obige liste etwa aus dem vorletzten jahrzehnt des 5. jhrdts. stammen. Sie kann aber auch etwas älter sein.

c., **2** Ba'adija? (Lidzb.) **3** Vielleicht hieß der vater 'Urija; oder 'Oše'? **8** Jznja ist wohl wegen der schreibung J'znja (= Ia'azanja) Jozanja zu lesen, vgl. Jdnja u. I, 9. **9** 'gdj? Eine bildung wie Sgdj (Sgrj) nr. 3 kol. 4, 9? Ein M^{e}šullam b. Šema'ja findet sich auch in der großen liste nr. 3 (kol. 6, 19), ein M^{e}naḥem b. M^{e}šullam (b. Šlmm) auch S.-C. H 2, also 420; vielleicht stammt obige liste aus dieser zeit.

d.

Sach. P. 13481, doppelt beschriebener palimpsest (1—7 recto, 8—10 obv.); unter zl. 7 und zl. 10 noch schwache reste einer wohl getilgten zeile, doch kann, was unter zl. 10 steht, auch von der ersten beschriftung herrühren.

1 . . . . sohn des Natan(?)
2 Peṭisi, s. d. Natin(?)
3 Ḥaggaj(?), s. d. B^{e}'eri
4 Psw, s. d. Ksj
5 Mnḥḥnum, s. d. Ḥnomu
6 'smkdrj, sohn des . . .
7 Ḥur, s. d. 'sksjt
[. . . . . .]
8 'smram, s. d. N^{e}bond. .
9 Psw, s. d. Mannuki
10 . . . . . .
[. . . . . .]

e.

Sach. P. 13482, bruchstück einer liste von zwei oder mehr kolumnen; die erste zeile ist fast ganz weggebrochen. Die nichtsemitischen namen hier ohne vatersname.

1 . . . . . .
2 . . . twhj
3 . . br . .
4 Brzj(?)
5 Wḥstb(?)
6 'Artabano
7 'rj(?)
8 'jsk
9 Prnm
10 X Bgbḥs
11 Prnjs
12 Zbmn
13 Prtnwn
14 'sjdt

Nur wenige namen lassen sich erklären: Barzî (falls die lesung richtig) = Bardija, vgl. Behistuninschrift kol. 1, 12 Ungnad s. 87; 'Artabano = *Ἀρτάβανος*, vgl. die abteilung Art. S.-C. B 3; Bgbḥs = Bâgabukhš(a), *Μεγαβύζος*; 'sjdt = Ašjadâta „geschenk des Ašja". — Sachau vermutet in dieser liste namen des persischen heerescontingents von Jeb und hält den pap. für jünger als die eingabe I, 9; er könnte also wohl noch dem 5. jhrdt. angehören.

---

d., 2 Die lesung Natin ist nicht sicher; wenn sie richtig, ist der name wohl = hebr. Natūn. 4 Psw = bab. Pasû? Wohl mit Psj verwandt. — Ksj vgl. nr. 3a, b 8. 6 u. 8 Zu der namenbildung mit 'sm vgl. den namen 'smbetel nr. 3 kol. 7, 5.

Der wohl nicht sehr häufige name Psw erscheint auch in dem schreiben an die jüdische gemeinde von Jeb (I, 9) v. j. ± 410 mit dem vatersnamen Mannuki verbunden. Daraus darf man wohl auf identität beider personen schließen und die liste dem letzten jahrzehnt des 5. jhrdt's zuschreiben.

4. Schreiben an die jüdische gemeinde von Jeb-Sᵉwēn betr. königliche verordnung über die Passafeier (419).

Sach. P. 13464, auf beiden seiten beschrieben (1—7 recto, 8—11 obv.); die zeilenanfänge sind meist stark zerstört, an den enden fehlt, wie es scheint, wenig. Die 1. zeile ist jetzt fast völlig verblaßt; sie enthielt den anfang der adresse.

1 [An meine brüder?]
2 Jdnja und seine genossen, das (ganze) jüdische heer, euer bruder Ḥᵃnanja. Grüßen möge die gottheit meine brüder
3 . . . . . | Nun also: In diesem jahr, dem 5. jahr des königs Drjwhwš, ist vom könige botschaft gesandt worden
4 an Aršam . . . . . | . . . . . Nun also: Ihr
5 sollt so zählen: vie[rzehn tage?] . . . . . | . . . . . ma[chet?] und vom 15. tage bis zum 21. des [Nisan . . .
6 . . . . . | . . . . . seid rein(?) und nehmt
7 euch in acht; arbeit [sollt ihr nicht . . . . . | . . . . . trinket nicht, und alles, worin sauerteig ist,
8 s[ollt ihr nicht essen] . . . . . | . . . . . [von] sonnenuntergang bis zum 21. tage des Nisa[n . . .
9 . . . . . | . . . . . [brin]get in eure kammern und versiegelt(??) zwischen den tagen . . . . . .
10 . . . . . .
11 [An] meine brüder Jdnja und seine genossen, das (ganze) jüdische heer, euer bruder Ḥᵃnanja.

Der hier genannte Ḥᵃnanja, von dessen kommen nach Ägypten I, 5 spricht, scheint eine politische rolle am hofe des groß-

---

2 Die grußformel ist etwa nach I, 9 zu ergänzen. „Gottheit“ ist nur ein hilfsmittel, um den aram. ausdruck 'elahaja (= hebr. 'elohim) wiederzugeben. Natürlich sind nicht verschiedene götter gemeint, vgl. o. s. 12f. 3 Schwerlich: „dies ist das 5. jahr des D.“? — Drjwhwš = pers. Dârajawa(h)uš, hier Darius II. 4 Vor „nun also“ könnte jüdisches („jüdisches heer“) gestanden haben. Die ergänzung, vie[rzehn tage“] nach Sachau, der auf Exod. 12, 6 verweist. 5 Die ergänzung „machet“ ist freilich gewagt; am schluß darf wohl nach zl. 8 Ienisan als sicher angenommen werden. 6 Am schlusse ist wohl 'a[l ta'ᵃbhᵉdhun] zu lesen nach analogie von zl. 7, ebenso zl. 7 schluß 'a[l tēkhᵉlun]. 9 „bringet“ (ta'ᵃlu) nach der beachtenswerten vermutung von Barth, der vorher die letzten 5 wörter von zl. 7 ergänzt. Die lesung ḥᵃtamu „versiegelt“ ist mir sehr zweifelhaft. — Die zeitliche ansetzung dieses offiziellen schreibens einer angesehenen jüdischen persönlichkeit an die jüdische gemeinde von J.-S. ergibt sich mit aller möglichen sicherheit aus der erwähnung des Jdnja als ethnarchen.

königs gespielt zu haben, denn wenn wir den pap. recht verstehen, so war er der überbringer des königlichen befehls an den satrapen Aršam, durch den die feier des Passah bei den ägyptischen juden geregelt werden sollte, vgl. die bemerk. zu nr. 5. Diese maßregel der persischen regierung selbst aber erinnert an ihr eingreifen in die religiös-kirchlichen verhältnisse des judentums im zeitalter Esra's und Nehemia's. Wir werden sie als eine folge jenes inneren zusammenschlusses des judentums ansehen dürfen, den etwa 25 jahre früher Nehemia unter mitwirkung des großkönigs durch die verpflichtung der jerusalemischen gemeinde auf die thora Mose's begründet hatte. Das neue judentum, deren geistige väter ein Esra und Nehemia waren, strebte offenbar von vornherein nach einer alle glieder in der heimat und in der diaspora einigenden kultischen form, durch die etwa noch bestehende alte volkstümliche bräuche, die dem feineren religiösen empfinden der führenden kreise anstößig waren, ein für alle mal beseitigt werden sollten. Wenn sich nun diese zielbewußte kultische reform und gleichmachung auch auf die ferne diasporagemeinde von J.-S. erstreckte, so folgt daraus, daß jene führenden kreise im mutterland und ihre agenten am persischen hofe die oberägyptischen juden als vollwertige brüder und glaubensgenossen ansahen. Ihre religiösen vorstellungen und bräuche können also nicht so niedrig gewesen sein, wie manche forscher anzunehmen geneigt sind, und keineswegs können sie von den Jerusalemern als ketzer angesehen worden sein, deren hilferufe das rechtgläubige judentum in der heimat geglaubt habe unbeachtet lassen zu müssen, wie vielfach zur erklärung der urkunde nr. 9 angeführt worden ist; vgl. auch das o. s. 12f. zu nr. 3 bemerkte.

Mit dieser auffassung des pap. steht nicht in widerspruch die von Lidzbarski gegebene erklärung, unser pap. sei eine königliche verordnung für das neue jahr, in der den jüdischen soldaten für das Passahfest dispens vom dienst erteilt werde. Tatsächlich konnte die königliche Ordre diese nebenabsicht haben.

Die in diesem Passahbrief, dem jüdischen vorspiel der altchristlichen osterbriefe, vorgeschriebene feier stimmt durchaus mit der vom Deuteron. und Priesterkodex gebotenen festordnung überein vgl. auch Esra 6, 19ff.: das Passah beginnt am abend des 14. Nisan und verbindet mit diesem haupttermin die siebentägige Wochenfeier. Was hier zl. 7 gefordert wird, ist nur eine spezialisierung von Deut. 16, 5, vgl. auch M. Pes. 3, 1 und dazu Strack, Trakt. Pes. s. 7*. Über die art, wie vor diesem königlichen erlaß in J.-S. und überhaupt in Ägypten Passah gefeiert wurde, können wir nichts sicheres aussagen; wahrscheinlich war die feier lokal verschieden nach zeit und ritus.

5. Schreiben an die jüdische gemeinde von Jeb-S^{e}wēn in sachen eines diebstahls (v. j. 415).

Sach. P. 13494, doppelseitig beschrieben (1—8 recto, 9—12 obv.); oben und in der mitte durch wurmfraß stark zerstört.

1 An Meine Herren Jdnja, Urija und die priester des gottes
Jhw, Mattan, sohn des Jošibja, und Nerija, sohn des

2 . . . . . | euer(?) knecht Ma'uzija. Es grüße Meine herre[n
der gott des himmels von herzen allezeit, und] seid zu
3 gnaden empfohlen vor | dem himmelsgott! Nun also: Nach-
dem Wjdrng, der heeresoberste, nach Abydos gekommen
war, hat er mich ins gefängnis gesetzt wegen 1 edelsteins,
4 den | man gestohlen gefunden hatte im besitz von (gewissen)
kaufleuten, wegen des besitzes(?) des Ṣḥ' und Ḥôr, der
diener des 'Anāni. Man hat sich bemüht(?) bei Wjdrng |
5 und Ḥôrnūfi im schatten des himmelsgottes, bis man mich
befreit hatte. Nun denn, sie kommen dorthin zu euch;
6 ihr aber achtet auf sie, | wie sichs verhält, und was (auch)
Ṣḥ' Ḥôr verlangt von euch, da tretet ihr gegen sie auf!
7 Also (tut), daß sie nicht etwas böses | (gegen) euch ausfindig
machen. Der jḥjz' des Ḥnûm(?), er ist wider uns, seitdem

---

2 Es ist doch wohl euer knecht, nicht dein knecht zu lesen. — Die ergänzung nach eingängen wie nr. 9 u. ähnlichen. 3 Wjdrng = pers. Waju-dareñga? Diese militärische persönlichkeit war uns schon aus den pap. S.-C. H und J v. j. 420 resp. 416 (u. II, 1 H J) bekannt, wo W. ebenfalls heeresoberster (von Sewēn) genannt wird. Dagegen führt W. im jahre 410 den titel pratarakh = kommandant (vgl. dazu u. nr. 9), und sein sohn Napajān ist dort heeresoberst, vgl. auch nr. 7. Aus S.-C. H 5 wissen wir auch, daß W. der nachfolger eines Dmndjn (Rmndjn?) in der würde des fr. von J.-S. war. Unser pap. dürfte etwa mit den genannten juristischen urkunden gleichzeitig sein, spätestens ist er 410 geschrieben. 4 Wegen des juwelendiebstahls war also eine untersuchung eingeleitet worden; dazu wohl die reise des W. nach Abydos (nw. von Theben), das zum bezirkskommando von J.-S. gehört haben muß. Der schreiber dieses briefes ist wohl ein soldat vom jüdischen heer in J.-S. und wird zeitweilig mit einer abteilung nach Abydos abkommandiert worden sein. — Waren die beiden diener des 'Anāni besitzer des gestohlenen steines? Und wer war ihr herr (vorgesetzter?) 'Anāni? Jedenfalls eine person von ansehen, vgl. zl. 11; etwa der nr. 9 genannte Bruder des Ustan? 5 Ḥôrnūfi ist wohl eine militärische persönlichkeit wie Wjdrng. — In der Dariusinschrift (s. S. s. 187 ff. U. s. 83 ff.) findet sich mehrmals die phrase „im schatten Ahuramazda's", wohl eine stehende religiöse redensart aus der pers. religion, die hier ein jude auf seinen gott überträgt; sinn wohl „mit hilfe des himmelsgottes"; wahrscheinlich handelt es sich um einen reinigungseid, durch den der briefschreiber frei kam. Der prozeß scheint nach dieser stelle in J.-S. weiter geführt worden zu sein. 7 Die ägyptischen behörden, spez. die priesterschaft — falls hier in jḥjz' ein priesterlicher titel vorliegt — scheinen auf die juden nicht gut zu sprechen gewesen zu sein — die ersten anzeichen des sturmes, der 410 in J.-S. losbrach (vgl. u. nr. 9). Inwiefern das mit der anwesenheit des Ḥananja, der doch wohl identisch ist

8 Ḥ[a]nanja in Ägypten ist bis jetzt. | Und was ihr auch tun
werdet dem Ḥôr, für [euch?] tut ihr (es). Ḥôr ist der
[diener] des Ḥ[a]nanja. Ihr, ihr sollt zuwiegen(?) aus unsern
9 häusern | schätze(?) und . . . . . in eurer hand. Was sie
verlieren und was sie nicht verlieren, eins ist es für
10 euch. Darüber sende ich euch nachricht. Er | hat mir
gesagt: schicke einen brief vor . . . . . der verlust
. . . . . darüber(?) im hause des ʿAnāni. Was ihr ihm |
11 tun werdet, wird ʿAnāni nicht verborgen bleiben(?)
12 An Meine Herren Jdnja, ʾUrija, und die priester und juden,
(die?) . . . . . Maʿuzija, sohn des . . . . . .

6. Verfügung des satrapen Aršam an einen unterbeamten betr. schiffsbau (v. j. 413).

Sach. P. 13492, doppelseitig beschrieben (recto zl. 1—16, oben zl. 17—20); bis auf einige fehlende zeilenenden am anfang und schluß und einige löcher in den mittleren partien ist der pap. gut erhalten. Der schluß von zl. 23 und die folgenden zeilen stammen von anderen händen her als das corpus des pap.; zl. 26 reste von demotischer schrift.

1 Von ʾAršam an Wḥpr'mḥj. Also: . . . . . .
2 [hat bericht erstattet?] | an uns Mitradat der nôpāt also:
„So spricht Psamsenit . . . . . |
3 der städte haben so gesagt: Das schiff, das wir besitzen,
zeit ist es seine(n) ʾwpsd zu machen . . . . . |

---

mit dem schreiber von nr. 4 und schon einige zeit in Ägypten weilt, zusammenhängt, können wir nur mutmaßen: eifersucht auf gewisse vorrechte der juden scheint eine entscheidende rolle gespielt zu haben. Vielleicht war dieser Ḥ[a]nanja, dessen autoritäre persönlichkeit auch durch pap. 4 sicher gestellt ist, ein bruder Nehemias, vgl. Neh. 7, 2 „Ḥ[a]nānī, mein bruder", oder der gleich daraut genannte kommandant der tempelburg in Jerusalem Ḥ[a]nanja. Wäre er mit einem von beiden identisch, so hätten wir ein urkundliches zeugnis für die engen beziehungen zwischen Jerusalem und der ägyptischen judenschaft im zeitalter Nehemias. 8 Ist hier eine wendung wie l[e]naphš[e]khom zu erwarten? — Der hier genannte Ḥôr kann nicht mit dem Ḥôr, dem diener des ʿAnani identisch sein. Ist der name verschrieben für Ḥôrnufi? Der paßte gut in den zusammenhang, da es sich ohne frage um ein bachschisch handelt. 9 Die zeile ist in der ersten hälfte kaum noch zu lesen, übersetzung daher zweifelhaft. „Mögen sie verlust erleiden oder nicht, es ist euch einerlei" (Lidzbarski). — Wer ist „er"? Wjdrng? Auch V. 10 ist nicht zu verstehen.

6., 3 ʾwpsd wohl = herrichtung, ausbesserung (Nöldeke).

4 es soll gezimmert werden mit sorgfalt(?), und es soll an die hmdkr des schatzes gesandt werden; sie samt den frmnkr
5 . . . . . | . . . . . und sein 'wpkrt(?) soll man machen, und man soll senden . . . . . ., der (die? das?) war die ausstattung hndwn- . . . . . |
6 soll man geben und schnell(?) soll sein(e) 'wpsd gemacht werden, und anderes, was von mir an sie geschickt worden
7 ist, deswegen schickt, und . . . . . | und ḥl, der gegenüber der festung(?) in . . . . . der nôpāt(?), hat uns gemeldet: Das schiff nḥwj(?), das in der hand des
8 Psamsenît . . . . . | alle beiden nôpāt der städte ngjdh 'ltbl', und wir haben empfohlen(?) dem Šamšillekh
9 und seinen genossen, den frmnkr, den Šmw, sohn des | Knwpj, den obermeister der schiffs(?)zimmerleute, und so haben sie ausgesagt: Zeit ist es, seine(n) 'wpsd zu machen; dies (ist)
10 die ausstattung des 'pjtj: sein(e) 'wpsd | (ist) zu machen aus zedernholz

(folgen zl. 10—21 die für das schiff zu verwendenden materialien nebst maß- und wertangaben, zum großen teil vorläufig unverständlich)

21 (befehl) soll man schicken also: Diese ausstattung soll vergeben werden an Šmw, sohn des Knwpj, den obermeister |
22 der schiffs(?)zimmermeister; vor unsern augen soll er den (die?) 'wpsd dieses schiffes und zwar schnell(?) machen, wie befehl gegeben worden ist. Nunmehr spricht 'Aršam also:
23 Du tue | gemäß dem, was die hmdkr angegeben haben, wie befehl gegeben worden ist. — 'Anani, der sekretär, befehlshaber. N^{e}bo'aqab hat (dies) geschrieben.
24 Wḥpr'mḥj . . . . .(?) . . .(?) . . . .(?) . . . . .(?) . . . .(?) . . . . . .(?) . . . . .(?) . . . . .(?) . . . .(?)
25 wie befehl gegeben worden ist . . . . hat geschrieben . . . . . .
26 (demotische schrift)
27 . . . .(?) 'Aršam, der . . . . . .
28 N^{e}bo'aqab, der schreiber, am 23. des Ṭbt im 12. jahre des [königs] Drjw[hwš].

Dieser pap., dessen hauptteil, die anweisung über herrichtung (oder ausbesserung?) eines regierungsschiffes leider vorerst noch nicht recht verständlich ist, darf als musterbeispiel einer von der spitze der provinzialverwaltung ausgehenden verordnung angesehen werden: der satrap 'Aršam läßt durch den chef seiner kanzlei einen gewissen Wḥpr'mḥj ermächtigen, gemäß dem an ihn berichteten

4 hmrkr(?) 6 'bq (l'bq) wohl = schnell, sogleich (Nöldeke).

wunsche einer provinzialbehörde wegen schiffsbau zu handeln. Auf grund dieser verfügung der statthalterei, so müssen wir annehmen, hat dann W. seinerseits das nötige getan.

Diesem rückläufigen instanzenwege war voraufgegangen der befürwortende bericht des nôpāt (= nāvipati „schiffsherr?“) Mitradat an den statthalter, der seinerseits wieder auf einer eingabe des Psamsenit, des vorgesetzten einer lokalbehörde, beruhte. Dieser bericht des Mitradat ist in zl. 2—7a unseres pap. kurz wiederholt. Danach hatte Psamsenit wohl auf grund der vorstellungen „der beiden nôpats der städte“ (vgl. zl. 8) darauf hingewiesen, daß mit dem bau (der ausbesserung?) des schiffes nicht länger gewartet werden dürfe und gebeten, die nötigen anweisungen an die finanzbehörde (die „hmdkr des schatzes“) ergehen zu lassen, die dann zusammen mit den frmnkr (wohl auch eine finanzbehörde) die kostenanschläge machen sollten, unter zuziehung eines sachverständigen, des obermeisters der schiffsbauer. Dieser voranschlag für den schiffsbau aus der kanzlei der hmdkr ist zl. 9ff. angefügt; er schließt mit der bitte um genehmigung des voranschlages und überweisung der bau- resp. ausbesserungsarbeiten an den obermeister Šmw.

Zl. 22 enthält dann den kurzen zuweisungsbefehl des satrapen, der auf zl. 1 zurückschlägt. Das ganze ist also eigentlich nur eine geschickte zusammenfassung des inhalts der akten, die bisher in sachen des schiffsbaus geführt worden sind mit angefügtem genehmigungserlaß des satrapen Aršam.

Dabei bleibt nun leider die stellung des mannes, an den A. befehl gibt, unklar. Man denkt zunächst an den chef der bezirksverwaltung von Tštrs (vgl. o. nr. 1), aber dem widerspricht, daß der erlaß des satrapen durch die eingabe des nôpat Mitradat, also eines unterbeamten in der bezirks- oder provinzialverwaltung, angeregt worden ist. Man wird also in dem im schreiben angeredeten Whpr'mhj irgend einen verwaltungsbeamten des bezirks Tštrs, vielleicht einen regierungsbaumeister oder dergl. zu sehen haben.

Wie es scheint, ist der erlaß des satrapen von dem sekretärbefehlshaber (wohl = kanzleichef) 'Anani aufgesetzt und von dem sekretär Nᵉbo'aqob ausgefertigt worden; letzterer hat dann gegengezeichnet. Aber dann muß das schriftstück noch durch mehrere hände gegangen sein, denn zl. 24f. dürfte eine aktennotiz aus der kanzlei des Whpr'mhj, zl. 26 die bemerkung irgend eines kanzlisten sein; zl. 27f. ist die adresse mit angabe des datums und des namens des schreibers.

7. Beschwerde (eines kleruchen?) gegen ein richterliches urteil an den satrapen Aršam (ca. 412).

Sach. P. 13478; zeilenanfänge und enden zerstört, in der mitte sehr defekt.

1 . . . . . .ndn(?) sohn . . . . . .

1 Nᵉbonadan? Hier stand ohne frage der name des petenten, der, wie aus zl. 2 geschlossen werden darf, zu den mit landbesitz

2 . . . . . es besitzend vom jahre 24 bis zum jahre 31
3 . . . . . | . . . . . ich bin gefragt worden vor Trwḥ und dem richter und habe gesagt vor [dem richter?] . . . . .
4 . . . . . nicht habe ich . . . . . habe ich ge-
5 nommen . . . . . der richter . . . . . | . . . . . und (etwas) wie vergewaltigung ist mir angetan worden, und ich habe vor Trwḥ und dem richter gesagt . . . . . .
6 . . . . . vom jahre 24 bis zum jahre 31, und Bgphrn und Npjn und Mannukî 2(?) . . . . . zogen nach S^{e}wēn und
7 nahmen(?) . . . | . . . . . und die kriegswagen(?) des Npjn, des heeresobersten von S^{e}wēn, und die richter der provinz,
8 wie . . . . . | . . . . . dies(?) an Meinen Herrn habe ich nachricht gegeben des inhalts: (etwas) wie vergewaltigung
9 ist mir angetan worden. Nun also(?) . . . . . | . . . . . [frage?] den Trwḥ und die richter darüber. (Etwas) wie vergewaltigung möge mir nicht angetan worden . . . . . .

Ist die deutung des term. techn. m^{e}haḥsen „besitz habend“ (oder: „mit besitz ausgestattet“?) auf die verhältnisse der in Jeb-S^{e}wēn fest angesiedelten militärkolonen richtig, so beklagt sich in diesem pap. ein (jüdischer?) kleruch bei dem satrapen über ungerechte behandlung durch eine richterliche behörde hinsichtlich seines landbesitzes. Die näheren umstände bleiben uns leider gänzlich unbekannt.

8. Brief aus einer jüdischen gemeinde der Thebais an die jüdische gemeinde von Jeb-S^{e}wēn (wohl kurz vor 410).

Sach. P. 13468 doppelt beschrieben (1—10 recto, 11—17 obv.); die zeilenenden sind allesamt zerstört.

1 An Meine Herren Jdnja, Ma'uzija, Urija und das (ganze

---

ausgestatteten soldaten der festung J. gehörte, vgl. nr. 12 zl. 6 u. II, 1 J. 2 Aus dieser wiederholten zeitangabe ist mit recht gefolgert worden, daß es sich nur um regierungsjahre Artaxerxes I. handeln kann. Das folgt aber auch aus der erwähnung des Napājān (vgl. nr. 9), der erst nach 416 heeresoberst an stelle seines vaters geworden sein kann. Unser pap. kann also erst nach diesem jahre geschrieben sein. Der angeredete ist dann sicher der satrap 'Aršam. 3. Trwḥ = eigenname Tîrwohu? Oder amtsbezeichnung? Jedenfalls wohl eine amtliche persönlichkeit, vgl. zu II, 2 H. 5 Wahrscheinlich beklagt sich der schreiber über eine gerichtliche entscheidung, die zu seinen ungunsten ausfiel. 6f. Warum die drei militärischen persönlichkeiten Bagapharna (*Μεγαφέρνης*), Napājān und Mannukî in diesem zusammenhang genannt werden, ist unklar. Bloß als zeitbestimmung? 7 So ist zu übersetzen, nicht richter der stadt.

1 Die ergänzung nach ähnlichen grußeingängen. Ungnad hat mit

jüdische) heer euer knecht . . . . . [es möge Meine
2 Herren die gottheit] | grüßen allezeit! Uns hier geht es
gut. Nun also: An jedem tage, wo . . . . . |
3 er erhalten hat (als (?)) unser (?) ptjprs ein zjwk; er hat
4 erhalten ein ptjprs . . . . . | haben wir, weil die Ägypter
ihnen (?) bestechungsgeschenk(e) gaben (?); einen preis (?)
5 von . . . . . | der Ägypter vor Aršam; deshalb machen
6 sie (?) diebischerweise (?); auch . . . . . | die provinz
Theben; und so sprechen sie: er ist ein Mazdajasnier (?),
7 gesetzt über eine provinz . . . . . | wir fürchten uns,
weil wir schwach sind an geld (?). Nun, siehe, ... |
8 wenn wir unser antlitz geoffenbart hätten gegen Aršam
vorher.
9 Jedoch nicht so [er?] . . . . . | wird worte
sprechen vor Aršam Pjsn, beruhigend unser antlitz . . .
10 . . . . | ihr findet . . . . . (?) |
11 . . . . . (?) für . . . . . (?). Gekommen ist Psw, sohn
12 des Manukî, nach Memphis und . . . . . | und den
ptjprs; und er hat mir 12 statere gold gegeben und eine
13 . . . . . | Ḥuri hat mir gegeben, weil man es ver-
hindert hat (?), nach dem kōr. Gesagt hat Tirib . . . . .

---

recht gegen Sachau šelām lan tenā als selbständigen satz gefaßt. 3 In ptjprs steckt doch wohl ein mit pati gebildetes eranisches wort: ποτι—? Maßbezeichnung? Nach Lidz. ist es = prs „löhnung“ in eranischer umbildung, vgl. zu I, 2 (o. s. 14). zjwk wird eine maßangabe sein. 4 Obige übersetzung nach E. Meyers vorschlag; Sachau: „weil er die Ägypter bestochen hat; deswegen haben wir gegeben“, schwerlich richtig. Allerdings müßte dann „ihnen“ auf weibliche personen bezogen werden. 5 der Ägypter ist gen. plur.! 6 Es ist doch wohl mit E. Meyer medhinath No zu lesen; dann ist klar, daß der brief von einem juden aus der Thebais, den wir uns als jüdischen soldaten denken dürfen, an die große jüdische gemeinde von Jeb-Sewēn in der provinz Tštrs (vgl. o. nr. 1) gerichtet worden ist, und daß es sich um angelegenheiten der juden in der ganzen Thebais oder einer ihrer garnison handelt. Hier ist offenbar von einem provinzialbeamten (regierungspräsidenten) die rede, der die religion des persischen herrenvolkes angenommen hat. Auf diesen mann scheinen die den juden feindlichen Ägypter ihre hoffnung gesetzt zu haben; also auch hier wieder ein reflex des latenten gegensatzes zu der jüdischen bevölkerung in Ägypten am ausgang des 5. jhrdts.! 8 Übersetzung und sinn zweifelhaft. 9 Pjsn ist doch wohl eigenname vgl. III, 3 (u. s. 68). 10 Diese zeile ist leider nicht übersetzbar, obwohl die einzelnen wortbilder klar sind. 11 Ähnlich in dem fragmentarischen briefe S. s. 60f. U. s. 18f. ml' lbtk; es scheint eine präposition mit suffix vorzuliegen. 12 12 statere = 24 šeqel. 13 Oder: bemessen hat? Kor ist, falls

14 . . . . . | in der gesellschaft (?) des königs, und wir haben verhindert (?); darum (?) hat Aršam schadenersatz
15 verhängt und sühne befohlen . . . . . | und Ḥuri, was sie verhindert haben. Am 6. des Paophi sind die
16 briefe angekommen . . . . . | wir werden das wort (?) ausführen.
17 An Meine Herren J'dnja, Ma'uzija . . . . . .

Die zeit dieses schreibens ergibt sich mit einiger sicherheit aus der erwähnung des satrapen Aršam und des ethnarchen Jdnja und aus dem hinweis auf eine gewisse spannung zwischen dem ägyptischen und jüdischen bevölkerungsteil; sie wird wohl etwa zur zeit von nr. 5 geschrieben sein.

9. Bittschrift der jüdischen gemeinde von Jeb-S^{e}wēn an den persischen statthalter Bagoas in Jerusalem (408/407).

Sach. P. 13495 u. 96. Wahrscheinlich 2 entwürfe für eine eingabe an Bagoas betr. wiederaufbau des vor 3 jahren zerstörten jüdischen tempels in Eleph. P. 13495 ist im ganzen recht gut erhalten, 13496 am linken rande stark zerfasert; auch sind hier die ersten $1^1/_2$ zeilen bis auf wenige worte defekt. Viele stilistische varianten; einige davon sind mit absicht in die übersetzung aufgenommen, andere im 1. apparat erwähnt. Nach einem der entwürfe muß das nach Jerusalem geschickte original der bittschrift abgefaßt worden sein.

1 An Unsern Herrn Bagohi, den statthalter von Juda, deine knechte Jdnja und seine genossen, die Priester in der
2 Festung Jeb. | Es grüße Unsern Herrn der gott des himmels von herzen allezeit und gebe dir gnade vor dem könig

---

so zu lesen, das bekannte hohlmaß (scheffel). **14** Oder: haben sie (weiblich!) verhindert, und A. hat etc.? **16** Oder: die sache?

---

1 Bagohi, vgl. pers. Bâgadata und ähnliche theophore eigennamen, vgl. Justi, Iran. Namenb. 69f. Im A. T. ist der name als jüdischer eigenname in der form Bigwaj überliefert, wofür aber die griech. übers. richtiger *Βαγο(υ)(α)ι* bieten. Der jüdische statthalter B. wird von Josephus Ant. XI 7, 1 als *στρατηγὸς τοῦ ἄλλου Ἀρταξέρξου* (so ist gegen Niese zu lesen!) erwähnt, war also noch nach 404 im amte. Jdnja ist wahrscheinlich nicht Jedonjah (vgl. Neh. 3, 7 Jadon) zu lesen, sondern wegen der einmal vorkommenden orthographie (s. o. nr. 8 zl. 17) Jodanja. J. ist der Ethnarch der jüdischen militärkolonie von Jeb-Sewēn gewesen.

2 Drjwhwš (die orthographie schwankt) = pers. Dârajawa(h)(u)š, hier Darius II. 424—404.

3 Drjwhwš | und den königlichen prinzen noch tausend mal mehr als jetzt, und langes leben schenke er dir. Sei fröhlich und gesund allezeit!
4 Und nun sprechen Jdnja, dein knecht, und seine genossen also: Im monat Tammuz, im jahre 14 des königs Drjwhwš,
5 als Aršam | fortgezogen und zum könige gegangen war, machten die priester des gottes Ḥnubh in der festung Jeb
6 ein komplott (?) mit Wjdrng, der hier kommandant | gewesen ist, also: Den tempel des gottes Jhw in der festung Jeb soll man von dort beseitigen! Darauf schickte ge-
7 nannter Wjdrng, | der verdammte (?), einen brief an seinen sohn Npjn, der heeresoberster in der Festung S^{e}wēn war,
8 also: Den tempel in der festung | Jeb soll man zerstören! Darauf führte genannter Npjn Ägypter samt anderen

---

5 gaben die priester des gottes Ḥn. in der festung Jeb geld und schätze dem kommandant W., der hier war.

---

4 Die revolte, der der jüdische tempel in Eleph. zum opfer fiel (s. u. nr. 11), fiel in den sommer 410. — Aršam = pers. Aršâm; nach Ktesias war ein *Ἀρξάνης* im anfang der regierung Darius II. satrap von Ägypten. Die hier erwähnte reise des A. an den persischen königshof fiel in den frühling 410. Nach der bemerkung am schluß unsres pap. war A. auch noch im anfang des winters 408 von Ägypten abwesend, dagegen zur zeit, wo der nach Jerusalem geschickte bote mit dem in nr. 10 erhaltenen bescheide aus Palästina zurück kam, also etwa im monat Tebeṭ des jahres 407, wieder dort.

5 Ḥnubh = äg. ḥnmw, griech. *Χνουβις* (*Χνομω*); die heidn. priester werden mit dem verächtlichen ausdruck kum^{e}rajja „die pfaffen", bezeichnet. Über Wjdrng s. nr. 5 zl. 3; er führt hier den titel pratarakh(a) d. h. pratara (= *πρότερος*) plus suffix k, wozu Sach. mit recht ba. partemim (Esth. 1, 3) = plur. von pratama (*πρῶτος*) vergleicht. Früher war W. heeresoberst (rabhḥajla); vgl. u. II, 1 J. Die hier erwähnte zerstörung des Jahwe-tempels ist eine episode aus der während Aršams' abwesenheit ausgebrochenen revolte in Jeb, vgl. darüber u. nr. 11.

6 Jhw, gewöhnlich Jahu oder Jaho gelesen, aber nach Ungnad's vermutung nur orthographisch verschieden von at. Jhwh, also Jahwa zu sprechen. Wahrscheinlicher ist, daß das nach samaritanischer und christlicher tradition Jahwĕ gesprochene at. Jhwh und der in den pap. übliche name Jhw zwei verschiedene entwicklungen derselben grundform Jahwa sind, also doch Jahu (Jaho) zu lesen ist. Vermutlich ist at. Jahwa (Jahwĕ) von der tradition als absichtlicher archaismus festgehalten worden, während in wirklichkeit auch in alter zeit Jahu gesprochen wurde.

7 Npja = pers. Napâo-jâno (Sachau)? Nâfaina (Marquart)? Vgl. o. nr. 7.

truppen her; sie kamen in die festung Jeb mit ihren ge-
9 räten, | gingen in besagten tempel, zerstörten ihn bis auf
den grund, und die steinernen säulen, die sich dort be-
10 fanden, die zerschlugen sie; außerdem: | fünf steinerne
tore, von behauenen steinblöcken gebaut, die in jenem
tempel waren, zerschlugen sie, ihre türflügel, aus holz (?),
11 die angeln | dieser türflügel, aus erz, das dach, aus zedern-
balken, all dies samt der übrigen ausstattung, und anderes,
12 was dort | war, alles verbrannten sie mit feuer; und die
goldenen und silbernen sprengschalen, und (sonstige) gegen-
13 stände, die in jenem tempel waren, alles nahmen sie | und
machten sich's zu eigen. Schon in den tagen der könige
von Ägypten haben unsere vorfahren besagten tempel in
der festung Jeb gebaut, und als Knbwzj nach Ägypten
14 ging, | da fand er besagten tempel gebaut vor. Die tempel
der götter Ägyptens zerstörte man allesamt, aber niemand
15 beschädigte irgendwie diesen tempel. | Nachdem man nun
also getan hatte, da gingen wir samt unsern frauen und
kindern in trauerkleidern und fasteten und beteten zu Jhw,
16 dem herrn des himmels, | der uns hat (frohe) kunde zu-
kommen lassen (?) über jenen Wjdrng, den hundsfot (?):
man hat die kette von seinen füßen genommen, und alle
schätze, die er erworben hatte, sind (ihm) verloren ge-

---

10 mächtige tore.

---

9 ff. Der tempel war offenbar ein monumentaler bau von bedeutender pracht; damit fallen alle versuche hin, den kultus der jüdischen gemeinde von Eleph. für vordeuteronomisch zu erklären, um daraus dann einen neuen beweis für die späte entstehung der priesterschrift zu gewinnen. Die juden in Oberägypten haben sicherlich P so gut gekannt wie D und die anderen heiligen schriften Israels, aber das darin gegebene gebot über die einheit der kultstätte berührte sie nicht, da es ja gar nicht auf die diaspora berechnet war. Es ist ein sicheres zeichen der numerischen stärke, des religiösen eifers und des äußeren wohlstandes der juden von Jeb-Sewēn, daß sie sich schon im 6. jhrdt., wenn nicht schon früher, eine eigne kultstätte bauen konnten, die gewiß erhebliche kosten gemacht hat.

13 Knbwzj = pers. Kambujiya, aber in der babyl. umformung Kambuzija; Kambyses' zug nach Ägypten fällt in das jahr 525.

16 Oder: „die hunde rissen ihm die kette von den füßen"? Was ist mit der kette, die von W.'s füßen genommen wurde, gemeint? Eine den rang oder die vornehme herkunft bezeichnende fußspange? Oder die kette, mit der der übeltäter gefesselt worden

17 gangen, und alle männer, | die jenem tempel feindlich gesinnt waren, alle sind sie getötet worden, und wir haben unsere lust an ihnen gesehen. Schon vordem, damals als
18 uns dies übel | angetan worden war, haben wir einen brief darüber geschrieben an Unsern Herrn und an Jehoḥanan, den hohenpriester, und seine genossen, die priester in

---

war? — Sachau schlägt vor, die aussage über die bestrafung der schuldigen als orakelspruch zu fassen, aber liegt es nicht näher, darin einen kurzen parenthetischen hinweis auf die tatsächlich erfolgte aburteilung der anstifter des attentats gegen den tempel und ihres komplizen Waidreng zu sehen? Denn war die zerstörung des tempels nur eine episode in der nicht unbedenklichen revolte in Jeb, so hat die persische regierung auch die schuldigen bestraft, und diese tatsache war für die jüdischen petenten wichtig als beweis für die anerkennung ihres rechtes auf kultübung und zugleich als wertvolle unterstützung ihrer bitte; sie konnte in der bittschrift also nicht unerwähnt bleiben. Daß dieses strafgericht den juden zunächst nicht zu ihrem rechte verhalf, spricht nicht gegen die obige auffassung der worte. Ich kann nicht finden, daß die darstellung in 16f. beispiellos abrupt und besonders drastisch ist.

17 Die jüdische gemeinde hatte schon sofort i. j. 410 die nötigen schritte getan, um zu ihrem rechte zu kommen. Die hier genannten eingaben an Bagoas, an die priesterschaft in Jerusalem, an einen gewissen Ustân und den jüdischen adel sind verloren gegangen. Daß sich die juden von J. an Bagoas wandten, erklärt sich wohl zunächst daraus, daß er während Aršams abwesenheit die nächste instanz war. Dazu kam dann, daß B. zu einflußreichen persönlichkeiten in Ägypten, von deren fürsprache die juden in Eleph. offenbar viel erhoffen durften, in enger beziehung stand. Vielleicht hatte er auch während Aršams abwesenheit irgend welche offizielle vollmachten. Endlich ist nicht zu vergessen, daß seine fürsprache wohl nicht ohne einfluß auf die haltung der glaubensgenossen in Jerusalem bleiben konnte, von deren intervention man in Jeb ebenfalls viel erwartete. Es scheint, als habe man eine massenpetition an die persische regierung zugunsten der in ihren garantierten religiösen rechten verletzten Elephantiner in szene setzen wollen.

18 Jehoḥanan ist der Neh. 12, 22 erwähnte (u. 12, 11 in Jonatan verschriebene) oberpriester, ein enkel des oberpriesters 'Eljašib, der Nehemja's zeitgenosse war (Neh. 3, 1). Nach Neh. 13, 28 war ein bruder von Joḥ. (nach Josephus Ant. XI, 7, 2 ein sohn namens Manasse) mit einer tochter des samarischen statthalters Sinuballiṭ (Saneballat, s. u. zl. 29) verheiratet. Gegen diese ehe hatte Nehemja aus religiösen gründen geeifert, ohne doch ihre politischen folgen auf die dauer verhindern zu können, denn die tatsache, daß die juden von Jeb-Sewēn sich gleichzeitig nach Juda und Samarien um fürsprache wenden (s. u. zl. 29), ist nur recht verständlich, wenn sie beide teile politisch im einvernehmen glaubten. Zur zeit unserer bittschrift kann also die von Josephus Ant. XI, 8, 2 berichtete differenz zwischen Jerusalem und Samaria noch nicht bestanden

19 Jerusalem, und an 'wstn, den bruder | des 'Anani, und die
jüdischen edlen; nicht einen einzigen brief haben sie uns
geschickt! So tragen wir denn seit dem monat Tammuz
20 des jahres 14 des königs Drjwhwš | bis heutigen tags
trauerkleider und fasten; unsere frauen sind wie zu witwen
21 gemacht, wir salben uns nicht mit öl | und trinken keinen
wein; auch hat man von jener zeit an bis (auf diesen) tag
des jahres 17 des königs Drjwhwš weder speisopfer, noch
22 weihrauchopfer, noch ganzopfer | in jenem tempel dar-
gebracht. Nunmehr sprechen deine knechte, Jdnja und
seine genossen und die juden, allesamt bürger von Jeb
23 also: | Wenn es Unserm Herrn gut scheint, so möge man
bedacht sein darauf, besagten tempel wiederaufzubauen,
dieweil man ihn uns nicht wiederaufbauen läßt! Wohlan,
24 die | von dir güte und gnade erfahren haben hier in
Ägypten, an sie möge von dir ein brief geschickt werden
25 betreffs besagten tempels des gottes Jhw, | daß er wieder-
aufgebaut werde in der festung Jeb, so wie er vordem
gebaut war; und speisopfer und weihrauchopfer und ganz-
26 opfer wird man (dann) darbringen | auf dem altar des
gottes Jhw in deinem namen, und wir werden beten für
dich allezeit, wir, unsere frauen und unsere kinder und

25 werden wir (dann) darbringen.

haben, ebensowenig die feindschaft zwischen Johanan und Bagoas ebd. 7, 1. Nehemja's tod dürfte etwa ein jahrzehnt vor unserm pap. anzusetzen sein.

19 'wst = pers. Auštan; der name findet sich in der form Wstn = Wustan in S.-C. F 13, vgl. u. s. 44. Wer dieser Ustan, bruder des 'Anani (vgl. o. nr. 5) war, darf man vielleicht aus der gegenüberstellung: Jehohanan, der hohepriester und die priester — Ustan, br. d. A., und die jüdischen edlen schließen; vermutlich war er das haupt der weltlichen vertreter der einheimischen obrigkeit, wie jener das haupt der geistlichen würdenträger, also etwa der neben dem hohenpriester stehende ethnarch des judentums in Palästina. Jedenfalls hatte dieser, gewiß mit absicht als bruder eines 'Anani (1. Chron. 3, 24?) bezeichnete Ustan eine art vertrauensstellung, wie etwa der jude Hananja in nr. 4 u. 5. — Die ablehnende haltung der palästinischen glaubensgenossen erklärt sich schwerlich einfach aus dem religiösen gegensatz, in dem sich Jerusalem zu der ägyptischen diaspora mit ihren mancherlei resten volkstümlich naiver glaubensvorstellungen und kultusbräuchen wußten, vgl. o. zu nr. 4, sondern eher aus bestimmten politischen verhältnissen am ausgang des 5. jhrdt.'s. So wird sich auch das sofortige eintreten der Samaritaner für die judenschaft in J.-S. erklären.

27 die juden | insgesamt, die hier (leben). Wenn man also
tut, daß schließlich besagter tempel wiederaufgebaut wird,
dann wird dir reicherer lohn werden vor Jhw, dem gotte |
28 des himmels als einem, der ihm ganzopfer und schlacht-
opfer darbringt im werte von eintausend talenten silber!
29 Wegen goldes aber, darüber | haben wir (nachricht) ge-
sandt und zur kenntnis gebracht Auch haben wir von
allen (diesen) dingen in einem briefe in unserem namen
nachricht gesandt an Delajah und Šelemjah, die söhne des
30 des Sn'blṭ, des statthalters von Samarien. | Auch hat Aršam
von alledem, was uns angetan worden ist, keine kenntnis.
31 Am 20. des Marḥešwan im jahre 17 des königs Drjwhwš.

10. Protokollarische notiz über die in Jerusalem und Samarien gegebene offizielle antwort auf die bittschrift der juden von Jeb-S^{e}wēn (407).

Sach. P. 13467, vgl. hierzu nr. 9, besonders zl. 29. Die notiz ist wohl von dem überbringer der beiden bittschriften sofort nach erhaltener antwort niedergeschrieben worden zur unterstützung des mündlichen berichtes an den satrapen Aršam, der pap. aber eine abschrift davon für das archiv der jüdischen gemeinde in Jeb.

1 Protokollarische notiz über das, was Bagohi und Delajah
mir geantwortet haben,
2 nämlich: Du hast in Ägypten zu sprechen
3 vor Aršam betreffs der opferstätte des himmelsgottes,

---

27 wenn du also tust.

---

27 f. Lohn = ṣedaqa; zum religiösen sprachgebrauch, vgl. im A. T. Deut. 24, 13 u. ö.

28 f. Hier ist wohl auf die gleichzeitige übermittlung eines ansehnlichen geldgeschenkes an den statthalter angespielt; genau dieselbe formelhafte wendung findet sich in Esr. 4, 14.

29 Die erwähnung der söhne des (vielleicht mit offiziellem namen Sin-uballiṭ = Saneballaṭ geheißenen) statthalters von Samarien kann ihren grund darin haben, daß der vater schon tot war und die beiden (ältesten?) söhne zur zeit dieses schreibens eine autoritätsstellung einnahmen; aber es ist auch möglich, daß die jüdische gemeinde von J.-S. aus irgend welchen gründen privatim die söhne des noch im amt befindlichen statthalters um ihre vermittlung (bei Bagoas?) gebeten hat. War S. selbst damals schon den führenden kreisen in Jerusalem feindlich gesinnt? Vgl. o. zu zl. 18.

30 Diese notiz ist wohl zugefügt worden, um den anschein zu vermeiden, als beschwerten sich die bittsteller über ihren eignen satrapen.

4 die in der festung Jeb gebaut war
5 vordem, vor Knbwzj,
6 die jener verdammte (?) Wjdrng zerstört hat
7 im jahre 14 des königs Drjwhwš:
8 daß sie (wieder) gebaut werden möge auf derselben stelle,
wie sie vordem war;
9 und speisopfer und weihrauchopfer möge man darbringen auf
10 jenem altar, gleichwie man vordem
11 zu tun pflegte.

Da Aršam's anwesenheit in Ägypten hier bestimmt vorausgesetzt wird, und die mission des überbringers der schreiben nach Jerusalem und Samarien wohl einige monate dauerte, so darf geschlossen werden, daß die rückkehr des satrapen vom königshofe für das jahr 407 erwartet wurde, vgl. o. nr. 9 zl. 4. Der bote war wohl ausgeschickt worden in der erwartung, daß er eine schriftliche entscheidung der beschwerde von Bagoas und den Samaritanern erwirken würde, vgl. nr. 9, zl. 24. Aus obigem pap. ersehen wir, daß er mündlich abgefertigt wurde, und zwar von Bagoas und Delaja — war Schelemja schon tot? — zugleich in einer antwort. d. h. in Samarien wird man sich mit dem bescheide des statthalters Bagoas ohne weiteres einverstanden erklärt haben. Diesen bescheid sollte nun der bote dem satrapen 'Aršam überbringen. Die antwortgeber haben also der veränderten politischen situation rechnung getragen, aber die art, wie sie es getan haben, ist auffällig. Warum haben sie die bittschrift der juden von Jeb-Sewēn nicht offiziell beantwortet, sondern es bei einem kurzen mündlichen bescheide für eine audienz des boten bei dem satrapen bewenden lassen? Man beachte ferner, daß am schlusse nur von speis- und weihrauchopfern gesprochen wird; auch das ist gewiß nicht zufällig, vgl. u. zu nr. 12. Es sieht nicht so aus, als habe man sich damals in Palästina sehr für die in ihren rechten gekränkten ägyptischen glaubensgenossen engagiert.

11. Bittschrift der jüdischen gemeinde von Jeb-Sewēn an den satrapen Aršam (407).

Straßburger Pap., von Euting in Extrait des Mémoires présentés par divers savants à l'Acad. des Insc. et B-L. I, 11, 2 (1903) publiziert; vgl. auch Lidzbarski's Bemerkungen Ephem. f. Sem. Epigr. II und Sachau s. 26 f., U. s. 8 ff., 3 fragmente, die beiden ersten im ganzen gut erhalten, von dem letzten sind die zeilenanfänge und enden zerstört.

A 1 . . . . . unter den ägyptischen abteilungen ab-
2 fielen, haben wir unsern posten nicht verlassen, | und
irgendwelcher schaden wurde bei uns nicht gefunden.
Im jahre 14 des königs Drjwhwš, als Unser Herr Aršam |

3 zum könige gezogen war, — dies ist die schandtat, die
die priester des gottes Ḥnub in der festung Jeb an-
4 gestiftet haben: | ein komplott (?) (haben sie gemacht)
mit Wjdrng, der hier kommandant war; geld und schätze
5 haben sie ihm gegeben. Es waren einige | von den . .
. . . . . des königs in der festung Jeb; sie haben (sie)
zerstört (?), und eine mauer, gebaut in der mnṣj't der
festung Jeb . . . . . .
B 1 und nun ist diese mauer (wieder)gebaut in der mnṣj't
der festung. Es ist da (auch) ein brunnen, der angelegt
2 ist | mitten in der festung, und wasser mangelt (ihm)
nicht, zu tränken die (ganze) garnison, sodaß sie, selbst
3 wenn sie belagert (?) wären, | aus diesem brunnen wasser
trinken könnten. Genannte priester des Ḥnub haben diesen
4 brunnen verstopft. Wenn (die sache) klar | gemacht
werden wird von den richtern, den tjpt, den gwšk, die
5 eingesetzt sind in der provinz Tšṭrs. | so wird Unserm
Herrn kunde werden entsprechend dem, was wir gesagt
und was wir auseinandergesetzt haben.
C 1 . . . deine (?) . . . . . in . . . . . der festung Jeb
2 . . . . . wir . . . . . .
3 . . . . . wenn (?) nicht gefunden worden ist . . . . . .
4 . . . . . Ägypter (?), herbeizuholen aus . . . . . .
5 . . . . . zu tun daselbst dem gotte (?) Jhw . . . . . .
6 . . . . . .
7 . . . . sondern unsere . . . . . .
8 . . . . die ausstattung haben sie genommen (und) sich zu
eigen gemacht (?) . . .
9 . . . . wenn (?) es Unserm Herrn gut scheint, gar viel-
mals bedenke (?) . . . . .
10 . . . . . wir von dem heere . . . . . .
11 . . . . . Unserm Herrn gut scheint, so möge gestellt
werden . . . . . .
12 . . . . . wir, wenn es Unserm Herrn [gut scheint] . . . .
13 . . . . . irgend etwas, was . . . . . .
14 . . . . . der uns gehört, den sie zerstört haben . . . . .

In diesen 3 fragmenten ist ohne zweifel von denselben ereignissen die rede, wie in der bittschrift nr. 9, nur erfahren wir hier genaueres über die umstände, unter denen der Jahwetempel in Jeb i. j. 410 zerstört wurde. Wie es scheint, hing dieser racheakt der Ḥnub-priester mit einer revolte ägyptischer truppenteile zusammen, in der die jüdische kolonie treu zum könige hielt. Auch

bei dieser empörung müssen aber die priester eine führende rolle gespielt haben, sonst könnte nicht in obiger beschwerdeschrift die zerstörung des tempels und die direkt gegen die persische herrschaft gerichteten angriffe der priester auf die sicherheit der festung Jeb so eng miteinander verbunden sein. Wahrscheinlich hat sich die wut der ägyptischen priester nach der schnellen niederwerfung des aufstandes gegen die juden gerichtet, deren treue die pläne der nationalen fanatiker vereitelt hatte. Im hinblick auf diese begleitenden militärischen umstände, die die vorboten des großen ägyptischen aufstandes unter Artaxerxes II. waren, erscheint das verhalten des persischen kommandanten in der wichtigen grenzfestung, Wjdrng, umso strafbarer.

Die bittschrift kann nur von den vertretern der jüdischen gemeinde aufgesetzt, der adressat schwerlich ein anderer als der satrap Aršam sein (A 2 spricht nicht dagegen); danach ließe sich der kopf der urkunde leicht wiederherstellen, vgl. z. b. nr. 9. Ihre abfassungszeit ergibt sich aus nr. 9 zl. 30 und nr. 10. In nr. 9 wurde ausdrücklich betont, daß A. von der den juden zugefügten kränkung nichts wisse, nr. 10 setzte die inzwischen erfolgte oder wenigstens baldige rückkehr des satrapen nach Ägypten voraus. Unsre bittschrift ist aber ohne zweifel direkt an ihn gerichtet, also fällt sie ehestens in die mitte des jahres 407, vor die eingabe nr. 12. Damals scheint Aršam eine genaue untersuchung über die vorgänge in Jeb angeordnet zu haben, vgl. B 4 f. (die hier erwähnten gwšk sind die gōšak, die „ohren des königs", wie es griechisch heißt, d. h. die polizei). Der eigentliche gegenstand unsrer bittschrift ist leider nicht sicher zu erkennen, da C sehr fragmentarisch ist; man darf aber herauslesen, daß es sich um den wiederaufbau des zerstörten tempels und schadenersatz für die geraubten kultusgefäße handelte.

12. Bittschrift von fünf mitgliedern der jüdischen gemeinde in Jeb (407).

Sach. P. 13472, wie es scheint entwurf einer bittschrift; die zeilenenden sind fast alle zerstört. Der pap. stammt wohl von anderer hand als nr. 9.

1 Deine knechte, Jdnjah bar G^{e}m[arja] mit namen: 1
2 Ma'uzi bar Natan mit namen: 1
3 Š^{e}ma'ja bar Ḥaggai mit namen: 1
4 Hoše' bar Jatom mit namen: 1
5 Hoše' bar Natun mit namen: zusammen 5 männer
6 von S^{e}wēn, die in der Festung Jeb be[sitz hab]en (?),
7 sprechen also: Wenn Unser Herr . . . . . .
8 und der tempel des gottes Jhw, der . . . . . .
9 in der festung Jeb, wie er vor[dem gebaut war(?),
10 und qn, rinder, ziegen, mqlw [nich]t(?) dort dargebracht werden,
11 sondern weihrauchopfer und speisopfer . . . . . .

12 und Unser Herr 'wdjs macht(?) . . . . . .
13 hat man gegeben(?) an das haus Unseres Herrn . . . . . .
14 an gerste 1000(?) artaben . . . . . .

Daß auch dieses schriftstück sich auf den jüdischen tempel in Jeb bezieht und von den vertretern der jüdischen gemeinde daselbst aufgesetzt worden ist, unterliegt keinem zweifel. Von den im eingang genannten personen, deren erste der in diesen pap. oft genannte ethnarch der gemeinde ist, erscheinen Jdnja und Ma'uzi auch in dem brief aus der Thebais (nr. 8). Der gegenstand unseres pap. ist, wenn nicht alles täuscht, die bitte um erlaubnis zu voller wiederaufnahme des opferkults in dem 410 zerstörten tempel; er schließt also zeitlich unmittelbar an die korrespondenz der gemeinde mit den palästinensischen behörden und dem satrapen 'Aršam wegen wiederherstellung des tempelgebäudes und wiederaufnahme des kultus an (nr. 9—11), gehört also wohl in das jahr 407, spätestens wohl 406. Man wird nicht fehl gehen, wenn man annimmt, daß diese bittschrift an den satrapen (er heißt auch hier wie immer nur „Unser Herr", vgl. nr. 9 zl. 18 u. ö.) durch den für die juden ungenügenden ersten bescheid nr. 10 hervorgerufen worden ist.

Auch hier bleibt leider manches dunkel. 'wdjs (zl. 12) ist wohl ein persisches appellativum, nicht eigenname; am schlusse scheint von einem geschenk an den satrapen die rede zu sein: 1000(?) artaben gerste (etwa 3500 scheffel, wenn 1 artabe = $3^1/_2$ modius?). In der aufzählung der opferarten zl. 10f. sind animalische und vegetabilische opfer in gegensatz gestellt, aber was ist qn und mqlw? qn = schafe? (Lidzbarski; nach Halévy qān = 'ān = hebr. ṣōn). Wenn in zl. 6 der term. techn. „besitz haben" („mit besitz ausgestattet"? vgl. o. nr. 7) angewendet ist, so liegt hier eine bezeichnung wie S.-C. D 2 (u. s. 37) vor: die offizielle militärische bezeichnung der in der provinz Tštrs stehenden truppen war, nach der hauptgarnison, wo das bezirkskommando war, „heer von Sewēn" (vgl. o. nr. 2 kol. 3); dazu tritt die angabe der garnison, wo die betreffenden als militärkolonen dauernd ansässig sind, hier Jeb.

---

12 'wdjs = pers. avadaesa „information" (E. Meyer)?

II. JURISTISCHE URKUNDEN.

1. Aus dem archiv der familie Maḥseja bar Jdnja in Jeb.

Die folgenden 10 pap. stammen wahrscheinlich aus dem besitz einer familie in Elephantine und werden einmal zu erbschaftszwecken aus dem nachlaß gesammelt worden sein. Sie ermöglichen uns, das schicksal einer jüdischen familie unter den militärkolonen in Jeb-Sewēn durch eine ganze generation hin zu verfolgen. Die bezeichnung der pap. schließt sich an die von den herausgebern gewählte an, nur sind C und D angestellt.

Über die hier genannten münzwerte vgl. die bemerkung u. s. 72. Einige der zu den ersten dieser pap. gegebenen sachlichen erklärungen gelten für die ganze serie.

A. Urkunde über eine servitut (471).

Bodl. Libr. MS Aram. b 1; nur ganz wenige bruchstellen; zl. 5 ist nachträglich vom schreiber in den text der urkunde eingesetzt worden.

1 Am 18. des Elūl, d. i. der 28. des Paḥons, im 15. jahre
2 des königs Ḥšj'rš hat | Qonja, sohn des Ṣadoq, Aramäer
von Sewēn von der abteilung Warēzath, dem Maḥseja,
3 sohn des Jdnja, Aramäer von Sewēn | von der abteilung
Warēzath, folgende erklärung gegeben: Ich bin zu dir gekommen und du hast mir den torweg deines hauses über-
4 lassen, um dort errichten zu können | 1 'gd. Diese 'gd
gehört dir; sie hängt zusammen mit meinem hause an
5 dessen oberer ecke. | [Diese 'gd hängt zusammen mit der
seite meines hauses von unten bis oben, von der oberen
6 ecke meines hauses bis zum hause des Zekarjā]. | In zu-

1 Ḥšj'rš (vgl. u. 2, 1) = Ḥašjaraš, Xerxes.

kunft bin ich nicht berechtigt, dich daran zu hindern, auf
7 dieser dir gehörigen 'gd einen bau aufzuführen. | Wenn ich
dich hindere, so werde ich dir die summe von 5 kereš nach
königlichem gewicht zahlen, reines silber; die 'gd aber ge-
8 hört dir | trotzdem. Und wenn Qonja stirbt, so darf in
zukunft weder sohn noch tochter, weder bruder noch
9 schwester, | weder verwandter noch fernerstehender, weder
militär- noch zivilperson den Maḥse oder einen nach-
10 kommen von ihm hindern, einen bau auf | dieser ihm ge-
hörigen 'gd zu errichten; wer von ihnen (daran) hindert,
11 zahlt ihm die oben angegebene summe, aber die 'gd | ge-
hört trotzdem dir, und du hast freie hand, darauf einen
bau bis oben aufzuführen. Ich, Qonja, habe auch nicht
12 das recht, | zu Maḥse zu sagen: dieser torweg gehört dir
nicht, und du darfst nicht (durch ihn) hinausgehen auf
13 die straße, die | zwischen uns und dem hause des schiffers
Ppṭ'wnjt ist. Wenn ich dich (daran) hindere, so werde
14 dir die oben angegebene summe zahlen, | du aber hast freie
hand, diesen torweg zu öffnen und auf die straße, die
15 zwischen uns ist, hinauszugehen. | Geschrieben hat diese
urkunde P^{e}laṭja, sohn des 'Aḥiu nach dem diktat des Qonja;
16 zeugen dafür: | zeuge (ist) Maḥseja, sohn des J^{e}ša'ja; zeuge
17 (ist) Stbrzn, sohn des 'trlj; | zeuge (ist) Š^{e}ma'ja, sohn des
18 Hoše'; zeuge (ist) Prtprn, sohn des 'rtprn; | zeuge (ist) Bgdt,
19 sohn des N^{e}bokdrj; N^{e}boli, sohn des Darga; | zeuge (ist)
Bntrs, sohn des Rḥmr'; zeuge (ist) Šillem, sohn des Hoša'ja.
20 rückseite: Urkunde über die 'gd, die er gebaut hat, aus-
gestellt von Qonja für Maḥseja.

Das verständnis dieser urkunde leidet etwas darunter, daß wir nicht genau wissen, was eine 'gd ist; wahrscheinlich eine balkenkonstruktion, die über der torfahrt des grundstücks des Maḥseja errichtet worden ist und die bis zum dache des nachbars Qonja reichte, um dessen terrasse zu erweitern.

---

9 Die unterscheidung von militär und bürgerlichen elementen in Jeb-S^{e}wēn beweist deutlich, daß die ehemalige militärkolonie sich längst zu einer städtischen ansiedlung entwickelt hatte, in der wohl allerdings die garnison mit ihrer besonderen organisation und wirtschaftlichen stellung eine hervorragende rolle spielte. Sie bestand wohl am anfang des 5. jhrdt.'s schon mindestens 100 jahre, vgl. I, 9 zl. 13 f. 15 ff. Die vom schreiber aufgesetzten urkunden wurden von den hinzugezogenen zeugen eigenhändig unterschrieben.

B. Gewährschaftserklärung (464).

Mus. Cair. nr. 37107; links eine von oben nach unten durchgehende bruchstelle, sonst nur unbedeutende defekte.

1 Am 18. des Kislew, d. [i. der 17.] des Ṭḥot, im 21. jahre,
2 zu anfang der königsherrschaft, als | der könig 'rṯḥšsš seinen thron bestiegen hatte, hat Dargman, sohn des Ḥaršin,
3 ein Ḥorazmier, der | in der festung Jeb seinen standort erhalten hat, von der abteilung 'Artabano, dem Maḥseja,
4 sohn des Jdnja, juden von der festung Jeb, | von der abteilung Warēzath, folgende erklärung gegeben: Du hast mir schwören müssen bei dem gott Jhw in der festung
5 Jeb, du und deine Frau | und dein sohn, insgesamt 3 (personen), wegen des (angeblich) mir gehörigen grundstücks, wegen dessen ich gegen dich einen prozeß angestrengt
6 hatte vor | Damēdat und seinen kollegen, den richtern; die haben dir einen eid auferlegt in bezug auf mich, zu
7 schwören bei Jhw wegen dieses | grundstücks: „daß es nicht Dargman's grundstück ist, (sondern) mein eigentum ist es“. Nun, dies sind die grenzen dieses grundstücks, |
8 wegen dessen du mir hast einen eid leisten müssen: mein Dargman's haus östlich davon, das haus von Qonja, dem
9 sohn Ṣadoq's, | juden von der abteilung Atrwpdn, westlich
10 davon, das haus von [J^{e}za]nja, dem sohn des Urija, | juden von der abteilung Warēzat. unterhalb davon, das haus von
11 'Espmet, dem sohn des Pwṭ'wnjt, | dem kataraktschiffer, oberhalb davon. Du hast mir schwören müssen bei Jhw
12 und ich bin befriedigt | wegen dieses grundstücks. Ich bin nicht berechtigt, gegen dich klage anzustrengen, weder bruder oder schwester
13 ich noch ein nachkomme | von mir wegen dieses grund- von mir, verwandter oder fernstehender stücks, gegen dich oder sohn oder tochter von dir, bruder oder schwester von dir, verwandten oder fernerstehenden. |
14 Wenn man gegen dich klage anstrengt in meinem namen

---

1 'rṯḥšsš = Artakhšathrā, Artaxerxes I., vgl. o. nr. 1. Das 1. datum bezieht sich auf das letzte jahr des Xerxes. **4** Über Jhw vgl. o. s. 25. **6** Damēdat ist wohl der pratarakh (vgl. o. s. 25) in seiner eigenschaft als vorsitzender des zivilgerichts. **10 f.** Unterhalb und oberhalb wohl = nördlich und südlich nach der für Ägypten wahrscheinlichen orientation.

wegen dieses grundstücks, so zahle ich dir die summe von 20 kereš — sage: zwanzig — nach königlichem |
15 gewicht, 2 viertel auf den zehner, dieses grundstück aber
16 ist trotzdem dein eigentum, und du bist gesichert | gegen jeden prozeß, den man gegen dich anstrengen will wegen dieses grundstücks. Geschrieben hat diese urkunde 'Ito,
17 sohn des 'Aba, in der festung S^{e}wēn nach dem diktat Dargman's. Zeuge (ist) Hoše', sohn des Peṭeḥnum; zeuge
18 (ist) | Gadol, sohn des Jigdal; zeuge (ist) G^{e}marja, sohn
19 des 'Aḥiu; M^{e}šullam, sohn des Hoše'; | Sinkāšid (?), sohn des N^{e}bosamsakin; zeuge (ist) Hadadnūri der Babylonier; |
20—21 zeuge (ist) G^{e}dalja, der sohn des 'Ananja; | zeuge (ist) 'Arjiša', sohn des 'Arustmr.
22 rückseite: Verzichturkunde, die ausgestellt hat Dargman, sohn des Ḥaršin, für Maḥseja.

Diese urkunde enthält die ausdrückliche anerkennung des richterlichen urteils, das in dem prozeß Dargman bar Ḥaršin gegen Maḥseja bar Jdnja gefällt worden ist. Objekt desselben war ein bestimmtes grundstück in Jeb (vgl. u. J.), über das der kläger, der vielleicht erst neuerlich nach Jeb in garnison gekommen war, mit Maḥseja in streit geraten war. In diesem prozeß, der wohl in Jeb vor dem zuständigen gerichtshof geführt worden war, hatte der beklagte durch eidesleistung vor dem gott der juden (vgl. dagegen u. G) sein eigentumsrecht erstritten. Warum obige gewährschaftsleistung in S^{e}wēn aufgesetzt worden ist, wissen wir nicht.

Das strittige grundstück hat der beklagte später seiner tochter Mibṭaḥja als heiratsgut verschrieben, vgl. C und D.

D. Urkunde über ein stück heiratsgut (461).

Mus. Cair. nr. 37114, ein bis auf kleine defekte in der angebogenen aufschrift völlig unversehrt erhaltener pap. von 62 cm länge.

1 Am 21. des Kislew d. i. am 1. des M^{e}sore im 6. jahre
2 des königs 'rtḥšsš hat Maḥseja, | sohn des Jdnja, jude mit grundbesitz in der festung Jeb von der abteilung Homadāt,
3 der frau (?) Mibṭaḥja, | seiner tochter, folgende erklärung gegeben: Ich habe dir zu meinen lebzeiten und für nach meinem tode 1 mir gehöriges hausgrundstück geschenkt; |
4 seine maße sind: die langseite von unten bis oben 23 ellen

---

1 Zum königsnamen vgl. B 1; die zahl 6 ist verschrieben für 5. 2 So wird der term. techn. m^{e}haḥsēn zu deuten sein, vgl. o. I, 7 und u. 2, 2 zl. 2. 3 nšn = frau, dame? Vgl. aber u. 2, 3 zl. 2.

5 und 1 spanne, die breitseite von osten | bis westen 21 ellen
nach . . . . . (?); seine grenzen: oberhalb davon stößt das
6 haus Dargman's, des sohnes des Ḥaršin, daran; | unterhalb
davon das haus Qonja's, des sohnes des Ṣadoq; östlich
7 davon das haus des Jzn, | des sohnes des Urija, deines
mannes, und das haus des Z^{e}karja, des sohnes des Natan;
westlich davon das haus 'Espemet's, des sohnes des Ppṭ'wnjt, |
8 des kataraktschiffers. Dieses haus(grundstück) habe ich dir
als grundstück geschenkt zu meinen lebzeiten und für
9 nach meinem tode; | du hast freie verfügung darüber von
heute ab und für immer, und (auch) deine kinder nach
10 dir: wem | du willst, kannst du es schenken. Nicht habe
ich einen andern sohn oder tochter, bruder oder schwester,
11 frau | oder sonst einen andern, der verfügungsrecht über
dieses grundstück hat, sondern nur du und deine kinder
12 für immer. Wer | gegen dich klage und prozeß anhängig
macht, gegen dich oder sohn oder tochter von dir oder
sonst jemand, der zu dir in beziehung steht, wegen dieses |
13 grundstücks, das ich dir geschenkt habe und dir einen
prozeß macht vor dem gerichtsherrn und dem richter, hat
14 dir oder deinen kindern | die summe von 10 kereš zu
zahlen — sage 10 — nach königlichem gewicht, 2 viertel
auf den zehner, und fernerhin gibt es kein prozessieren; |
15 dieses haus(grundstück) aber gehört trotzdem dir und deinen
16 kindern nach dir. Man soll nicht gegen dich | eine neue
oder alte urkunde auf meinen namen hin wegen dieses
grundstücks vorbringen dürfen, (es) (irgend) einem andern
17 zu geben: d i e urkunde, | die man gegen dich vorbringen
sollte, hat als falsch zu gelten; ich habe sie nicht ge-
geschrieben, und sie soll vor gericht nicht angenommen
18 werden, | weil diese urkunde hier in deiner hand ist. Und
auch ich, Maḥseja, werde in zukunft nicht widerrufen |
19 gegen dich, um dieses dir gehörige grundstück andern zu
20 geben. Bebaue (es) und gib (es), wem du willst. | Wenn
ich in zukunft klage und prozeß gegen dich anhängig

---

6 Jazan ist kosename für J^{e}zanja. **13** sgn entspricht dem assyr. sagnu = bab. šaknu und muß hier in verbindung mit „richter" eine m i l i t ä r i s c h e persönlichkeit sein, die den vorsitz in dem gerichtshof hatte, vor dem die militärkolonen von Jeb-S^{e}wēn ihre streitigkeiten entscheiden ließen; es ist wohl der rabh-ḥajlā oder der pratarakh gemeint, vgl. o. B zl. 6 und u. H zl. 5 f. **18** Oder: „solange diese urkunde etc.", vgl. u. 2, 3 zl. 19.

21 mache und sage: ich habe (es) dir nicht gegeben, | so werde
ich dir die summe von 10 kereš nach königlichem gewicht
zahlen, 2 viertel auf den zehner, und fernerhin gibt es |
22 kein prozessieren, dieses haus(grundstück) aber gehört dir
trotzdem; gehe ich mit klage (gegen dich) vor, so werde
ich nicht recht bekommen, weil diese urkunde hier in
23 deiner hand ist. | Auch ist noch eine verzichturkunde da,
die Dargman, sohn des Ḥaršin, der Ḥorazmier, mir aus-
24 gestellt hat | wegen dieses grundstücks, als er deswegen
(klage) anhängig gemacht hatte vor den richtern, und mir
ein eid auferlegt worden ist in bezug auf ihn, und ich
25 ihm geschworen habe, | daß es mir gehört; eine verzicht-
urkunde hat er (damals) geschrieben und mir ausgehändigt:
26 diese urkunde habe ich dir gegeben; | du sollst sie in besitz
behalten. Wenn in zukunft Dargman oder ein sohn von
27 ihm (klage) anhängig macht | wegen dieses haus(grund-
stücks), so hole diese urkunde hervor und gegen ihn führe
28 prozeß damit (?). Geschrieben hat | diese urkunde 'Atar-
šuri, sohn des N^{e}bozr'bn, in der festung S^{e}wēn nach dem
29 diktat des Maḥseja. Zeugen dafür: | zeuge (ist) G^{e}marja,
sohn des Maḥseja; zeuge (ist) Z^{e}karja, sohn des Natan; |
30 zeuge (ist) Hoše', sohn des P^{e}lalja; zeuge (ist) Z^{e}karja,
31 sohn des M^{e}šullam; zeuge (ist) Ma'zja, sohn | des Malkija;
zeuge (ist) Š^{e}ma'ja, sohn des Jdnja; zeuge (ist) Jdnja,
32 sohn des Maḥseja; | zeuge (ist) Maḥse, sohn des J^{e}ša'ja; |
33 zeuge (ist) Hoše', sohn des Jigdal.
34 rückseite: Urkunde über ein haus(grundstück), das Maḥseja,
sohn des Jdnja, der Mibṭaḥ, der tochter des
Maḥse, geschenkt hat.

Diese urkunde bezieht sich wohl auf einen teil des heiratsgutes, das Maḥseja's tochter Mibṭaḥ'a bei ihrer ersten ehe mit J^{e}zanja bar Urija erhalten hat. Das ihr damals ausgehändigte grundstück ist dasselbe, das der vater i. j. 464 von Dargman erstritten hatte und über das dieser urkunde B hatte ausstellen müssen. Auch diese hat Mibṭaḥja bei der eheschließung erhalten, um eventuell ihre rechte zu verteidigen.

C. Urkunde über ein stück heiratsgut (460).

Mus. Cair. nr. 37106, doppelseitig beschrieben; bis auf eine bruchstelle rechts oben gut erhalten.

1 Am [21.] des [Kisle]w, [d. i. der 1.] des [M^{e}sore]', im

1 Vgl. zu B.

2 6. jahre des königs 'rthššš, hat Maḥseja, | sohn des Jdnja,
j[ude von J]eb, von der abteilung Homadāt, dem J^{e}zanja,
3 sohn des Urija, von derselben abteilung | folgende erklärung
gegeben: ich besitze 1 hausgrundstück westlich von deinem
4 hause, das ich meiner tochter | Mibṭaḥja, deiner frau, ge-
schenkt habe, und worüber ich ihr eine urkunde ausgestellt
habe. Die maße dieses hausgrundstücks (sind): 13 ellen
5 und eine spanne | bei 11 auf . . . . .(?) Nunmehr sage ich,
Maḥseja, zu dir: dieses grundstück bebaue und stelle sein
6 (ihr?) vieh (dort) ein(?) | und wohne darauf mit deiner frau.
Aber du bist nicht berechtigt, dieses haus(grundstück) zu
7 verkaufen oder (es) | nach belieben an andre zu verschenken,
sondern deine kinder von meiner tochter Mibṭaḥja, sie
8 sollen das verfügungsrecht darüber haben | nach euch.
Wenn du in zukunft dieses grundstück bebaust, nachher
9 aber meine tochter dich „haßt“ | und von dir fortgeht, so
soll sie nicht berechtigt sein, es zu nehmen und andern
10 zu schenken, sondern deine kinder von | Mibṭaḥja, sie sollen
das verfügungsrecht darüber haben als entgelt für die
arbeit, die du (darauf) verwendet hast. Wenn sie sich von
11 dir | trennt, soll eine hälfte des haus(grundstücks) ihr ge-
hören, und über die andere hälfte sollst du das verfügungs-
12 recht haben als entgelt für | die baulichkeiten, die du auf
diesem haus(grundstück) aufgeführt hast: und über diesen
13 teil wieder sollen deine kinder von Mibṭaḥja, | sie allein,
das verfügungsrecht haben nach dir. Wenn ich in zu-
14 kunft gegen dich klage | und prozeß anhängig mache und
sage: Ich habe dir dieses grundstück nicht zum bebauen
gegeben und habe dir diese urkunde nicht ausgestellt, so
15 werde | ich dir die summe von 10 kereš nach königlichem
gewicht zahlen, 2 viertel auf den zehner, und fernerhin
16 soll es keinen prozeß mehr geben. | Geschrieben hat diese
urkunde 'Ataršuri, sohn des [N]^{e}bozr'bn, in der festung
17 S^{e}wēn nach dem diktat des Maḥseja. Zeugen | dafür:
zeuge (ist) Hoše', sohn des P^{e}lalja; zeuge (ist) Z^{e}karja,
18 sohn des Natan; | zeuge (ist) G^{e}marja, sohn des Maḥseja;

3f. Vgl. D zl. 4ff. und bes. 6f.; auf genauere abgrenzung ist hier gewiß mit absicht kein wert gelegt worden. **5** Vgl. o. D 5; b'st', wörtlich „auf (nach) einem“ ist wohl bezeichnung eines normalmaßes. **9** „hassen“ ist seit alters term. techn. für lösung der ehe durch den mann resp. die frau, vgl. Cod. Ḥammurapi § 142 und im A. T. Deut. 24, 3 u. ö.

19 zeuge (ist) Z^{e}karja, sohn des M^{e}šullam; | zeuge ist Ma'azja,
sohn des Malkija; zeuge (ist) Š^{e}ma'ja, sohn des Jdnja; |
20 zeuge (ist) Jdnja, sohn des Maḥseja; zeuge ist Natan, sohn
21 des 'Aṇanja; Zeuge (ist) Hoše' [sohn] des R^{e}'uja; | zeuge
(ist) Maḥseja, sohn des J^{e}ša'ja; zeuge (ist) Zakkur, sohn
des Ṣ^{e}phanja; zeuge (ist) Ho[še', sohn des Jigda]l.

Pap. C ist die notwendige ergänzung zu D, der hier überall vorausgesetzt wird: dort wurden die rechte der tochter an dem grundstück, das ihr der vater mit in die ehe gegeben hatte, festgesetzt, hier die des schwiegersohns; dadurch wird die bestimmung über dieses stück der dos D zl. 9f. wesentlich modifiziert. Hinsichtlich der ansprüche des schwiegersohnes an das objekt propter impensas werden nämlich zwei fälle unterschieden: die ev. lösung der ehe durch die frau a) wenn der mann dazu veranlassung gab, zl. 8f., und b) wenn die frau den mann böswillig verlassen sollte, zl. 10f. Im ersteren falle gingen diese ansprüche auf seine kinder über, im zweiten fiel ihm die hälfte des objekts zu mit beschränkung des freien verfügungsrechts zugunsten der kinder. Beide pap. sind ein beweis für die mehrfach zu beobachtende tatsache, daß im altertum für ein und dasselbe rechtsgeschäft mehrere urkunden ausgestellt wurden, vgl. Spiegelberg, demotische pap. aus den königl. mus. zu Berlin (1902) s. 2 und unten zu 2, 6.

E. Urkunde über hingabe an zahlungstatt (446).

Mus. Cair. nr. 37108, mit einer kleineren und größeren bruchstelle links von der mitte abwärts.

1 Am 2. des Kislew, d. i. der 10. des monats M^{e}sore', im
2 19. jahre des königs 'rtḥšsš hat Maḥseja, sohn | des Jdnja,
Aramäer von S^{e}wēn von der abteilung Warēzath, seiner
tochter Mipṭaḥja folgende erklärung gegeben: Ich habe dir
3 ein haus(grundstück) gegeben | , das mir M^{e}šullam, sohn
des Zakkur bar 'Aṭēr, Aramäer von S^{e}wēn, für seinen
(vollen) wert gegeben hat und worüber er mir eine urkunde
4 ausgestellt hat; | das habe ich meiner tochter Mipṭaḥja ge-
gegeben als entgelt für die wertgegenstände, die sie mir
gegeben hatte, als ich eingesperrt(?) war in der festung;
5 ich habe sie . . . . .(?), | und habe nicht geld und wert-
gegenstände gefunden, dir zu zahlen. Darauf(?) habe ich
6 dir dieses haus(grundstück) gegeben | als entgelt für diese
deine wertgegenstände, im werte von 5 kereš, und habe

---

1 Vgl. B 1. **4** hndz; vgl. zu diesem persischen fremdwort o. I, 11 B zl. 2. Hier steht wahrscheinlich eine verbform 'plat; bedeutung bis jetzt unbekannt. **5** Oder: deswegen?

7 dir (auch) die alte urkunde ausgehändigt, die mir | besagter
M^{e}šullam darüber ausgestellt hat. Dieses haus(grundstück)
habe ich dir (also) gegeben, und ich verzichte (für immer)
8 darauf. Dir gehört es und deinen kindern | nach dir;
we[m du willst,] kannst du es geben. Ich kann nicht,
weder ich noch meine kinder noch (sonstige) nachkommen-
9 schaft von mir noch irgend ein | andrer, gegen dich
klage noch prozeß anhängig machen wegen dieses haus-
(grundstücks), das ich dir gegeben habe und worüber ich
10 dir eine urkunde | ausgestellt habe. Wer gegen dich klage
und prozeß anhängig macht, ich oder bruder oder schwester,
verwandter oder fernerstehen[der, mili]tärperson oder zivilist, |
11 wird dir die summe von 10 kereš zahlen, und (dieses) haus-
(grundstück) gehört dir trotzdem. Auch kann kein andrer
12 gegen dich eine neue | oder alte urkunde vorbringen,
sondern dies (hier) ist die urkunde, die ich dir ausgestellt
und eingehändigt habe. We[r] gegen dich eine urkunde [vor-
13 brin]gt, | die habe ich nicht geschrieben. | Dies nun sind die
grenzen dieses haus(grundstücks): oberhalb davon das haus
14 des Ja'i[r, des sohnes des P]^{e}nul^{e}ja, unterhalb davon | der
tempel des gottes Jhw, östlich davon das haus des Gadol,
15 des sohnes des 'Oše', und die straße dazwischen, | westlich
davon [das grundstück] des Marduk(?), des sohnes des Palṭu,
des priesters der götter [Ḥnū]m und [Sa]ti(?). Dieses haus-
16 (grundstück) | habe ich dir gegeben und ich verzichte
darauf (ein für allemal); dir gehört es für alle zeiten, und
17 wem du willst, schenke es. Geschrieben | hat diese ur-
kunde Natan, der sohn des 'Ananja, nach dem diktat des
Maḥseja, und die zeugen dafür: geschrieben hat (dies)
18 eigenhändig Maḥseja, sohn des J.; | Mtrsrh, sohn des Mtrsrh;
19 Wstbrzn(?), der sohn des 'Atarli, der silberschmied; | zeuge
(ist) Barberi, sohn des Dargi, der silberschmied des ortes;
20 [zeuge (ist) . . . . . ., sohn des Š^{e}ma'ja; | Zakkur, sohn
des Šillem.
21 rückseite: Urkunde von Maḥseja, dem sohn des Jdnja, für
seine tochter [Miptaḥj]a.

8 Oder: verwandtschaft von mir? **13** Zu den grenzbestimmungen vgl. o. B zl. 7ff. **15** Die in Jeb verehrten ägyptischen götter Khnum (*Χνουμι*) und Sati (*Σατις*), vgl. u. III, 1 und u. F. **19** Barberi nennt sich kaspāj zi 'atrā („von der garnison"); ob zum unterschied von dem andern nichtoffiziellen silberschmied?

Aus dieser urkunde ist leider nicht deutlich zu ersehen, warum der vater Maḥseja genötigt gewesen war, seiner tochter Mibṭaḥja ein von ihm vor jahren gekauftes grundstück zu überlassen. Wie es scheint, war er durch irgendwelche umstände in eine zwangslage geraten und hat in dieser situation werte an geld oder sachen, die ihm seine tochter geliehen hatte (zu welchem zweck?), veräußern resp. für sich verwenden müssen. Diesen seinen verpflichtungen ist er dann später durch cession eines kleinen grundstücks nachgekommen.

F. Urkunde über eine verzichtleistung (440).

Mus. Cair. 37112, bis auf die aufschrift auf der rückseite völlig intakt erhalten; zwischen zl. 3 und 4 ist ein wort eingeschoben, vgl. u.

1 Am 14. des Ab, d. i. der 19. des Paḥons, im 25. jahre
2 des königs 'rtḥššš hat Pj' | sohn des Phj, baumeister (?)
in der festung S^{e}wēn, der Mibṭaḥja, der tochter des
3 Aramäers Maḥseja bar Jdnja | von S^{e}wēn, von der abteilung Warēzat, folgende erklärung gegeben: In hinsicht
auf den prozeß, den wir in S^{e}wēn geführt haben, habe
4 ich verzichtet (?) auf geld, | produkte, kleidungsgegenstände,
erz und eisen, (überhaupt) alle wertobjekte, und erwerb
ehe (?)
5 und eine urkunde (?) .... Sodann ist dir ein eid | auferlegt worden, und du hast mir wegen jener wertobjekte
einen eid geleistet bei der Göttin Sati. Ich bin zufrieden-
6 gestellt | durch diesen eid, den du mir geleistet hast wegen
jener wertobjekte und ich habe (alle ansprüche) an dich
7 aufgegeben. In | zukunft kann ich nicht gegen dich klage
8 und prozeß anstrengen, gegen dich, sohn | oder tochter
von dir, wegen jener wertobjekte, wegen der du mir
9 einen eid geleistet hast. Strenge ich gegen dich | klage
und prozeß an oder strengt mein sohn oder meine tochter
gegen dich klage an wegen dieses deines eides, so zahle
10 ich, Pj', oder meine nachkommen | der Mibṭaḥja die summe
von 5 kereš nach königlichem gewicht, und (fernerhin) soll
11 kein prozeß anhängig gemacht werden; | ich verzichte auf

---

1 Vgl. B 1. 3 Dies ist die wahrscheinlichste bedeutung der verbform nprt. 4 Nach: urkunde muß versehentlich ein verb ausgelassen sein, vielleicht „habe ich (dir) ausgestellt". Es wäre nun das nächstliegende, dieses verb in dem über urkunde und sodann stehenden wort 'ntw zu sehen, aber es steht ganz deutlich 'antu „ehe" da. Sollte dieses wort mit urkunde zu „eheurkunde" zusammenzuziehen sein?

jede klage und prozeß. Geschrieben hat diese urkunde
12 Pṭ'sj, sohn des N^{e}bonatan, | in der festung S^{e}wēn nach dem diktat des Pj', des sohnes des Phj. Zeugen dafür:
13 N^{e}bor^{e}'ī, sohn des N^{e}bonatan; | Luḥi, sohn des Mannukī; 'wsbhr (?), sohn des Dumā; N^{e}bor^{e}'ī, sohn des Wstn.
14 rückseite: Verzichturkunde, die Pj' der Mibṭa[ḥja] ausgestellt hat.

Da der text dieser urkunde an der entscheidenden stelle nicht mit sicherheit gedeutet werden kann, so sind wir nicht imstande, bestimmte aussagen über das zugrunde liegende rechtsgeschäft zu machen. Sicher ist nur 1. daß ein prozeß zwischen dem baumeister Pj' und der Mibṭaḥja vorausgegangen ist und 2. daß Pj' durch vorliegende urkunde auf jeden weiteren anspruch an Mibṭaḥja verzichtet. Der in jenem prozeß von M. geleistete eid sollte offenbar dazu dienen, ihr eigentumsrecht an den genannten wertobjekten zu beweisen. Es handelt sich also jedenfalls um eine vermögensauseinandersetzung; vielleicht bei der ehescheidung?

Auffällig ist in dieser urkunde nicht die tatsache, daß die jüdin M. bei einer ägyptischen gottheit schwört — das war aus geschäftsrücksichten noch in talmudischer zeit erlaubt —, wohl aber, daß nur nichtjuden als zeugen auftreten. Hier scheinen besondere verhältnisse der kontrahenten vorzuliegen.

G. Heiratsurkunde (440).

Mus. Cair. nr. 37110, ein pap. von fast 72 cm länge mit zwei durch die ganze länge durchgehenden bruchstellen; am anfang und ende stark zerfasert, daher fehlt die aufschrift auf der rückseite; mehrere nachträgliche einfügungen in den text.

1 Am 2[6.] des Tišri . . . . . (?) . . . . . 6. des monats
2 Epiph[i, im 25. jahre des königs 'rtḫšsš] | hat 'Aṣḥōr, sohn [des Ṣaha'], königlicher baumeister (?), dem Maḥ[seja,
3 A]ramäer von S^{e}wēn, von der abteilung | Warezath, folgende erklärung gegeben: Ich bin in dein Haus gekommen, da-
4 mit du mir gebest deine tochter Mibṭaḥja zur ehe. | Sie ist (nun also) meine frau und ich ihr mann für alle zeit.
5 Ich habe dir als kaufpreis | für deine tochter Mibṭaḥja [die summe] von 5 šeqel nach königlichem gewicht gegeben; du
6 hast (sie) erhalten und bist befriedigt | dadurch. Deine [tochter] Mibṭaḥja hat m[ir] in die ehe gebracht als (bar)-
2 šeqel
7 wert ihrer ausstattung 1 kereš nach königlichem | ge-

1 Vgl. B 1; hier hat vor der üblichen zeitrechnungsgleichung noch irgend etwas anderes gestanden.

wicht, 2 viertel auf den zehner. Sie hat (ferner) in die
8 ehe gebracht: 1 neues wollnes kleid, buntgestickt (?), | auf
beiden seiten gefärbt (?); seine länge beträgt 7 ellen bei
8
9 5 (ellen breite) im werte von 2 kereš šeqel | nach königlichem gewicht; 1 neues gewebe, seine länge beträgt
10 7 ellen bei 5 (ellen breite), im werte | von 8 šeqel nach königlichem gewicht; ein anderes wollenes kleid nsḥṭ,
11 seine | länge 6 ellen bei 4 (ellen breite), im werte von
12 7 šeqel; einen metallspiegel im werte | von 1 šeqel 2 viertel; 1 ehernen tmḥj (?), im werte von 1 šeqel 2 viertel; 2 eherne
13 becher, | im werte von 3 šeqel; 1 eherne [s]chale, im werte
14 von 2 viertel (?). Der gesamte (bar)betrag | und der wert der gegenstände (beträgt) die summe von 6 kereš 5 šeqel 20 ḥallur, 2 viertel auf den zehner, nach königlichem |
15 gewicht. Ich habe (ihn) erhalten und bin befriedigt dadurch. ⌜1 bett (?) von gm', daran n'bṣ von 3 steinen;
16 1 pq | . . . . . 2 . . . (?); 1 neues elfenbeinernes (?) hat den wert (?) von 8 (?) ḥ.; . . . . . .
17 schminkbüchschen (?)⌝. | Wenn morgen oder später (einmal) 'Aṣḥor stirbt, und er keinen männlichen oder weib-
18 lichen erben | hat von seiner frau M[ibṭaḥ]ja, so hat
19 Mibṭaḥja das verfügungsrecht über das haus | 'Aṣḥor's und seinen wertbesitz und seinen erwerb und alles, was er
20 auf erden besitzt, | alles. Wenn morgen oder (später ein-
21 mal) Mibṭaḥja stirbt ohne sohn oder tochter | von ihrem manne 'Aṣḥor, so erbt 'Aṣḥor seinerseits ihren wertbesitz |
22 und ihren erwerb. Wenn morgen oder später einmal
23 Mibṭaḥja in der gemeinde(versammlung) auftritt und | erklärt: Ich „hasse" meinen mann 'Aṣḥor, so liegt ihr (die

---

10 In nsḥṭ steckt wohl ein term. techn. der industrie. **15** f. Hier folgt in ⌜ ⌝ ein Nachtrag zum verzeichnis der dos. Die summierung in zl. 14 war erst ohne rücksicht auf diesen nachtrag gemacht worden (6 k. 1 š. 20 ḥ), daher die singularform „šeqel" trotz der zahl 5; der schreiber hat dann einfach die / in /// // korrigiert. — ḥ vor 8 ist die abkürzung für ḥallur. **17** „Morgen oder später (einmal)" ist die (hier absichtlich gewählte) wörtliche übersetzung der formelhaften wendung, die sonst mit „in zukunft" wiedergegeben worden ist. **22** f. Es verdient beachtung, daß die förmliche ehescheidung durch erklärung vor der jüdischen gemeinde eingeleitet wird. Zum term. techn. „hassen" vgl. C 9. **23** f. Die zahlung der für den fall der auflösung der ehe zu leistenden entschädigungssumme vollzog sich nach einem alten, wie es scheint ägyptischen ritus.

24 zahlung des) scheidegeld(es) ob; sie soll sich an die | wage
setzen und dem 'Aṣḥor die summe von 6 šeqel, 2 viertel
(auf den zehner) darwiegen, und alles, was sie eingebracht
25 hat, | darf sie mit fortnehmen, „vom rettig bis zur faser" (?),
und darf gehen, wohin sie will, und fernerhin soll es |
26 keinen prozeß mehr geben. Wenn morgen oder später
27 einmal 'Aṣḥor in der gemeinde(versammlung) auftritt | und
erklärt: Ich „hasse" meine [frau] Mibṭaḥja, so geht er des
kaufpreises für sie verlustig, und alles was sie eingebracht
28 hat, | darf sie mit fortnehmen, „vom rettig bis zur faser" (?),
29 (und zwar) sofort, auf einmal, und darf gehen, | wohin sie
will, ohne daß (?) es fernerhin einen prozeß gibt. Und
30 [wenn] er auftritt gegen Mibṭaḥja, | sie aus seinem, 'Aṣḥor's
hause zu verjagen, so soll er ihr von seinem wertbesitz
31 und seinem erwerb die summe | von 20 kereš zahlen, und
es soll für sie im prozeß diese urkunde eintreten (?); und
32 ich habe nicht das recht | zu erklären: ich habe eine
andere frau, sondern Mibṭaḥja (ist meine frau), und andere
33 kinder, sondern die kinder, die | mir Mibṭaḥja gebären
wird. Wenn ich erkläre: ich habe andere kinder und eine
34 andere frau als | Mibṭaḥja und ihre kinder, so zahle ich
der Mibṭaḥja die summe von 20 kereš nach königlichem
35 gewicht, und ich habe nicht das recht, der Mibṭaḥja meinen
wertbesitz und meinen erwerb vorzuenthalten, und wenn
36 ich sie (für mich) ihr fortnehme, | [. . . . . andere ur-
kunde], so zahle ich der Mibṭaḥja die summe von 20 kereš
37 nach königlichem gewicht. | Geschrieben hat [diese ur-
kunde] Natan, sohn des 'Ananja, [nach dem diktat] des
38 'Aṣḥor, und die zeugen dafür: | P^{e}nul^{e}ja, sohn des J^{e}zanja;
[J^{e}zan]ja, sohn des 'U[rija]; M^{e}naḥ^{e}m, sohn des [Z]akkūr;
zeuge (ist) Wjzblj (?) . . . . . .
. . . . . .

Pap. 9 ist ein musterbeispiel für einen γάμος ἔγγραφος der älteren zeit. Er enthält die urkunde über den vertrag, der bei der 2. (3?) ehe der Mibṭaḥja zwischen deren vater und dem neuen ehemann vereinbart worden ist und gliedert sich folgendermaßen:

---

25 Volkstümliche alliterierende wendung, vgl. etwa „mit stumpf und stil". **31** Übergang in die 1. person; zu ergänzen ist etwa: „und folgende erklärung soll er abgeben". **36** Die in [ ] stehenden worte sind vom schreiber selbst wieder getilgt worden. **38** Am schluß stand die übliche aufschrift, etwa „heiratsurkunde, die etc."

a) notifizierung der rechtsgültig vollzogenen eheschließung 3—4a; b) angabe der höhe des an den schwiegervater gezahlten kaufpreises 4b—5; c) aufzählung der dos mit spezifizierter wertangabe (bar geld und wertsachen) 6—15a; d) nachtrag dazu 15b—16; e) bestimmungen über das erbrecht der ehegatten bei kinderloser ehe 17—22a; f) bestimmungen für den fall gerichtlicher auflösung der ehe 1. durch die frau 22a—26a und 2. durch den mann 26a bis 29a; g) bestimmungen für den fall böswilliger aufgabe der ehelichen gemeinschaft durch den mann 29b—36.

Bei aller beeinflussung in formaler und sprachlicher hinsicht durch ägyptische rechtssitte zeigt dieser heiratsvertrag den spezifisch orientalischen rechtscharakter in der bevorzugten stellung des mannes. Zwar hat auch hier die frau das recht, von sich aus gerichtliche trennung der ehe zu beantragen, entsprechend der bestimmung Cod. Ḥammurapi § 142 und wie auch später im talmudischen eherecht (Miš. Kethuboth 5, 7), aber der mann genießt das alte vorrecht der verstoßung der frau, vgl. Cod. Ḥam. §§ 137—141 und im A. Test. Deut. 24, 1.

Über demotische und babylonische parallelen zu pap. 9 vgl. heft 22/23 dieser sammlung.

H. Gewährschaftserklärung (420).

Mus. Cair. nr. 37111, sehr elegante kanzleischrift; rechts eine durch die ganze länge gehende bruchstelle.

1 Im monat 'Elūl, d. i. der Phāni, im 4. jahre des königs
2 Drjwhwš, damals hat in der festung Jeb | Mᵉnaḥem und
'Ananja, alle (2 söhne] des Mᵉšullam bar Šlwmm, juden
3 von der festung Jeb, von der abteilung Jdinnabo, | dem
Jdnja und Maḥseja, alle 2 söhne des 'Ashor bar Ṣahā' von
4 der Mibṭaḥja, der tochter des Maḥseja, juden | von der-
selben abteilung, folgende erklärung gegeben: W[ir] haben
gegen euch geklagt beim gerichtshof des Np' vor dem
5 pratarakh Damnadēn (und) | dem heeresobersten Wjdrng
folgendermaßen: es sind da wertgegenstände, wollene und
leinene kleider, bronzene und eiserne gefäße, hölzerne ge-
6 fäße | und palmbast(?), cerealien und so weiter, und (nun)
haben wir einen prozeß angestrengt, nämlich: Euer vater

---

1 Das fehlen des genauen monatsdatums beweist, wie wenig man in solchen privaturkunden auf einhaltung der üblichen formalien achtete. Zum königsnamen vgl. I, 9 zl. 2. 4 Np' ist sicher eigenname, vgl. Npjn I, 7 u. 9, aber was für ein gericht ist darunter zu verstehen? Ist Np' der name des richters gewesen, der unter dem vorsitz der beiden offiziere amtierte? Zu den militärischen titeln pratarakh u. rabḥajla (heeresoberster) und ihren trägern vgl. I, 5 u. 9.

'Aṣḥor hat von Šlwmm bar 'Azarja (jene waren) entnommen,
7 (und) hat auch | erklärt: es verhält sich so, daß sie auf
kredit genommen sind(?); er hat sie dann in besitz ge-
nommen, aber ihm nicht zurückgegeben, und daraufhin
8 haben wir (nun) gegen euch geklagt. | Ihr wurdet dann
gerichtlich befragt, und du, Jdnja und Maḥseja, söhne
'Aṣḥor's, ihr habt uns zufrieden gestellt wegen jener wert-
9 sachen, | und wir erklären uns damit für befriedigt. In
zukunft verzichten wir, ich M^{e}naḥem und 'Ananja, auf
10 jede klage gegen dich. | In zukunft sind wir nicht be-
rechtigt, wir und unsere söhne und töchter, unsre ge-
schwister und sonst jemand, der zu uns beziehung hat,
11 naher verwandter und | zivilperson, — sie sind nicht be-
rechtigt gegen euch klage und prozeß anzustrengen, gegen
dich Jdnja und Maḥseja, und sind (auch) nicht berechtigt,
12 klage zu erheben gegen eure kinder | und eure verwandten
und (sonstige) angehörige von euch, [von we]gen wert-
gegenstände und geld und cerealien und so weiter, die
13 Šlwmm bar 'Azarja gehörten. Und wenn wir | oder unsere
söhne und töchter oder sonst irgend jemand von uns oder
die nachkommenschaft des Šlwmm bar 'Azarja gegen euch
klage anhängig machen oder klage anhängig machen gegen
14 eure söhne oder töchter | oder (sonstige) angehörige von
euch, kurz wer immer (gegen euch) deswegen prozessiert,
zahlt euch oder euren söhnen oder wem immer der prozeß
15 gemacht worden ist, eine konventionalstrafe | von zehn kereš
nach königlichem gewicht, 2 viertel auf 1 kereš, und der
betreffende verzichtet danach auf jene wertgegenstände,
16 wegen | derer wir geklagt haben, und (fernerhin) gibt es

---

7 Wörtlich heißt es von den eingeklagten gegenständen, daß sie „deponiert" worden seien; bezieht sich dieser ausdruck auf bloßes einstellen der genannten wertsachen im hause des vaters der kläger, oder bedeutet er, daß sie auf kredit entnommen worden waren? 8 Leider ist nicht gesagt, wie die beiden kläger befriedigt worden sind; man kann an rückgabe der wertgegenstände oder zahlung ihres wertes denken. Auch läßt sich aus zl. 7 und 15 nicht entnehmen, ob die kläger den prozeß durch urkundenbeweis gewonnen haben. 13 Oder steht b^{e}nē („söhne") hier im sinne von familie und ist das voraufgehende „und" als zusammenfassende partikel („kurz") gemeint? 14 Dies muß die bedeutung des pers. wortes 'abigdanā ('abigranā?) sein. 15 'aḥar „danach" scheint hier die bedeutung des in diesen urkunden häufigen ausdrucks 'apham „trotzdem" zu haben; oder ist 'aḥar bloß schreibfehler statt 'apham?

kein klagen und prozessieren. Geschrieben hat die urkunde Ma'azja, sohn des Natan, nach dem diktat des Mᵉnaḥem
17 und 'Ananja, alle 2 | söhne des Mᵉšullam bar Šlwmm. Zeuge (ist) [M]ᵉnaḥem, sohn des Gadol; Gadol, sohn des Berekja; Mᵉnaḥem, sohn des 'Azarja; zeuge (ist) Hoduja, sohn des Zakkūr bar 'Oša'ja.
19 rückseite: Urkunde, die ausgestellt hat Mᵉnaḥem und 'Ananja,
20 alle [2] söhne des | Mᵉnaḥem bar Šlwmm, | [für Jdnj]a und Maḥseja, alle 2 söhne des 'Aṣḥor bar Ṣaḥa'.

Der dem pap. zugrunde liegende tatbestand ist leider nicht mit sicherheit zu ermitteln, da die für uns zu allgemeine ausdrucksweise in zl. 7 nicht den charakter des rechtsgeschäftes, das zwischen den vätern der streitenden parteien abgeschlossen worden war, erkennen läßt. Da der vater der beklagten baumeister war, so wird man allerdings zunächst an kreditierte waren denken dürfen, und dazu stimmt die art der von den söhnen des gläubigers jetzt eingeklagten objekte.

Eine gute parallele dazu bietet die in heft 22/23 herangezogene neubabylonische urkunde.

J. Gewährschaftserklärung (416).

Mus. Cair. 37113, fast ganz unversehrt erhalten; eleganter kanzleiduktus.

1 Am 3. des Kislew im 8. jahre, d. i. der 12. des Ṭḥot im 9. jahre des königs Drjwhwš, damals hat in der festung |
2 Jeb Jdnja, sohn des Hoša'ja bar 'Urija, Aramäer von der
3 festung Jeb, vor Wjdrng, dem heeresobersten | von Sᵉwēn, dem Jdnja, sohn des Natan, und dem Maḥseja, sohn des Natan, seinem bruder — ihre Mutter ist Mibṭaḥja, tochter
4 des Maḥseja bar Jdnja, — vor | Wjdrng, dem heeresobersten von Sᵉwēn, folgende erklärung gegeben: Ich verzichte zu euren gunsten auf das haus des Jᵉzanja, des sohnes des
5 'Urija; folgendes sind seine grenzen: | oberhalb stößt daran das haus des Hoša', des sohnes des 'Urija, unterhalb davon stößt das Haus des Haṣṣul(?), des sohnes des Zᵉkarja, an; |

---

20 Mᵉnaḥem ist schreibfehler statt Mᵉšullam!

1 Die differenz in den jahresangaben hängt mit der verschiedenen zeitrechnung im hebr.-aramäischen und ägypt. kalender zusammen. **2** Über Wjdrng vgl. H zl. 5 u. o. s. 25. **3** Natan ist der jüdische name des 'Aṣḥor (vgl. G); Mibṭaḥja's mann ist also wohl in der ehe förmlich zum judentum übergetreten.

6 von oben bis unten sind offene fenster auf dieser seite; östlich davon ist der tempel des gottes Jhw, und die
7 königsstraße | (läuft) dazwischen; westlich [davon] stößt daran das haus der Mibṭaḥja, der tochter des Maḥseja, das
8 ihr ihr vater Maḥseja geschenkt hat. | Dieses haus, dessen grenzen oben angegeben sind, gehört euch, dir Jdnja und
9 Maḥseja, alle 2 | söhne des Natan, für immer, und deinen kindern nach euch, und wem ihr wollt, könnt ihr es geben.
10 Ich habe kein recht, ich Jdnja und meine kinder | und sonst ein weibliches oder männliches wesen, das mit mir in beziehung steht, ich habe kein recht, gegen euch klage und prozeß anhängig zu machen; auch haben wir kein recht, einen prozeß anzustrengen gegen sohn oder tochter
11 von euch, | bruder oder schwester, weibliches oder männliches wesen, das mit uns in beziehung steht, oder gegen einen, dem ihr dieses haus verkauft, oder dem ihr es
12 freiwillig schenkt, | in meinem, Jdonja's namen oder im namen meiner kinder, oder weiblicher oder männlicher person, die mit mir in beziehung steht. Wenn ich, Jdnja gegen
13 euch prozessiere, oder es prozessiert | ein sohn von mir, oder tochter, oder sonst ein weibliches oder männliches wesen, das mit mir in beziehung steht, in meinem namen oder im namen meiner kinder, — ganz abgesehen von(?)
14 sohn oder tochter des J^{e}zanja bar 'Urija — | prozessiert gegen sohn oder tochter von euch oder weibliches oder männliches wesen, das mit euch in beziehung steht, oder gegen jemand, dem ihr dieses haus verkauft, oder dem ihr (es) freiwillig
15 schenkt, | (kurz) wer euch den prozeß macht, — so zahle ich euch eine konventionalstrafe im betrage von zehn kereš,
16 d. i. 10 kereš, 2 | viertel auf den kereš nach königlichem gewicht, und das haus gehört trotzdem euch für immer
17 und euren kindern nach euch — ganz abgesehen von | den kindern des Jazan, des sohnes 'Urija's, — und fernerhin gibt es kein prozessieren mehr. Geschrieben hat (diese urkunde) Ma'uzija, sohn des Natan, nach dem diktat des Jdnja, des

---

9 „deinen" kindern ist nur verschrieben für „euren". **13** Falls s^{e}ṭar min „abgesehen" bedeutet, wäre hier und zl. 10 f. ausdrücklich betont, daß gewisse verwandte des gewährschaft leistenden, wahrscheinlich seine vettern und basen väterlicherseits, überhaupt keinen anspruch auf das objekt haben; der grund dafür ist nicht zu ermitteln. **14** „leute" (gub^{e}rin) ist wohl nur verschrieben für „mann" (= jemand); die urkunde ist stilistisch sehr flüchtig gearbeitet.

18 sohnes des Hoša'. Zeugen | dafür: M^{e}naḥem, sohn des Šallum; Maḥseja, sohn des Jdnja; M^{e}naḥem, sohn des Gado[l]
19 bar B^{e}'adja; Jdnja, sohn des M^{e}šullam; | Jislaḥ, sohn des Gadol; Gadol, sohn des Berekja; J^{e}zanja, sohn des P^{e}nul^{e}ja; 'Aḥiu, sohn des Natan. |
20 rückseite: Verzichturkunde, die ausgestellt hat Jdnja, sohn des Hoša', über das haus des J^{e}zanja bar 'Urija, |
21 für Jdnja, den sohn des Natan, und seinen bruder Maḥseja, alle 2.

In dem prozeß, der vor dieser urkunde liegt, handelt es sich um das in pap. D erwähnte grundstück des J^{e}zanja bar 'Urija, des onkels des gewährschaft leistenden klägers Jdnja. Jdnja hatte, wie es scheint, nach dem tode seiner tante Mibṭaḥja und ihres 2. (3?) mannes 'Aṣḥor — Natan gegen seine stiefvettern anspruch auf jenes hausgrundstück erhoben, vielleicht auf grund der tatsache, daß in der schenkungsurkunde D nicht ausdrücklich betont worden war, daß auch Mibṭaḥja's kinder aus 2. oder späterer ehe an diesem peculium ihrer mutter erbberechtigt sein sollten.

Es darf aus diesem pap. geschlossen werden, daß Mibṭaḥja aus ihrer ersten ehe keine kinder hatte oder daß diese früh gestorben waren.

K. Erbschaftsvertrag (410).

Mus. Cair. nr. 37109, nur links eine leichte bruchstelle durch die ganze länge des pap.

1 Am 24. des Š^{e}bāṭ im 13. jahre, d. i. der 9. des Ḥtḥwr im 14. jahre des königs Drjwhwš, hat in der festung
2 Jeb | Maḥseja, sohn des Natan, 1, Jdnja, sohn des Natan, 1, alle 2 Aramäer von S^{e}wēn von der abteilung Wa[rez]āth, folgende erklärung gegeben: Wir sind übereingekommen |
3 und haben unter uns geteilt die sklaven unserer mutter Mibṭaḥja. Folgendes nun ist der anteil, der auf dich
4 [ge]kommen ist bei der teilung (?), auf dich Jdnja: | ein sklave Pṭwsjrj mit namen, seine mutter (ist) Tb'; 1 Jod ist auf seine hand gebrannt rechts von dem brand(zeichen)

---

1 Zur zeitbestimmung vgl. J zl. 1. Der Ḥtḥwr ist der ägypt. monat 'Athyr. **4** Vgl. griech. *Πετοσῖρις*. Tb' lautet gräzisiert *Τβῶς*. — Warum ist gerade der buchstabe Jod als sklavenzeichen gewählt worden? Zum sklavenzeichen vgl. Cod. Ham. §§ 226 f. und § 127; ferner im A. Test. Jes. 44, 5 und für die spätere jüdische sitte Tosephta Makkoth IV, 15.

mit folgender aramäischen legende | „Mibṭaḥja gehörig“. Und folgendes ist der anteil, der auf mich gekommen ist bei der teilung, auf mich Maḥseja: ein sklave Bl' mit namen, seine mutter (ist) Tb'; 1 Jod | ist auf seine hand gebrannt rechts von dem brand(zeichen) mit folgender aramäischen legende „Mibṭaḥja gehörig“. Du Jdnja hast das verfügungsrecht über jenen slaven Pṭwsjrj, | der bei der teilung auf dich gekommen ist, für alle zeiten, und deine kinder nach dir, und wem du willst kannst du (ihn) schenken. Ich kann nicht, | ich Maḥseja, sohn oder tochter von mir, bruder oder schwester von mir oder sonst jemand, der mit mir in beziehung steht, gegen dich einen prozeß anstrengen oder gegen deine kinder wegen des Pṭwsjrj | geheißenen sklaven, der bei der Teilung auf dich gekommen ist. Wenn wir gegen dich deswegen prozessieren, wir Maḥseja und meine kinder, oder (wenn) wir prozessieren gegen sohn | oder tochter von dir oder sonst jemand, der in beziehung zu dir steht, wegen des Pṭwsjrj geheißenen sklaven, der bei der teilung auf dich gekommen ist, dann zahlen wir dir eine konventionalstrafe, reines | silber zehn kereš nach königlichem gewicht, und wir verzichten zu deinen gunsten und deiner kinder gunsten auf einen prozeß wegen jenes Pṭwsjrj, | der bei der teilung auf dich gekommen ist. Dir gehört er und deinen kindern nach dir, und wem du willst, kannst du (ihn) schenken, und (fernerhin) gibt es kein prozessieren. Da ist (nun) auch (noch die sklavin) Tb' | mit namen, die mutter jener beiden burschen, und ihr sohn Lilū, die wir noch nicht unter uns geteilt haben. Wenn es zeit ist, werden wir sie unter uns teilen und werden jeder seinen anteil in besitz nehmen, und (dann) werden wir uns eine urkunde über die unter uns vollzogene teilung ausstellen, und (fernerhin) gibt es (dann) kein prozessieren mehr. Geschrieben hat diese urkunde N^{e}botukulti, sohn des N^{e}bozar'bn, in der festung Jeb nach dem diktat des Maḥseja und seines bruders Jdnja. Zeugen dafür: M^{e}naḥem, sohn des Gadol; zeuge (ist) Ḥanan, sohn des Ḥaggaj; zeuge (ist) Natan, sohn des J^{e}ho'adar; zeuge ist Šallum, sohn des Natan.

---

11 Reines („geläutertes“) silber heißt wohl: vollwertige münze im unterschied von den minder wertigen metallstücken, die schon damals im handel vorhanden gewesen sein werden.

17 rückseite: Teilungsurkunde über den sklaven Ptwsjrj, (die) ausgestellt hat Maḥseja, sohn des Natan, dem Jd[nja], sohn des Natan, seinem bruder.

Die urkunde ist ein partieller erbschaftsvertrag, dem jedenfalls ein oder mehrere schriftliche verträge über andere stücke des den brüdern zugefallenen mütterlichen (und väterlichen) erbes voraufgegangen waren. Es wird ja auch hier eine weitere erbteilung unter den brüdern vorausgesetzt. Wenn unsre annahme zutrifft, daß schon pap. J vom j. 416 durch den tod der mutter Mibṭaḥja und die nun folgende erbauseinandersetzung zwischen den söhnen und verwandten veranlaßt war, so ergibt sich, daß sich die regulierung der erbschaft durch eine reihe von jahren erstreckt hat.

2. Urkunden verschiedenen inhalts aus dem 5. jhdt.

(in zeitlicher reihenfolge, soweit sich das bestimmen läßt).

1. Lieferungsvertrag (483 (482?) v. Chr.).

Sach. P. 13493, doppelseitig beschrieben (1—18 recto, 19 bis 22 obv.); die linken zeilenenden sind zerstört, im oberen teile kleine defekte.

1 Am 28. des monats Paophi im jahre 2 (3?) des königs Ḥšjrš [haben Hoše'],
2 sohn des Hoduja, und 'Aḥi'ab, sohn des G^{e}marja, dem 'sp . . . . . .
3 [sohn] des Ḥ^{a}nani, des zimmermanns, folgende erklärung gegeben: Du hast durch unsere vermittlung (?) gegeben gerste [artaben]
4 8 und linsen artaben 11 (12?) zu . . . . . , artaben . . . .
5 zusammen gerste und linsen, m'rb artaben 54 . . . . . .
6 . . . . . hundertschaft des Beteltqm // . . . . . .

---

1 Zum königsnamen vgl. o. 1 A. Da wohl höchstens ein zahlenstrich ergänzt werden darf, könnte die urkunde auch von 482 stammen. **2** Ist ein ägypt. name wie Esp^{e}met = *Ἐσπμῆτις* (o. 1 B) anzunehmen? **3** Wörtlich: „auf unsre hand", wahrscheinlich ein term. tech. der geschäftssprache. **5** m'rb = gemisch? **6** Der ausdruck m't kommt hier noch zweimal vor (zl. 8 und 10) in verbindung mit eigennamen; wahrscheinlich doch derselbe term. techn. der militärsprache, wie in I, 3. Die „hundertschaft" war eine unterabteilung des degel („abteilung") und wie diese je nach einem führer genannt. Ist dem so, dann handelt es sich hier um proviantlieferung für die garnison in Jeb-S^{e}wēn.

7 2 männer, für je einen mann, gerste artaben 2 g 2 . . . .
8 . . . . hundertschaft des N^{e}bošlw 2 männer für gerste artaben . . . . .
9 und wir sind damit einverstanden. Wir werden das getreide bringen . . . . .
10 dieser truppe (?) der hundertschaft des Beteltqm und des N[^{e}bošlw] . . . .
11 geschrieben stehen in dieser urkunde. Wir werden geben . . . . . .
12 haus des königs und vor den schreibern des schatzes . . . . . .
13 durch unsere vermittlung (?) zu geben diesen männern, die geschrieben (stehen) [in dieser urkunde]
14 dir an minen (?) im haus des königs und vor den schreibern d[es schatzes . . . . . .
15 Wir schulden dir die summe von C kereš, welches geld . . . . . .
16 gotte(s)?, und du hast anrecht auf unsere löhnung, die das haus des königs . . . . .
17 uns; du bist berechtigt besitz (davon?) zu nehmen, bis du voll befriedigt bist wegen des getreides . . . . .
18 Geschrieben hat (diese urkunde) Hoše' nach dem diktat des 'Aḥi'ab
19 Zeugen: Kj', sohn des 'skjsw, Nusku'idri, sohn des N . . . . .
20 Rwkl, sohn des 'Abihu, Šuri, sohn des Kdw (?), 'At(a)'idri, sohn . . . . . .
21 'Amūdāt, sohn des J^{e}honatan, Šbtj, sohn des Nbr' . . . . .
22 Geschrieben hat (diese urkunde) Hoše' und 'Aḥi'ab für 'sp . . . . .

Es handelt sich wahrscheinlich um einen vertrag zwischen zwei männern Hoše' b. Hoduja und Aḥi'ab b. G^{e}marja und einem händler 'sp . . . . b. Ḥ^{a}nani, der die proviantlieferung für bestimmte teile der garnison von Jeb-S^{e}wēn auf deren veranlassung hin übernommen hat. Die ersteren scheinen also das lieferungsgeschäft vermittelt zu haben und haften nun dem händler für rechtzeitige und vollständige zahlung des betrages aus der regierungskasse, und zwar wahrscheinlich mit ihrer löhnung, die sie von der regierung beziehen. Ist dem so, dann sind die beiden schuldner glieder der

---

7 g muß abkürzung für ein hohlmaß sein, das ein bruchteil der artabe war. **8** Fehlt hier vor „gerste“: für je einen mann? **12** „Haus des königs“ ist wohl = „die regierung“; zusammen damit werden beamte der finanzverwaltung genannt. **13** Ergänzung nach zl. 11. **20** Dwkl? **21** Nbd'?

jüdischen militärkolonie gewesen, die die verproviantierung bestimmter kompagnien (für einen bestimmten zweck?) übernommen hatten.

Auffällig ist, daß diese urkunde nicht von einem schreiber von beruf geschrieben worden ist, sondern von einem der schuldner nach dem diktat des andern.

Aufs engste verwandt mit dieser urkunde ist der von Sachau veröffentlichte pap. 13475, der leider sehr fragmentarisch erhalten ist. Auch in dieser urkunde schließen ein bar Hoduja und 'Aḥi'ab mit einem 'sp . . . einen vertrag über proviantlieferung für truppenteile in Sewēn, wie hier ausdrücklich gesagt ist, und auch hier ist der schreiber einer der schuldner, derselbe Hoše', der pap. 13493 geschrieben hat. Das verhältnis beider urkunden zueinander läßt sich nicht genau bestimmen, doch ist es m. e. das wahrscheinlichste, daß in beiden von ein und demselben rechtsgeschäft die rede ist, nur daß pap. 13475 von anderen gesichtspunkten aus entworfen ist. So dürfte sich am besten die übereinstimmung im monatsdatum (28. Paophi) erklären. Ein bloßes duplikat ist nr. 13475 jedenfalls nicht.

Beachtenswert ist die erwähnung der „hundertschaft" und der „hauptleute" (rabbānē) in zl. 11 dieses pap.

2. Urkunde über einen reinigungseid (?) (461).

Sach. P. 13467, durch wurmfraß stark zerstört; es fehlen am ende mehrere zeilen.

1 Am 18. des Pa'ophi, im 4. jahre des könig[s] 'rtḫššš hat
2 in der festung | Jeb Malkija, sohn des Jošibja, Aramäer
3 mit grundbesitz in der [festung] | Jeb, [von der ab]teilung
Nᵉbokdrj, zu . . . . tpdd(?), ... , Ara]mäer
4 von der abteilung | Mr . . . . . :
5 „. . . . . (?) | mit gewalt (?) und hast meine
frau gestoßen und hast wertgegenstände mit gewalt (?)
6 aus meinem hause fortgeschleppt | und [dir] zu eigen ge-

---

1 Zum königsnamen vgl. o. s. 4 u. ö. **2** Auch o. 1 D wird der eine kontrahent ausdrücklich als „mit grundbesitz ausgestattet" bezeichnet. **3** Der beklagte scheint einen persischen eigennamen geführt zu haben, war aber ebenfalls jude. Hinter dem verstümmelten eigennamen stand wohl „sohn des . . . . . ". **4** Hinter dem wohl mit Marduk gebildeten namen der kompagnie folgte wohl „folgende erklärung gegeben", und dann die darlegung des tatbestandes, der der klage zugrunde lag. E. Meyer hat richtig erkannt, daß von einer beschuldigung die rede ist, also etwa: Du (X, sohn des X) hast (folgende) beschuldigung gegen mich (Malkija) erhoben: „Du bist etc." Malkija ist also der beklagte. Nach zl. 8 muß dann im folgenden mindestens noch gestanden haben „du bist in mein haus gekommen." **6**ff. In den (wörtlich übersetzten) ausdrücken „forderung" (= klage) und „anrufung" (= eid)

macht". Du hast (?) (daraufhin) die forderung gemacht
7 und die anrufung bei unserm gott, | ist auf mich gekommen
im gericht. Ich Malkija werde dir den eid leisten bei
8 Ḥerembetel, dem gotte | zwischen den 4 . . . . (?), also:
9 „Mit gewalt (?) bin ich [nicht] in dein haus | gekommen
und de[in] weib habe ich nicht gestoßen und wertgegen-
stände habe ich aus deinem hause mit ge[wal]t (?) nicht
10 fortgenommen". | Und wenn ich dir [nicht] den eid leiste
zwischen diesen . . . . . (?) . . . . . .
. . . . . .

Da der schluß der urkunde fehlt, so läßt sich über ihren eigentlichen zweck nichts bestimmtes aussagen; sicher aber ist sie keine „anklageschrift", wie Sachau vermutet hat.

3. Darlehnsurkunde (456).

Sach. P. 13491, vorzüglich erhaltenes exemplar, bei der auffindung noch im ursprünglichen gesiegelten zustand; nur wenige zerfaserungen in den beiden faltungen beim zusammenbinden des pap.

1 Am 8. des Kislew, d. i. der 4. des monats Ṭḥot, im
2 9. jahre des königs 'rtḥššš | hat J^{e}hoḥan, tochter des Mšlk,
3 frau (?) von der festung Jeb, dem M^{e}šullam, sohn | des
Zakkūr, juden von der festung Jeb, folgende erklärung
gegeben: Du hast mir ein darlehen im betrage von
4 4 šeqel | d. i. vier, nach königlichem gewicht gegeben.
5 Mit seiner verzinsung wächst es an mir zu lasten | um
den betrag von 2 ḥallur für 1 šeqel pro 1 monat, macht

---

liegt juristisches sprachgut vor, desgl. in dem satze: „er ist auf mich gekommen im gericht", vgl. o. 1 F. Hier liegt nun das eigentliche problem dieser urkunde. Je nachdem nämlich die verbform 'bdt in zl. 6 als 1. oder 2. p. aufgefaßt wird, ergeben sich folgende möglichkeiten: Malkija hat den X, sohn des X wegen beleidigung durch üble nachrede verklagt und sich erboten, durch eid seine unschuld zu beweisen; oder: X, sohn des X hat gegen Malkija klage erhoben, und das gericht hat dem beklagten einen reinigungseid auferlegt. M. ist bereit ihn zu leisten. Das letztere ist wohl das richtige. 7 Zu Ḥerembetel vgl. o. s. 11ff. — In pap. S. 13485 (s. 118f. U. s. 50) leistet einer der kontrahenten wegen einer eselin einen eid bei 'Anātjahu (vgl. o. s. 11) und dem msgd (tempel? kultstein?).

2 Der ausdruck nšn (vgl. o. s. 37) von der festung Jeb ist auffällig. Es scheint ein term. techn. der rechtssprache zu sein: geschäftsfähige frau? 5f. Der zinsfuß beträgt, wenn der šeqel zu 40 ḥallur angenommen werden darf, 5% pr. monat, also 60% pr. a.

6 (also) den betrag von 8 ḫallur | für einen monat. Wenn der zins zum kapital hinzugekommen ist, so steigt der
7 zins gemäß dem kapital | ganz genau so. Wenn der jahreswechsel gekommen ist, und ich habe dich nicht mit deinem
8 geld | und seinem zins, wie es in dieser urkunde angegeben ist, befriedigt, so hast du Meššullam oder deine kinder das
9 recht, | dir jegliches pfand zu nehmen, was du als mir gehörig vorfindest, ein ziegelsteinhaus, silber und gold, |
10 erz und eisen, sklave und sklavin, gerste und spelt und (überhaupt) jegliches nahrungsmittel, das du als mir ge-
11 hörig vorfindest, | bis du mit deinem geld und seinem
also
zins voll befriedigt bist, und ich darf nicht zu dir sagen:
12 „ich habe dich | mit deinem geld und seinem zins befriedigt“, während diese urkunde in deiner hand ist, und
13 ich darf (auch) nicht gegen dich mit klage vorgehen | vor dem gerichtsherrn und richter also: „du hast von mir ein
14 pfand genommen“, während diese urkunde | in deiner hand ist. Und wenn ich sterbe, ohne dich mit diesem gelde
seinem
15 und zins befriedigt zu haben, | so sollen meine kinder ihrer-
16 seits dir dies geld mit seinem zins zahlen. Und wenn | sie dir dies geld und seinen zins nicht zahlen, so hast du
17 Meššullam das recht, | dir jegliches nahrungsmittel und (was sonst) pfand (sein kann) zu nehmen, was du als ihnen ge-
18 hörig vorfindest, bist du voll befriedigt bist | mit deinem gelde und seinem zins, und sie dürfen nicht gegen dich
19 mit klage vorgehen vor dem gerichtsherrn | und richter, während diese urkunde in deiner hand ist. Gehen sie trotzdem mit klage gegen dich vor, so werden sie nicht
20 recht bekommen, | während diese urkunde in deiner hand ist. Geschrieben hat Natan, sohn des ʿAnani, diese ur-
21 kunde | nach dem diktat des Jehoḥan, und die zeugen

---

6 Bei nichtzahlung der zinsen (am ende eines monats) werden sie zum kapital geschlagen und das so vermehrte kapital wieder mit 5% verzinst. 7 Der jahreswechsel bezieht sich auf den ausleihetermin. 9 Das pfändungsrecht ist wohl mit absicht ausdrücklich auf das eigentum der frau beschränkt, vgl. Cod. Ḥam. § 151. 12 Die wendung „während diese urkunde etc.“ setzt voraus, daß derartige schuldurkunden nach rückzahlung des darlehns vernichtet resp. für ungültig erklärt wurden. 13 Vgl. zum ausdruck „gerichtsherr“ o. 1 D.

22 dabei: zeuge (ist) 'Oša', sohn des Galgūl (?); | Hoduja, sohn
des G^{e}dalja; 'Aḥiu, sohn des P^{e}laṭja, 'Agūr, sohn des 'Aḥiu.
23 rückseite: Dies ist die urkunde über geld(darlehen), die
24 J^{e}hoḥan, tochter des Mšlk ausgestellt hat | dem
M^{e}šullam, sohn des Zakkūr.

Der geldgeber, für den diese urkunde ausgestellt ist, ist wohl derselbe, der o. 1 E als verkäufer eines grundstücks in Jeb genannt wird. Man sieht daraus, wie eng und vielgestaltig die geschäftlichen beziehungen der glieder der jüdischen militärkolonie untereinander waren. Daß sie voneinander hohe prozente nahmen trotz der forderung Ex. 22, 24 (Deut. 23, 20 f. 15, 1 ff.), beweist nicht, daß diese humanen gebote damals noch nicht vorhanden waren oder bei den ägypt. juden noch unbekannt waren, sondern nur, daß die prophetisch-sittliche forderung und die nüchterne wirklichkeit des geschäftslebens stets in widerspruch gestanden haben.

4. Darlehnsurkunde (456).

Bodl. Libr. MS. Aram. c 1 (P), 1901 in Elephantine gekauft; in der ersten hälfte stark zerfetzt, im 2. teile gut erhalten.

. . . . . .(?)
1 . . . . . sohn des Jtma' folgende er-
2 klärung gegeben: Du hast mir geld geliehen | [4 šeqel]
[nach der ge]wichtsnorm des Ptḥ, 1 š silber auf den 10ner,
und (dieser) betrag wächst zu meinen lasten um 2 ḥallur |
3 auf 1 š silber pro monat bis zu dem tage, wo ich ihn
4 di[r] voll zurückzahle. Es sollen also die zinsen | deines
geldes betragen 8 ḥallur für 1 monat, und in dem monat,
5 wo ich dir nicht | zinsen zahle, werden sie kapital werden
und mitverzinst werden. Ich werde sie dir aber monat

---

23 „Urkunde über geld" steht hier im gegensatz zu einer urkunde über ein darlehen von naturalien o. a.

1 Vor dem jetzigen anfang müssen die üblichen formalien über die zeit des vertragschlusses und die namen (und der stand?) der kontrahenten gestanden haben; nach zl. 10 etwa so zu ergänzen: Am . . . . . im . . . . jahre des königs . . . . . hat Gemarja, sohn des 'Aḥiu, dem . . . . . , sohn des Jtma', folgende erklärung gegeben. Davon ist nur der vatersname des gläubigers erhalten. Der in zl. 16 genannte Gemarja ist wohl nicht der schreiber der urkunde, sondern der schuldner selbst. 2 Hier ist das darlehen nach der im Ptahtempel zu Memphis üblichen norm berechnet, wie oft in demotischen urkunden aus der wende des 6. und 5. jahrhunderts; nach E. Meyer SBA 1911 XLVII, s. 1032 f. wären die silbernominale memphitischer währung das doppelte der nominale nach persischer reichswährung. Über den zinsfuß vgl. das zu nr. 3 gesagte.

für monat | von meiner löhnung zahlen, die man mir aus dem (königlichen) schatze gibt, und du sollst mir (am ende) eine quittung (?) über das gesamte | geld samt zinsen geben, das ich dir (dann) voll zurückgezahlt habe. Und wenn ich dir nicht dein gesamtes | geld und seine zinsen zahle bis zum monat Ṭhot im 9. jahre, so soll dein geld | und seine zinsen, das zu meinen lasten übrig ist, verdoppelt werden (?), und es soll mir zu lasten anwachsen monat für monat | bis zu dem tage, wo ich es dir voll zurückzahle. Zeugen:
'qbn, sohn des Šamašnuri
Qzrj, sohn des Jhhdrj
Maḥseja, sohn des Jdnja
Malkija, sohn des Z^{e}karja
Geschrieben hat die urkunde G^{e}marja, sohn des 'Aḥiu nach dem diktat der zeugen, die in dieser urkunde stehen.

Wenn der zl. 16 genannte Gemarja, sohn des 'Aḥiu identisch ist mit dem oben 1 B zl. 18 als zeugen fungierenden G., und wenn der zeuge Maḥseja, sohn des Jdnja die aus dem familienarchiv wohlbekannte persönlichkeit aus Jeb ist, so wäre unsre urkunde in die zeit Artaxerxes' I. zu setzen, genauer in das 9. jahr seiner regierung = 456; sie wäre also gleichzeitig mit nr. 3.

5. Darlehnsurkunde (409 oder etwas später).

Sach. P. 13470, ein längliches blatt, das jetzt in 3 fragmente zerfasert ist; am schluß fehlen mehrere zeilen.

Im monat M^{e}sore', im 15. (19.?) jahr des königs Drjwhwš hat in der festung Jeb . . . . . , sohn des Hoše', Aramäer von | S^{e}wēn, von der abteilung N^{e}bokdri, dem Jislaḥ, sohn des Gadol, Aramäer von S^{e}wēn, von der abteilung . . . . . folgende erklärung gegeben: Ich schulde dir | die summe von . . . . . kereš . . . . . an minen 5 . . . . . [ich] schulde dir von der gesamtsumme | den

---

6 Ist die übersetzung „löhnung" (wörtlich: „anteil") richtig, so war der schuldner ein mitglied der militärkolonie in Jeb, vgl. o. s. 23 u. 54. 13 Wohl verschrieben für Jhwhdri.

1 In der lücke nach den zahlreichen // können noch ein paar striche gestanden haben, so daß ein spielraum von 4 jahren bleibt. Der gläubiger Jislaḥ bar Gadol wird identisch sein mit dem 1 J 19 im j. 416 erwähnten zeugen. 3 Sachau möchte hinter „summe" ergänzen: von ein kereš 4 šeqel, und hält die vor „an minen" stehenden buchstaben für den rest des wortes „stater".

wert von . . . . . ich sage . . . . . .
5 dir diese summe: | ein kereš 4 [šeqel] bis . . . . . monat
6 Paḥons des jahres . . . . . des königs Drjwhwš | . . . .
. . .; und wenn [ich] dir diese summe: ein kereš 4 šeqel
7 [nicht bezahlt] und erstattet habe | . . . . . .

Irgendwo muß hier von dem zinsfuß des darlehns und am schluß von der auf nichteinhaltung der zinstermine stehenden konventionalstrafe gesprochen worden sein.

6. Urkunde über einen tausch von landbesitz (407?).

Sach. P. 13489, ein durch wurmfraß lädiertes, aber im ganzen sehr gut lesbares blatt.

1 Am 2. des monats 'Epiph, im 17. jahre des königs Drjwš
2 hat S^{e}lu'a, tochter | des Qnja, und J^{e}toma, ihre schwester, der Jhh'or, tochter des Šlwmm, folgende erklärung ge-
3 geben: Wir haben dir die hälfte | des (loses) gegeben, das uns die richter des königs und der heeresoberste Rwk ge-
4 geben haben, in tausch für die hälfte des loses, das | dir zugefallen ist zusammen mit der Nohebet, und niemals in zukunft dürfen wir dir den prozeß machen wegen dieses
5 loses. | Und was (den losteil betrifft, den) wir dir nicht (in tausch) gegeben haben (?), so darf weder bruder noch
6 schwester, sohn oder tochter, verwandter | oder fernerstehender dir den prozeß machen. Und wer dir wegen dieses loses, das wir dir gegeben haben, den prozeß macht,
7 zahlt dir | die summe von 5 kereš, dein los aber bleibt trotzdem (?) dein eigentum.

---

2 Die beiden schwestern S. und J. werden auch auf dem fragment einer urkunde (Sach. P. 13448, 3; s. 221. U. s. 99) genannt. Jhh'or ist wohl nur orthographisch verschieden von Jhw'or = J^{e}ho'or. 4 Oder Dwk? Sicher persischer eigenname. Ist N. die minderjährige schwester der J^{e}ho'or? 5 Diese bestimmung erscheint uns überflüssig, aber es war wohl unter den vorliegenden verhältnissen geboten, ausdrücklich zu bestimmen, daß das tauschgeschäft sich nur auf die hälften des jedem kontrahenten gehörigen landloses beziehen sollte; bei den andern nicht ausgetauschten hälften soll von vornherein auch nur die möglichkeit einer anfechtungsklage durch die erben der beiden schwestern ausgeschlossen sein. Die übliche konventionalstrafe wird deswegen auch nur für etwaige spätere anfechtung des tauschobjekts festgesetzt. 7 Statt des in dieser formel üblichen 'pm steht hier tūb; wörtlich: „obendrein"?

8 Zeugen:
9 Hoše', sohn des Jrḥja
10 Šlwmm, sohn des . . . . . .
11 Ṣephanja, sohn des Māki.

Diese urkunde hält Sachau auf grund der lesung 27 in zl. 1 für das älteste der bis jetzt bekannten dokumente aus dem politischen und wirtschaftlichen leben der judenschaft von Jeb-Sewēn; denn ist das erste zahlzeichen in zl. 1 eine 20, so kann allerdings nur nach jahren Darius' I. gerechnet sein, und der pap. würde aus dem jahre 494 stammen. Aber dieses zahlzeichen kann auch eine 10 sein, und darum muß mit der möglichkeit gerechnet werden, daß die urkunde aus dem 17. jahre Darius' II. stammt, 407 v. Chr. Schriftgeschichtlich steht dem nichts entgegen. Der heeresoberst Rwk wäre dann der nachfolger des 410 hingerichteten Nepajan, vgl. o. I nr. 7 u. 9.

Auf jeden fall ist die urkunde ein neuer beweis dafür, daß in der jüdischen militärkolonie auch frauen als rechtlich selbständige glieder lebten (vgl. zu I nr. 3), landanteile zugewiesen erhielten und darüber wie über privateigentum vermögensrechtlich verfügen konnten, wenn auch angenommen werden muß, daß das veräußerungsrecht durch die eingliederung der besitzer in die militärische organisation bestimmten beschränkungen unterlag.

Sachau hat mit recht vermutet, daß diese urkunde einst durch eine andere, in der die grenzen der ausgetauschten landteile genau angegeben waren, ergänzt wurde.

7. Schuldurkunde (wahrscheinlich um 400).

Sach. P. 13476, ein blatt von etwa 20 × 40 cm, daß leider nur im oberen linken teil gut erhalten ist, sonst nur fast unleserliche oder unverständliche fetzen; z. t. läßt sich das fehlende aus dem inhalt ergänzen.

1 Am 21. (22?) Phamenoth im 5. jahre des königs 'mwrṭjs,
2 damals | hat [Menaḥem], sohn des [Šall]um (?), Aramäer in
3 in der festung Jeb, von der abteilung Nebokdri | der Selu['a], tochter des S . . . . (?), folgende erklärung ge-
4 geben: Ich schulde dir die summe von 2 šeqel | d. i. die su[mm]e von 1 stater, von dem gesamtbetrage an geld
5 und wertgegenständen, der in deinem | ehekontrakte steht. Ich Menaḥem werde sie dir geben und voll zahlen bis
6 zum | 30. des Pharmuthi im 5. jahre des königs 'mw[r]ṭjs
7 . . . . . | . . . . . ich dir diese summe: 2 [š]eqel

1 Der hier genannte könig Amyrtaeus wird der nationale herrscher sein, der mit hilfe griechischer söldner am ausgang des 5. jhrhdt.'s der persischen oberherrschaft in Ägypten ein ende machte.

8 [d. i.] 1 state[r] gegeben habe | . . . . . diese (summe),
die oben angegeben ist, ... am . . . . . des Paḥons |
9 . . . . . dein geld . . . . . im betrag von 2 šeqeln
d. i. 1 stater . . . . . .
. . . . . .
(von den folgenden 11 oder 12 zl. sind nur ein paar worte lesbar; am schluß standen die namen der zeugen in eigenhändigen unterschriften).

Da hier von einem ehekontrakt die rede ist, und die kontrahenten ein mann und eine frau sind, so dürfte es sich um einen das eheliche güterrecht betreffenden fall handeln, vielleicht, wie Sachau vermutet, um die festlegung des termins, bis zu dem der ausstehende rest der von Menaḥem versprochenen donatio ante nuptias zu zahlen ist. Im 2. teil der urkunde ist wohl von der höhe der konventionalstrafe resp. irgend einer entschädigung bei nichteinhaltung des festgesetzten termins die rede gewesen.

8. Schenkungsurkunde.

Sach. P. 13466, fragment eines mittelgroßen blattes; die 1. zl. ist bis auf den anfang weggebrochen, die 2. nur noch zur hälfte zu lesen; von zl. 5 ab fehlen alle rechten hälften der zeilen; außerdem einige größere defekte.

1 [Am] 15. des Pa[ophi?] . . . . . [hat Miptaḥja,
2 tochter des Gemarja] . . . . . | in der festung [Jeb?] von
ihrer abteilung(?) . . . . . der 'swrj, tochter des Gem[arj]a,
3 ihrer schwester . . . . [folgende erklärung gegeben:] | Ich
habe dir die summe von 6 šeqel, d. i. sechs, nach königlichem
gewicht gegeben, im betrage von 3 auf 1 kereš. Ich
4 Miptaḥja habe sie dir freiwillig gegeben | für . . . . . ,
[und ich verzich]te zu deinen gunsten für alle zukunft.
Ich kann nicht gegen dich klage und prozeß anstrengen
5 wegen | [dieses geldbetrages?] . . . . . nicht
kann (klage und prozeß anstrengen gegen dich) sohn oder
tochter von mir, bruder oder schwester von mir, verwandter
6 oder fernerstehender | . . . . . dir gegeben
habe, so zahlt er dir eine konventionalstrafe im betrage
7 von 2 kereš . . . . ich habe erklärt | . . . . . .

---

2 Auffallend ist die ausdrucksweise „von ihrer abteilung“, wie deutlich zu lesen ist; sonst steht regelmäßig hinter ledegel der name der kompagnie. Hinter diesem worte hat sicher 'amerat „hat gesagt“ gestanden. 3 Das zahlzeichen /// scheint mir ganz deutlich zu sein; hier liegt also eine von der üblichen berechnung abweichende normierung vor.

. . . . . Mipṭaḥja, was in deiner hand war, ich habe es
8 dir gegeben und ich bin befriedigt | [damit?] . . . . . .
. . . . . dies geld und die löhnung(?), die
mir aus dem hause des königs zugekommen ist, und ich
9 kann nicht | . . . . . [sohn] oder tochter
von mir, hngjt oder hnbq' von [mir] . . . . dieses geld |
mir
10 . . . . . wer dir den prozeß macht
wegen dieses geldes und der löhnung(?), die oben angegeben
11 sind. | [Geschrieben hat] . . . . . diese
urkunde nach dem diktate der Mipṭaḥja, tochter des
12 G^{e}marja, und die zeugen dafür: | . . . . . .
. . . . . P^{e}daja; zeuge (ist Mannuki, sohn des Sp'mr'
13 rückseite: . . . . . ihre schwester . . . . . .

Die urkunde läßt sich zwar an einigen stellen nach dem formelhaften wortlaute inhaltlich verwandter verträge ergänzen, aber leider bleibt die ganze zweite hälfte unverständlich. In der ersten handelt es sich um ein geldgeschenk, das eine frau Mipṭaḥja ihrer schwester 'swrj gemacht hat. In dem datum ist leider der königsname und das regierungsjahr weggebrochen.

9. Schenkungsurkunde.

Sach. P. 13465, untere hälfte eines pap., dessen rest ziemlich intakt erhalten ist.

1 . . . . . .
// . . . / . . . . . „hasses“ . . . . . J^{e}hoḥan,
2 tochter . . . . . | und zu Sallu', ihrer
[d]iese dieser
tochter: „Da ich die wertsachen und das geld, was in urkunde angegeben ist, euch freiwillig gegeben habe, so bin
3 ich jetzt gewillt, | sie (wieder) zu nehmen“. Wenn sie so sagt, so ist sie schuldig; man soll nicht auf sie hören.
4 Geschrieben hat Ma'uzija, sohn des Natan bar 'Anani | diese urkunde nach dem diktat des Hoša'ja und der [J]^{e}hoḥan; und die zeugen dafür: zeuge (ist) Ḥeremnatan, sohn des

---

8 ptp', vgl. o. s. 6 u. 23. Das „haus des königs“ ist die regierungskasse, vgl. o. s. 54. **10** Hier stehen an stelle der sonst üblichen formelhaften wendungen „verwandter oder fernerstehender“ offenbar die persischen äquivalente, zwei mit ham („mit“) gebildete substantive; hamgaēthа?

2 Das über „und das geld“ stehende „diese“ soll zu „wertsachen“ gehören.

5 Betelnatan bar Ṣaḥa'; | zeuge (ist) Ḥaggaj, sohn des P^{e}nul^{e}ja; zeuge (ist) J^{e}'ōš̌, sohn des ['A]zanja (?); zeuge (ist) Betelnatan, sohn des J^{e}honatan.

Nach der üblichen schlußformel zl. 3ff. ist diese urkunde von einem elternpaar Hoša'ja und J^{e}hoḥan für ihre tochter Sallu' und deren mann X., sohn des X., ausgestellt worden. Es handelt sich also um eine eherechtliche verfügung (bei der verheiratung der tochter Sallu'?), und zwar wahrscheinlich um die urkundliche festlegung der von den eltern der tochter und deren mann gemachten geschenke, vgl. die betonung der freiwilligkeit der gaben zl. 2. In dem erhaltenen zweiten teile verzichtet die mutter ausdrücklich auf das rückforderungsrecht; daraus darf man schließen, daß im ersten teile dasselbe vom vater ausgesagt war. Nur so wird die schlußformel „nach dem diktat des Hoša'ja und der J^{e}hoḥan" verständlich.

Auf beziehung zum eherecht weist nun auch der zl. 1 verloren stehende term. techn. „haß" hin, den wir aus der großen heiratsurkunde S.-C. G (vgl. o. s. 44ff.) und aus den babylon. und at. parallelen kennen. Hier war also von ehescheidung die rede, wahrscheinlich in dem sinne, daß die mutter auch für den fall der ehescheidung auf das rückforderungsrecht verzichten will (Sachau). Danach wäre etwa zu ergänzen: „..... ehescheidung, so ist J^{e}hoḥan, tochter des ....., nicht berechtigt, dem X., sohn des X., und ihrer tochter Sallu' zu erklären: etc.", vgl. z. b. formeln wie S.-C. J zl. 9f. (o. s. 50).

Die zeit dieser urkunde ließe sich annähernd bestimmen, wenn die identität des als zeugen fungierenden J^{e}'ōš̌, s. d. 'Azanja mit dem in der liste 3a lit. a (o. s. 13) erwähnten feststände.

10. Lieferungsvertrag (?).

Sach. P. 13477, ein fragment, dessen zeilenanfänge und enden weggebrochen sind; die 1. zeile ist fast ganz vernichtet und in der mitte defekt; am schlusse mögen etwa 4—5 zl. fehlen.

1 ..... jahre ..... der in der festung S^{e}wēn (?) .....
2 ..... dem Maḥseja, sohn des Šjbh, Aramäer von S^{e}wēn .....
3 ..... wegen (?) fische folgende erklärung gegeben: Ich habe .... (?) .....
4 ... [habe] dir [einen eid geschworen] bei dem gott Jhw, daß ich fische nicht .... (?) .....
5 ..... ich kehre zurück, oder dies getreide im wert deiner fische .....
6 ..... dir alle fische oder ihren wert, den ..... (?) .....

7 . . . . . dir, wenn ich dir nicht gebe zwischen dem tage . . . . . .
gerste
8 . . . . . 1 qab für eine löhnung alle monate und jahre
9 [Geschrieben hat] . . . . . [sohn des] ʿAnāni (?) diese urkunde in der festung Sᵉwēn . . . . . .

Nur soviel ist klar, daß es sich um ein rechtsgeschäft handelt, in dem fische und als gegenwert getreide eine rolle spielen; nach zl. 8 zu urteilen, verpfändet der schuldner, wohl ein soldat aus Jeb-Sᵉwēn, dem gläubiger Maḥseja, seinem kameraden, seine naturallöhnung für bestimmte aus dem rechtsgeschäft sich ergebende fälle. Der geleistete eid scheint sich auf die qualität der fische bezogen zu haben.

III. PRIVATBRIEFE.

1. Briefliche mitteilung über mord und plünderung (nach 407?)

Sach. P. 13471, fragment eines briefes; die 1. zl. ist fast ganz zerstört, von der 2. die erste hälfte, von der 3. das erste viertel; die linken zeilenenden fehlen.

1 . . . . . .
2 . . . . . -ḥnum. Dies nun sind die namen
3 frauen, die . . . . | . . . .sjrn Dmj, frau des Hodu, 'srswt, frau des Hoše', P^{e}lul, frau des Jislaḥ, Ra'ja'(?) . . . . .
4 Ṣibja'(?), tochter des M^{e}šullam, B^{e}rula'(?), ihre schwester | Dies aber sind die namen der männer, die gefunden wurden. in dem tor bn'(?) und niedergehauen worden sind(?) . . .
5 . . . . . | Jdnja, sohn des G^{e}marja, Hoše', sohn des Jatom, Hoše', sohn des Natum, Ḥaggaj, sein bruder, 'Aḥiu, sohn
6 des Mr . . . . . | die häuser, in die sie eingedrungen sind(?) in Jeb und die wertsachen die sie genommen haben, ...(?) zu ihren besitzern(?),
7 jedoch denkt an [ihre] bes[itzer] . . . . . | kereš 1 CXX.
. . . . . .

Von den hier erwähnten männern werden drei, Jdnja und die beiden Hoše' auch I, 12 (o. s. 32) zusammen genannt, und Jdnja b. G.

---

2 Eigenname mit Ḥnūm oder nennung dieses ägypt. gottes? 3 Oder ist sjrn rest eines namens? Rmj? 4 Die lesung Brwl' ist sehr zweifelhaft. — Falls die lesung bn' richtig ist, könnte man an den stadtnamen Nō' = Theben denken. Auch die folgende ergänzung (ithḥ^{e}rabbu) ist zweifelhaft. 6f. Der schluß dieser zeile ist nicht zu verstehen, trotzdem die buchstabengruppen deutlich erkennbar sind. Auch mit zl. 7 ist nichts anzufangen, man versteht nur den anfang: 100 kereš noch ein befehl wird nicht sein; am schluß scheint eine grußformel zu stehen: das heil deines hauses und deiner kinder, bis die gottheit verkündet . . . .

ist doch wohl der aus mehreren pap. bekannte ethnarch der jüdischen gemeinde von Jeb-Sewēn Daraus würde sich ergeben, daß unser brief in die zeit der urkunden I, 4—5 8ff. zu setzen ist. Haben diese männer in einer nach 407 ausgebrochenen revolte gegen die juden von J.-S. ihren tod gefunden? Wir enthalten uns vorerst mit absicht jeder weiteren vermutung über den inhalt des merkwürdigen briefes.

2. Brief in verschiedenen geschäftlichen angelegenheiten.

Sach. P. 13490, doppelt beschrieben (1—11 recto, 12—15 obv.); durch wurmfraß stark zerfressen. Die größe der lücke gegen das linke ende des pap. ist nicht genau zu bestimmen.

1 . . . . . ws dein bruder H[oše]' (?) heil und
2 . . . . . (?) gar sehr . . . . . | . . . . . gericht und . . . . (?). Wir haben voll gezahlt den betrag
3 von 10 kereš . . . . . | . . . . . in [deine] hand (?)
4 . . . . . 5 kereš. Wenn also . . . . . | bei dir, damit er dir [ge]be (?) den betrag von 5 kereš, und ich habe ihnen eine urkunde darüber ausgestellt. Und wenn
5 [er] nicht . . . . . den ganzen betrag | mit dem zins (?) und nicht zu dir sagt also: Gib ein pfand! Kaufe (?) das haus des Zakkūr und das haus des 'sn . . (?) . . . . .
6 Wenn sie sie nicht | verkaufen (?), so suche jemand, der das große haus des Hodu kauft und gib es (?) mit deinem
7 gelde, welches . . . . . auf ihm. Und wenn | dieser brief zu dir gekommen ist, so säume nicht, gehe sogleich nach Memphis herab, sobald du gefunden hast geld . . . .
8 . . . sogleich. | Und wenn du nicht (geld) gefunden hast, so gehe trotzdem sogleich (nach Memphis) herab; geh zum hause des 'Eltaddan, der wird dir ein gewand . . . . .
9 geben . . . . . und 1 'sh, | 1 gewand . . . . . von wolle,
10 . . . 1 . . . . . 1 . . . . . 7 . . . . . | 1 gewand . . . . .; und wenn er sie dir gibt, schicke (sie) mir, und wenn er sie dir nicht gibt . . . . [sch]icke mir.
11 Nun also: | wenn er herabkommt, werde ich dem . . . . . geben; laß nicht den 'sn . . . (?) . . . . . gib mir . . . .
12 . . . . . | wenn sie sie gebracht haben (?), die juden
13 vor . . . . . | ihre angelegenheiten, säume nicht, geh sogleich herab und sogleich bringe mir herab 1 gewand, (das) in deinem besitz (ist), für (?) . . . . . .

14 . . . . . hat geschrieben am 27. T^{e}'ubi . . . . . .
15 An . . . . . Ḥag[gai] . . . . . .

Aus den lesbaren resten dieses pap. ist nur zu ersehen, daß hier ein briefschreiber dem adressaten eine ganze reihe geschäftlicher aufträge gibt, zu deren erledigung es ev. einer reise nach Memphis bedarf. Vermutlich ist der brief außerhalb von Jeb-S^{e}wēn geschrieben an ein mitglied der jüdischen gemeinde daselbst. Über die zeit des pap. läßt sich gar nichts sagen.

3. Brief des Hoša'ja b. Natan an Plṭj b. [Jo'aš?].

Sach. P. 13473, die adresse (zl. 5) auf der rückseite; in der mitte eine lücke von 3 und mehr wörtern, die enden der zl. 1—3 abgebrochen.

1 An meinen bruder Plṭj dein bruder Hoša'j[a! Es grüße
meinen bruder der go]tt des himmels allezeit, grüße (auch)
den Š^{e}wa' und seine söhne, grüße (auch) den 'bj . . . . . |
2 Ich habe gehört, wie (?) die mühe, die du dir gemacht
hast . . . . . bin gegangen; ich und Ṣaḥa',
der Sohn des Pḥh, haben gesagt zu Pjsn, und er hat ge-
3 sagt (?) . . . . . und hat geschickt einen brief deswegen
an Ṣaḥa' . . . . . säuglinge (?). Über dich
ist mein herz . . . . . (?). Alles, was er . . . . . (?) . .
4 . . . . . | . . . . . sache, die dir gehört, ... (?)
an (?) . . . .
5 An meinen bruder Plṭj, [den sohn des
. . . . s], dein bruder Ḥoša'ja, sohn des Natan.

4. Brief eines Hoše' an eine frau Slwh.

Sach. P. 13462, auf der rückseite die adresse (zl. 5); in der mitte von zl. 1—3 eine größere lücke, die erste hälfte von zl. 4 fehlt.

1 An meine herrin Slwh dein knecht Hoše'! H[eil!] Die
2 gottheit grüße dich recht allezeit, grüße (auch) | meinen
herrn M^{e}naḥem, grüße (auch) meine herrin 'Abihi, grüße

3, 1 Pilṭaj? Palti? Nach zl. 5 könnte er sohn eines [Jo'a]š gewesen sein.

4, 1 Zum ausdruck 'elahajja „die gottheit" vgl. zu I, 4 (III, 1). 2 Der weibl. name 'Abihi kommt auch I, 3 kol. 5 und in einer sehr fragmentarischen urkunde unbekannten inhalts (Sach. P. 13474, s. 116f., U. s. 49) vor; die trägerin dieses namens ist jedenfalls in dem kreis von personen und der zeit zu suchen, in die uns I, 3 versetzt.

(auch) . . . . . und seine (ihre?) tochter, grüße
3 (auch) Taḥnūm und J^{e}hojišma', grüße (auch) | M^{e}šullemet,
grüße (auch) Haṣṣul, grüße (auch) . . . . . n, der
(die?) bei dir, grüße alle miteinander (?). Nun also: du
4 hast . . . . . (?) . . . . | . . . . . .
. . . es hat zu mir gesagt J'ws also: . . . . . (?) mit gold (?)
. . . . . .
5 An meine herrin [Slwh] dein knecht
[Hoše' . . . . . .

5. Brief wegen schafschur u. a., an Urija und 'Aḥṭb.

Sach. nr. 11383, 1, sehr gut erhaltenes ostrakon aus Elephantine, außen und innen beschrieben.

innen

1 Grüß gott, Urija! Nun also:
2 Sieh, deine t't',
3 die große ist so weit, daß man schere
4 ihre wolle, ehe (sie)
5 ausgerauft werde durch die dornen (?). Nun also,
6 komm und schere; an dem tage,
7 wo du sie wäschst (?),
8 schere sie;

außen

1 und wenn du nicht kommst
2 an diesem tage, so schicke
3 mir (nachricht), daß ich sie wasche,
4 bis du kommst. Grüß gott, 'Aḥṭb!
5 Nun also: Von diesem brot
6 iß bis morgen
7 . . . . . (?)
8 hier übrig geblieben ist (?)

---

2 t't' bezeichnet sicher eine schafart; man weiß aber nicht, ob es ein kollektivbegriff ist oder ein einzelnes tier bezeichnet; Lidzb. hält es zweifelnd für ein kosewort. 5 Lidzb. (vgl. auch Strack) schlägt vor, bekhubbā (dorngestrüpp) zu lesen; zur sache verweist er auf Baba Meṣ. fol. 68b. 6 Es ist wohl auch hier trḥ'nh (von rḥ' = rḥṣ waschen) zu lesen, vgl. zl. 3 außen (Lidzb.).

6. Brief in beantwortung verschiedener anfragen.

Ostrakon aus Jeb (Bodl. Libr. Aram. Inscr. I), von Prof. Sayce 1903 gekauft; vgl. Lidzb. Ephem. f. S. Epigr. II, 236ff. (daselbst weitere literatur; S.-C. s. 50 und 73; U. s. 113f.

außen

1 Nun also: . . . . . .
2 dem Mal[ki]ja meinem herrn(?) es zu schreiben. Ja(?), sobald
3 ihr hört: 1 . . . . . zahlen wir als löhnung
4 in S^{e}wēn, so sende an mich (nachricht). Siehe, herabgekommen, ist der . . . . . .
5 den ich gebracht habe nach Jeb(?). Sie haben ihn mir ratifiziert(?) und der . . . . ., den
6 ich euch ratifiziert habe(?) von . . . . . .
7 und der große . . . . .. den gegeben hat
8 euch(?) Malkija . . . . . .
9 sei ihm.

innen

1 Nun also: Siehe, den (die?) . . . . . ., den (die?) mir gegegeben hat Urija für den . . . . . .,
2 gib ihn (sie?) dem G^{e}marja, sohn des 'Aḥiu, daß er ihn (sie?) herrichte um
3 bezahlung und zwar von der abgabe für Urija. Ja, siehe Tṭwsrj
4 und Jln sollen es schreiben auf ihren arm oberhalb von der schrift,
5 die auf ihrem arm ist. Siehe, also hat er (nachricht) gesandt, nämlich daß
6 seine sklavinnen nicht können
7 es schreiben auf
8 seinen namen(?).

Das ganze ostrakon scheint der beantwortung brieflicher anfragen zu dienen. Im 2. teile ist zuerst von einem gegenstande (ḥnt') die rede, den Gemarja b. 'A. (vgl. II, 1 B v. j. 464) herrichten soll für eine summe, die er dem Urija noch schuldet. Sodann wird von sklavenmarken (vgl. II, 1 K) gesprochen, die — wohl gelegentlich von erbschaft oder besitzwechsel — auf den armen zweier sklaven angebracht werden sollen.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.

Aus den ruinen von Elephantine (Jeb), der alten grenzfestung des Pharaonenreiches gegen Nubien, die einst mit dem am rechten nilufer liegenden Syene (Assuan) eine ansehnliche garnison und einen lebhaften handelsplatz bildete, sind in den letzten 10 jahren große mengen von aramäischen papyri und ostraka und krugaufschriften mit phönizischen händlernamen ans tageslicht gefördert worden. Sie liegen jetzt in zwei groß angelegten publikationen vor. Die von Mr. Mond und Lady Cecil 1904 erworbenen urkunden wurden von den Oxforder gelehrten Sayce und Cowley 1906 herausgegeben, die durch die grabungen des Kgl. Museums in Berlin zutage geförderten aramäischen schriftstücke von Sachau i. j. 1911. Zu letzterer edition hat Ungnad eine wertvolle, an vielen stellen über Sachau's arbeit hinausführende handausgabe geliefert. Aus diesem einzigartigen schatze von dokumenten für die politische und geistige geschichte des oberägyptischen judentums in der zeit der persischen herrschaft im 5. jhrdt. sind in diesem heft alle einigermaßen lesbaren und verständlichen schriftstücke in kommentierter übersetzung zusammengestellt worden.

Da es der hauptzweck dieser ausgabe ist, die wertvollen funde weiteren kreisen der wissenschaft zugänglich zu machen, so ist zunächst mit absicht alles ausgeschieden worden, was nur sprachliches interesse hat. Sodann mußten die zahlreichen fragmente des aramäischen Aḥiqar-romans fortgelassen werden, weil sie nur im zusammenhange mit dem ganzen literarischen material, das wir bis jetzt besitzen, zum verständnis gebracht werden und auch zum großen teil noch nicht übersetzt werden können. Von den fragmenten der Dariusinschrift habe ich abgesehen, weil Sachau und Ungnad diese texte ausreichend übersetzt haben. Aus der großen zahl von privatbriefen sind unter nr. III wenigstens ein paar leidlich gut erhaltene stücke ausgewählt worden, um auch diese unliterarische gattung durch beispiele zu belegen. Leider muß das meiste davon notwendigerweise völlig unverständlich bleiben.

Dem hauptzweck der ausgabe entspricht auch die beschränkung der erklärungen auf das sachliche; nur gelegentlich ist auf sprachlich-grammatische probleme eingegangen worden. Viele eigennamen sind nur in transkription aufgenommen, ohne nähere erklärung; sie bedürfen einer besonderen behandlung.

Um das verständnis der urkunden zu erleichtern, seien hier folgende historische und numismatische notizen angefügt:

a) Persische könige: Kambyses 529—522. Darius I. 521—485. Xerxes 485—465. Artaxerxes I. 464—425. Darius II. 424—404. Artaxerxes II. 404—358.

b) Babylon.-jüd. und ägyptischer kalender:

bab.-jüd.			ägypt.		
1	Nisan	7 Tišri	1	Thot	7 Phamenoth
2	Ijjar	8 Marḥešwan	2	Phaophi	8 Pharmuthi
3	Siwan	9 Kislew	3	Athyr	9 Paḥons
4	Tammuz	10 Ṭebet	4	Ḥoiak	10 Payni
5	Ab	11 Š^{e}baṭ	5	Tybi	11 Epiphi
6	Elul	12 Adar	6	Meḥir	12 Mesore

Zum kalender vgl. jetzt Ginzel, Handbuch der Chronologie des Altert.^{2} II § 146.

c) Zur geldwährung (vgl. E. Meyer, SBA. 1911, 47 s. 1026 ff.).

In den aramäischen pap. von Elephantine wird mit einer einzigen ausnahme (vgl. o. II, 2, 4) nach persischer reichswährung gerechnet, und zwar ist die einheit hier der persische silberšeqel, der *σίγλος Μηδικὸς* der Griechen, im gewicht von 5,6 g ($^{2}/_{3}$ des als basis der ganzen reichswährung geltenden goldšeqels [Dareikos]) und im werte von 1,17 M. nach antikem kurswert des silbers. 1 silberšeqel also = $^{1}/_{20}$ goldšeqel.

Im verkehr spielte das zehnfache dieses šeqels, der kereš (karš) oder „der zehner“ eine große rolle; der šeqel zerfiel in „viertel“ und in ḥallur, wahrscheinlich 40 ḥallur. Der in den juristischen urkunden regelmäßig gemachte zusatz „nach königsgewicht, an silber 2 r (= rb‘, „viertel“) auf den zehner“ (z. b. II, 1 B zl. 15 f.) diente zur fixierung des münzfußes der angegebenen geldsumme; er nennt das goldäquivalent des silbers, da ja nicht silber- sondern goldwährung die basis des ganzen münzsystems war: 10 silberšeqel (1 kereš) = 2 vierteldareiken.

Der einigemale genannte stater ist, wie aus II, 2, 7 hervorgeht, = 2 silberšeqel.

LITERATUR

Sayce-Cowley, Aramaic Papyri discovered at Assuan, with appendices by W. Spiegelberg u. Seymour de Ricci. London 1906. A. Morning.

W. Staerk, Jüd.-Aram. Papyri aus Elephantine, sprachlich u. sachlich erklärt (Kleine Texte h. 22/23). 2. Auflage. 1911 (daselbst die literatur zu den S.-C.-Pap.).

E. Sachau, Drei Aramäische Papyrusurkunden aus Elephantine (Abh. d. Berl. Ak. d. W. 1907).

E. Sachau, Aram. Papyrus u. Ostraka aus einer jüd. militärkolonie zu Elephantine. I. Text. II. Tafeln. Leipzig 1911. Hinrichs.

A. Ungnad, Aram. Papyri aus Elephantine. Kleine ausgabe unter zugrundelegung von E. Sachau's erstausgabe. Leipzig 1911. Hinrichs.

W. Staerk, Aramäische Urkunden zur Geschichte des Judentums im 6. u. 5. Jhrhdt. v. Chr., sprachlich u. sachlich erklärt. (Kleine Texte h. 32). 1908 (daselbst literatur zu den pap. I, 9—11).

E. Meyer, Der Papyrusfund von Elephantine. Dokumente einer jüdischen gemeinde aus der perserzeit u. das älteste erhaltene buch der weisheitsliteratur. Leipzig 1912. Hinrichs. (Vgl. auch E. Meyer, SB. Ak. Wiss. Berl. 1911, 47).

Rubensohn u. Zucker, Z. f. äg. Sprache u. Altertumsk. 1910, 1ff. (bericht über die grabungen 1906—08).

Nöldeke, Lit. Zentralbl. 1911, sp. 1503ff.

Lidzbarski, D. Lit. Ztg. 1911, sp. 2966ff. (vgl. auch Ephem. III, 69ff).

Strack, ZDMG. (50, 4) 1911 s. 826ff.

Halévy, Rev. Sém. (19) 1911 s. 473ff.

Ferner ist außer der in heft 22/23 und 32 dieser sammlung aufgeführten literatur zu vergleichen:

Rev. Bibl. 1908, 325ff. (Lagrange).

Rev. Hist. d. Rel. 1911, 343ff. (Dussaud).

Expos. 1911, August u. Nov. (Sayce u. Margoliouth); 1912, Jan. (Margol.) Febr. (Burney).

Expos. Times 1908, 5; 1912, 92ff. (Sayce).

Jew. Quart. Rev. 1907, April (Bacher).

The Guardian 1907, Nov. (Driver).

The Nation 1911 (W. R. Arnold).

N. Th. Tijdschr. 1912, 1, 19ff. (Elhorst).

Tyl. Th. Tijdschr. 10, 511ff. (Valeton).

Or. Lit. Ztg. 1911, 529 (Grimme); 1912, 1ff. (Spiegelberg); 10f. (Barth); 11ff. (Grimme); 54ff. (Perles).

Z. f. Assyr. 1908, 240ff. (Fränkel); 1909, 187ff. (Hoonacker); 198 Daiches).

Stud. u. Krit. 1909, 1ff. (Steuernagel).

W. Z. f. Kd. d. Morgenl 1907, 413ff. (Hoffmann, Löw).

Z. f. alttest. Wiss. 1909 (Marti); 1911, 310 (Steuernagel).

Theol. u. Glaube 1909, 3 (Feldmann).

Z. f. Evgl. Rel. Unt. 1908, 2 (Rothstein).

Münch. Allg. Ztg. 1908, 2 u. 3 (E. König).

Druck von G. Kreysing in Leipzig.

A. Marcus u. E. Weber's Verlag in Bonn.

Hammurapi
und das salische Recht

Eine Rechtsvergleichung von HANS FEHR, Professor in Jena. :: 143 Seiten. Preis 2.80 Mark.

Der Verfasser gibt eine anschauliche Vergleichung des semitischen Rechts, wie es zur Zeit des Königs Hammurapi in Babylonien galt und des germanischen Rechts, wie es sich nach der Reichsgründung bei den salischen Franken ausgebildet hatte. Wiewohl die Gesetzgebungen sechsundzwanzighundert Jahre auseinanderliegen, und unter ganz verschiedenen Rasse- und Kulturbedingungen entstanden sind, zeigen sich doch eine Fülle von Übereinstimmungen, sowohl in den Rechtsgrundlagen, wie in einzelnen Normen.

Dieses überraschende Ergebnis sucht Fehr nicht nur festzustellen, sondern auch zu erklären. Die Möglichkeit einer Übertragung babylonischen Rechts auf das germanische etwa durch Vermittlung der Römer, weist er energisch zurück. Er glaubt dagegen, daß bei der Bildung des Rechts weit mehr unnationale Elemente d. h. Kräfte die von Nation und Rasse unabhängig sind, tätig waren, als die historische Rechtsschule bisher angenommen hat. Aber andererseits betrachtet er diese rechtsbildenden Elemente als abhängig von Raum und Zeit, fällt also nicht in den Fehler eines Naturrechts zurück.

A. Marcus und E. Weber's Verlag in Bonn.

Der Weltheiland

Eine Jenaer Rosenvorlesung mit Anmerkungen

von

Hans Lietzmann

59 Seiten. 1909. Preis: Mark 1.—.

Inhalt:

Vergils vierte Ekloge. Das goldene Zeitalter in der römischen Lyrik. Horaz und Sertorius. Das Säkulum. Alexander der Große als Weltkönig. Die Diadochen und die Sotervorstellung, ihr Gottkönigtum. Cäsar und Augustus als Weltheiland. Vergil und Horaz über die augusteische Zeit. Augustus und die Heilandsidee. Die spätere Kaiserzeit. Die orientalische Wurzel der römischen Heilandsidee: Babylonisches und Ägyptisches Gottkönigtum. Ägyptische messianische Weissagungen. Die Messiasidee in Altisrael und im jüdischen Volke. Das Urchristentum. Der Chiliasmus. Der Heilandsbegriff des Paulus.

„Was der Verfasser bietet, ist so umsichtig gesammelt, so vorsichtig abgewogen und formuliert, daß wir uns allezeit fern von gewagten Spekulationen auf sicherem historischen Boden halten. . . . Ich schließe mit dem Wunsche, daß doch immer, auch wenn man wie hier gelegentlich widersprechen muß, in unseren theologischen Arbeiten so wenig Phrase und soviel sachlicher Inhalt stehen möge, wie auf den 59 Seiten der kleinen Lietzmannschen Schrift."

Prof. Jordan-Erlangen im „Theologischen Literaturblatt 1909 Nr. 39."

„Das Thema ist ebenso sehr allgemeiner Teilnahme sicher, als mir seine Durchführung mustergültig zu sein scheint."

Prof. W. Bauer-Marburg in der „Theol. Literaturzeitung 1910 Nr. 7."

A. Marcus und E. Weber's Verlag in Bonn.

Allgemeine Religionsgeschichte

von

Conrad von Orelli

Dr. phil. et theol., ord. Prof. d. Theol. in Basel

2. Auflage in zwei Bänden

Jeder Band in ungefähr 5 Lieferungen zu je 2 Mark

Von den modernen größeren Werken aus dem Gebiete der Religionsgeschichte ist das Orellische das einzige, welches den gesamten Stoff in einheitlicher Bearbeitung bietet. Das Werk hat in erster Linie die Bedürfnisse der Studierenden und Pfarrer im Auge, ist aber so eingerichtet, daß jeder Gebildete daraus ohne Mühe ein lebendiges Bild der einzelnen Religionen gewinnen kann, was dem Verfasser bei der weit verbreiteten Teilnahme, welche die allgemeine Religionsgeschichte heute findet, von besonderer Wichtigkeit schien, da erst bei wirklich historischen Verständnis der richtige Maßstab zur Beurteilung der einzelnen Erscheinungen vorhanden sein kann.

Die Darstellung hält in der jetzt erscheinenden zweiten Auflage im allgemeinen die gleichen Grenzen inne, welche sich bei der ersten Auflage bewährt haben, doch werden eine Anzahl Kapitel in neuer Redaktion geboten und Erweiterungen da vorgenommen, wo seit dem Erscheinen der ersten Auflage neues Material von Belang hinzugekommen ist. Infolgedessen empfahl sich die Teilung in zwei Bände. Jeder derselben erhält sein besonderes Register.

Band 1 umfaßt außer der orientierenden Einleitung die Religionen der Chinesen und Japaner sowie der übrigen mongolischen Völker. Ferner die Religion der alten Ägypter, dann die der Babylonier und Assyrer, an welche sich die der Westsemiten, Aramäer, Kanaanäer usw. anreihen, mit Berücksichtigung ihrer Verhältnisse zur Religion Israels und zum Christentum. Ferner wird hier behandelt der Manichäismus und die Mandäische Religion. Endlich die arabische, insbesondere der Islam, bis auf die Neuzeit.

Band 2 stellt die große indogermanische Religionsfamilie dar: die Religionen Indiens: Brahmanismus, Bud-

A. Marcus u. E. Weber's Verlag in Bonn.

Einleitung in das Alte Testament

Mit Einschluss der Apokryphen und der Pseudepigraphen Alten Testaments

von

Eduard König

ord. Professor der Theologie und Geheimer Konsistorialrat, Bonn

XII, 850 Seiten — Ermäßigter Preis Mark 6.—

Die „Einleitung ins Alte Testament" von Ed. König wurde von der Kritik des In- und Auslandes allgemein als eine sehr schätzenswerte Leistung bezeichnet, und C. H. Cornill gibt in seinem Grundriß der Einleitung ins Alte Testament (1908, S. 7) über das Werk sein Urteil dahin ab, daß um des „gewaltigen Stoffreichtums und des durchaus selbständigen Durchdringens der ganzen Disziplin willen dies großartige Einleitungswerk als die bedeutendste Erscheinung der letzten Jahre anerkannt werden muß".

Wenn die Verlagsbuchhandlung sich nunmehr entschlossen hat das wertvolle Werk zu einem billigeren Preise anzusetzen, so geschah es in der Erwägung, daß durch den bisherigen höheren Preis das Buch manchen Kreisen nicht zugänglich geworden ist, denen es in der wissenschaftlichen Arbeit Dienste zu leisten berufen ist, da es unter allen neueren Bearbeitungen dieser Disziplin eine vierteilige Darlegung gibt, nämlich auch eine Geschichte der Hermeneutik und eine Auseinandersetzung über die Prinzipien der Exegese, und da es auch über die drei anderen Teile einerseits einen solchen Reichtum an Quellenmaterial (hauptsächlich aus entlegenen Literaturen) darbietet, wie ihn kürzere Bücher gar nicht enthalten können, und andererseits über alle Probleme der neueren Kritik des Alten Testaments sich in grundlegenden Einzeldiskussionen ausspricht. Auch sind dem Buche die reichhaltigsten Sach- und Stellenregister beigegeben.

Das Werk kann zu dem oben mitgeteilten Preise von M. 6.— durch die wissenschaftlichen Buchhandlungen bezogen werden.

A. Marcus und E. Weber's Verlag
in Bonn.

Das Jenseits im Mythos :: der Hellenen ::

Untersuchungen über antiken Jenseitsglauben von
PROF. DR. L. RADERMACHER
VIII und 152 Seiten. 1903. 3 Mark

Die Untersuchung beschäftigt sich zunächst mit der Komposition der antiken Nekyien und zeigt, daß das elfte Buch der Odyssee trotz der disparaten Elemente, aus denen es sich zusammensetzt, dem antiken Leser keinen Anstoß bieten konnte, weil naive Jenseitsdichtung überhaupt mit den verschiedenen Vorstellungen sehr frei schaltete. Das sechste Buch der Äneis ist anders, und es wird versucht, die Geschlossenheit seiner Grundanschauung in einem bestimmten, strittigen Falle zu erweisen. Der zweite Teil verfolgt das Motiv der Fahrt ins Jenseits, und zieht, um den Kern antiker Sagen zu gewinnen, mehrfach moderne Märchen heran. Der dritte Teil wendet sich der Frage zu, inwieweit der immer mehr erstarkende Glaube an einen unterirdischen Hades Elemente aus anderen Vorstellungskreisen an sich riß, und behandelt im Zusammenhang damit auch einzelne Figuren der Unterweltsdämonologie. Vier Exkurse, Orestes und die Tragödie — Zur alttestamentlichen Simsonlegende — Vom Kampf mit dem Tode — Grenzwasser der Unterwelt, machen den Schluß.

A. Marcus und E. Weber's Verlag in Bonn.

TABVLAE IN VSVM SCHOLARVM

EDITAE SVB CVRA

IOHANNIS LIETZMANN

Erschienen ist:

1. SPECIMINA CODICVM GRAECORVM VATICANORVM collegerunt PIVS FRANCHI DE' CAVALIERI et IOHANNES LIETZMANN. 1910. XVI S. 50 Tafeln in Lichtdruck. In Leinenband 6 M., Vorzugsexemplare in Pergament 12 M.

2. PAPYRI GRAECAE BEROLINENSES collegit WILHELM SCHVBART. 1911. XXXIV S. 50 Tafeln in Lichtdruck. In Leinenband 6 M., Vorzugsexemplare in Pergament 12 M.

3. SPECIMINA CODICVM LATINORVM VATICANORVM collegerunt FRANCISCVS . EHRLE S. J. et PAVLVS LIEBAERT. XXXIV S. 1911. 50 Tafeln in Lichtdruck. In Leinenband 6 M. Vorzugsexemplare in Pergament 12 M.

4. INSCRIPTIONES LATINAE collegit ERNESTVS DIEHL. 1912. 50 Tafeln in Lichtdruck. In Leinenband 6 M., Vorzugsexemlare in Pergament 12 M.